

# Staats=Anzeiger

# FUR DAS LAND HESSEN

5		
70	E	Л
17	_	-

Wiesbaden, den 4. Dezember 1954

Nr. 49

0.75

0,75

0,25

INHALT:	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident Umzug des Bundesministeriums für das Post- u. Fernmeldewesen Exequator am den Spanischen Konsul in Frankfurt (Main) Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 10. 11.—23. 11. 1954	1153	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Grifte-Gudensberger Kleinbahn- und Kraftwagen-Aktiengesellschaft vom 7.1. 1898. Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsanordnung	1156 1156
Sicherung von Urkunden gegen Fälschung und Zerstörung durch natürliche Einflüsse		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. 11. 1954 Regierungspräsidenten DARMSTADT	1156
Satzungsänderung der Ruhegehaltsklasse sowie der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Kassel Anschrift für die Zweigverwalltungen des Landeswohlfahrts-	1154	Widerruf als Sachverständiger für Grundstücksschätzungen Personalveränderungen	1157
verbandes Hessen Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Naurod im Main- Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden		Ingenieurschulen Personelle Veränderungen im Höheren Schuldienst Personelle Veränderungen im Volksschuldienst Buchbesprechungen	1158 1160
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederhessische Diözese der Selbständigen Evangelisch- Lutherischen Kirche	1155	Öffentlicher Anzeiger Veröffentlichungen Gerichtsangelegenheiten Anzeigen anderer Behörden	1167

# Der Hessische Ministerpräsident

#### 1201

#### Umzug des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen

Die in Bonn und Frankfurt (Main) untergebrachten Dienststellen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen (BPM) beziehen im Laufe des Monats November das neue Verwaltungsgebäude in Bonn.

Dadurch treten vom 15. November an folgende Änderungen ein:

- 1. Postanschrift: (22c) Bonn, Koblenzer Straße 81.
- 2. Fernsprecher:

Die Vermittlung des BPM ist unter der Rufnummer Bonn 2041 zu erreichen.

3. Fernschreiber:

Die Nummer des Fernschreibanschlusses in Bonn (089 707) bleibt unverändert; der Fernschreibanschluß in Frankfurt (Main) (04 1193) wird am 30. November aufgehoben,

Wiesbaden, 19, 11, 1954

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei

Az. ZB 7k

# 1202

#### Exequatur an den Spanischen Konsul in Frankfurt/Main

Die Bundesregierung hat dem Spanischen Konsul in Frankfurt am Main, Herrn Oscar Peña y de Camus, das Exequatur für die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg erteilt.

Wiesbaden, 20. 11. 1954

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei

Az.: ZB - 2 e 10/03

# 1203

#### Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 10.11.—23.11.1954

"Staat und Wirtschaft in Hessen"

9. Jahrgang, 5. Heft, 1. Oktober 1954 1,50 Inhaltsangabe:

- Der Produktionswert der hessischen Landwirtschaft 1949/50 bis 1953/54
- 2. Die Ernte 1954
- 3. Der Gemüseanbau 1954
- Die Beherbergungskapazität im Fremdenverkehrsjahr 1954/55
- 5. Die weiblichen Bediensteten in den hessischen Staats- und Kommunalverwaltungen
- 6. Die Arbeitsgerichtstätigkeit im Jahre 1953
- 7. Bekleidungsbudget der Arbeitnehmer
- Tatsächliche Arbeitsverdienste in staatlichen und kommunalen Forstbetrieben im Forstwirtschaftsjahr 1952/53
- Anteil der Frauen in ausgewählten Bevölkerungsgruppen
- 10. Wirtschaftszahlen Hessens

#### "Mitteilungen"

Die Bevölkerung Hessens am 30. Juni 1954 und die Wanderung im 2. Vierteljahr 1954 — kreisweise — Best.-Nr. A I b/30/54/2
Wahlergebnisse in Hessen — nach Wahlkreisen —

Wahlergebnisse in Hessen — nach Wahlkreisen — (Vergleichszahlen zur Landtagswahl am 28. 11. 1954)
Best.-Nr. A I d/4/54/1

Wahlberechtigte und Wahlvorschläge bei der Landtagswahl in Hessen am 28. 11. 1954
Best.-Nr. A I d/4/54/2 0,75

Landes-und Bundessteuern in Hessen im Oktober 1954 Best.-Nr. B I d/51/54/10

Bodenbenutzung 1954 — kreisweise — Best.-Nr. B II c/1/54/9 1,00

Obsternte 1954 Industrieberichterstattung in Hessen, September 1954 – nach Regierungsbezirken — Best.-Nr. B II c/2b/54/6 0.50 Best.-Nr. B III d/1/54/g 0,75 Straßenverkehrsunfälle in Hessen im I. und II. Viertel-Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung, Septemjahr 1954 — kreisweise ber 1954 - kreisweise Best.-Nr. B III h/2/54 1,00 Best.-Nr. B II e/54/10 0,75 Die Hessische Ausfuhr im Monat September 1954 Best.-Nr. B III i/1/54 Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen, Ok-0,75 tober 1954 Wiesbaden, 23. 11. 1954 Best.-Nr. B II g/54/10 0,50 Hessisches Statistisches Landesamt

# Der Hessische Minister des Innern

# 1204

Sicherung von Urkunden gegen Fälschung und Zerstörung durch natürliche Einflüsse

Gemeinsamer Runderlaß

Zur Sicherung von Urkunden gegen Fälschung und Zerstörung durch natürliche Einflüsse wird im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten und den Herren Fachministern folgendes angeordnet:

#### 1. Allgemeines

Für die Herstellung und Unterzeichnung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken aller Art, die längere Zeit erhalten bleiben müssen, sind nur Schreibmaterialien (Papier, Tinte, Farbbänder, Druck- und Stempelfarben) zu verwenden, von denen auf Grund einwandfreier Gutachten feststeht, daß die mit ihnen gefertigte Schrift lichtecht ist und durch Chemikalien oder mechanische Einwirkungen nicht spurlos beseitigt oder geändert werden kann. Den obersten Landesbehörden bleibt vorbehalten, für die Herstellung und Unterzeichnung von Urkunden, die erfahrungsgemäß einer erhöhten Fälschungsgefahr unterliegen, die Verwendung bestimmter Schreibmaterialien, insbesondere einer nach Ziffer 3 näher bezeichneten Urkundentinte, vorzuschreiben.

#### 2. Verwendung von Kugelschreibern, Tintenstiften. Bleistiften und ähnlichen Schreibgeräten

Soweit für die Herstellung und Unterzeichnung bestimmter Schriftstücke nicht ausdrücklich die Verwendung von Urkundentinte vorgeschrieben ist, dürfen Kugelschreiber verwendet werden. Im Kassenverkehr dürfen Kugelschreiber nur in den Fällen verwendet werden, in denen die Verwendung von Tintenstift nach den Vorschriften der RKO, der RRO und der VBRRO zugelassen ist. Voraussetzung für die Verwendung von Kugelschreibern ist in jedem Falle, daß sie eine deutlich zusammenhängende Schrift mit guter Haftfähigkeit liefern und die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllen.

Tintenstifte sind, abgesehen von den Fällen, in denen ihre Verwendung ausdrücklich zugelassen ist, nur für die Herstellung und Unterzeichnung von Schriftstücken untergeordneter und kurzfristiger Bedeutung zu verwenden.

Unzulässig ist die Ausfertigung und Unterzeichnung von Schriftstücken aller Art mit Bleistiften und ähnlichen Schreibgeräten, deren Schrift leicht zu entfernen ist.

Ferner ist es unzulässig, Urkunden durch Namensstempel (Faksimile) oder mechanisierte Unterschrift zu vollziehen.

# 3. Beschaffenheit der Urkundentinte

Urkundentinte ist eine Eisengallustinte, die nach 8tägigem Trocknen an der Luft tiefdunkle Schrift liefert. Sie muß mindestens 27 Gramm wasserfreie Gerb- und Gallussäure und 4 Gramm Eisen (auf Metall berechnet) im Liter enthalten. Der Eisengehalt darf bei Gegenwart von 27 Gramm wasserfreier Gerb- und Gallussäure 6 Gramm im Liter nicht übersteigen. Die Tinte muß mindestens 14tägige Haltbarkeit im Glase besitzen, d.h. sie darf nach dieser Zeit weder Blätterbildung, Wandbeschlag noch Bodensatz zeigen. Die 8 Tage alten Schriftzüge müssen nach Waschen mit Wasser und mit Alkohol (85 und 50 Vol. %) tiefdunkel bleiben.

4. Der Runderlaß vom 6.4.1950 betr. Sicherung von Urkunden gegen Fälschung und Zerstörung durch natürliche Einflüsse (StAnz. S. 137) und der dazu ergangene Ergänzungserlaß vom 11, 2.1952 (StAnz. S. 171) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 27, 10, 1954

Der Hessische Minister des Innern — I a (1) — 7 d —

1205

Satzungsänderung der Ruhegehaltskasse sowie der Witwenund Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Kassel.

Die nachstehenden, vom Verwaltungsausschuß der Ruhe-gehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Kassel am 11. Oktober 1954 beschlossenen Satzungsänderungen, habe ich heute gemäß § 23 b Absatz 12 der Satzung i. d. F. vom 5. Dezember 1953 (St.Anz. S. 1153) geneh-

#### a) Satzung der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Kassel.

1. Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

"§ 4 a

Das Mitglied kann auch die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten Beamten z. Wv. und die diesen gleichgestellten Personen anmelden, denen auf Grund des Gestelten Personen anmelden, denen auf Grund des Gesteltes zu Art. 131 GG. ein Versorgungs-anspruch zusteht. Die Anmeldung hat sich in diesem Fall auf sämtliche Versorgungsberechtigten zu erstrecken."

2. § 6'Abs. 2 b wird wie folgt geändert:

"(Bei dieser Verteilung wird) bei einer aufgehobenen Stelle das Diensteinkommen des letzten Stelleninhabers solange in Rechnung gezogen, als ein Ruhegehalt für einen früheren Stelleninhaber von der Ruhege-haltskasse getragen wird."

3. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"Bei Stellen, aus denen ein oder mehrere Ruhegehälter erstattet werden, sind diese zur Ermittlung des beitragspflichtigen Diensteinkommens dem Diensteinkommen des derzeitigen Stelleninhabers hinzuzurechnen. Ruhegehälter bleiben außer Ansatz, wenn der Kasse von einem anderen Verpflichteten Anteile erstattet werden."

4. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a

Für nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. versorgungsberechtigte Angestellte und Arbeiter (§ 4 a) wird der Umlagebedarf aus dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen nach dem Stand vom 8. Mai 1945 unter Zugrundelegung des Hundertsatzes errechnet, der sich bei der Berechnung der Umlage nach § 6 jeweils für das betreffende Rechnungsjahr ergibt.

Die Umlage ist frühestens ab 1. April 1951 zu erheben. Die Beitragsverpflichtung des Kassenmitglieds erlischt mit dem Ende des Rechnungsjahres, in dem der Versorgungsberechtigte in den Ruhestand versetzt oder verstorben ist."

5. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a

Die Ruhegehaltskasse übernimmt außerdem die Versorgungslasten, die den Mitgliedern für die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten und der Kasse angemeldeten versorgungsberechtigten Personen nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG, entstehen."

- 6. Hinter § 22 wird folgender § 22 a eingefügt: "§ 22 a
  - (1) Solange die Beiträge der Kassenmitglieder für den im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten Personenkreis der Versorgungsberechtigten nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG. die von der Ruhegehaltskasse übernommenen Leistungen übersteigen, ist der Überschuß einer Sonderrücklage zuzuführen, die ausschließlich zur Leistung der Versorgungsanteile an den Bund (§ 42 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG.) bestimmt ist.
  - (2) Die Sonderrücklage ist verzinslich anzulegen. Die Erträge fließen der Sonderrücklage zu.
  - (3) Die Rücklage wird aufgelöst, sobald der letzte Versorgungsanteil weggefallen ist. Über die Verwendung eines verbleibenden Bestandes beschließt der Verwaltungsausschuß."

#### b) Satzung der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Kassel.

 Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt: "§ 4 a

Das Kassenmitglied kann auch den in § 4 a der Satzung der Ruhegehaltskasse genannten Personenkreis anmelden."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

"Der jährliche Bedarf der Kasse einschließlich der zur Bildung einer Rücklage (§ 20) erforderlichen Mittel und der Verwaltungskosten (§ 21) wird auf die Kassenmitglieder nach dem Verhältnis des am 1. Oktober des betreffenden Rechnungsjahres gewährten ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens und der Versorgungsbezüge der an der Kasse beteiligten Beamten und ihrer Hinterbliebenen verteilt. Dabei bleiben Versorgungsbezüge außer Ansatz, wenn der Kasse von einem anderen Verpflichteten Anteile erstattet werden."

3. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"§ 5 a

Die Erhebung der Umlage für die Versorgungsberechtigten nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG., die im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt werden, erfolgt in entsprechender Anwendung des § 6 a der Satzung der Ruhegehaltskasse."

- 4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - "(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Witwenund Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Kasse beigetretenen Mitglieder bei einer aufgehobenen oder unbesetzten Stelle mit dem Wegfall des letzten Versorgungsbezuges.
  - (2) Wird aus einer besetzten Stelle Ruhegehalt für einen früheren Beamten gewährt, der weder verheiratet ist noch unterhaltsberechtigte Kinder besitzt, so bleibt dieses Ruhegehalt außer Ansatz, sobald der Beamte das 65. Lebensjahr überschritten hat.
  - (3) Der auf die unbesetzte oder aufgehobene Stelle entfallende Beitrag darf den Gesamtbetrag der

von der Kasse übernommenen Versorgungsbezüge nicht übersteigen."

5. Hinter  $\S$  13 wird folgender  $\S$  13 a eingefügt:

"§ 13 a

Die Witwen- und Waisenkasse übernimmt auch die Versorgungsanteile, welche das Kassenmitglied gemäß § 42 Absatz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. für die Hinterbliebenen der Versorgungsberechtigten zu erstatten hat."

6. Hinter § 20 wird folgender § 20 a eingefügt: ... § 20 a

Aus den Beiträgen der Kassenmitglieder für den im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigten Personenkreis der Versorgungsberechtigten nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG. ist eine Sonderrücklage unter entsprechender Anwendung des § 22 a der Satzung der Ruhegehaltskasse zu bilden."

Wiesbaden, 10.11.1954

Der Hessische Minister des Innern — IV a — 39 m 04 — 2/54 —

#### 1206

#### Anschrift für die Zweigverwaltungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Ich weise darauf hin, daß die Zweigverwaltungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen folgende Bezeichnung führen:

"Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Zweigverwaltung

Darmstadt, Steubenplatz 9-11

bzw. Wiesbaden, Mosbacher Straße 10."

In Abänderung meines Erlasses vom 16.11.1953 — IV — 3 v — (St.Anz. S. 1098) bitte ich, im Schriftverkehr mit den Zweigverwaltungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vorstehende Anschriften zu verwenden.

Wiesbaden, 16.11.1954

Der Hessische Minister des Innern — IV a — 3 g 02 — 3/54 —

# 1207

#### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Naurod im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Naurod im Main-Taunus-Kreis im Regierungsbezirk Wiesbaden ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden. Wappenbeschreibung:

Im blauen Schild ein goldener Rost unter zwei gekreuzten goldenen Rodehacken.

Wiesbaden, 22.11.1954

Der Hessische Minister des Innern IV b (2) — 3 k 06 — 1/54

# Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1208

#### Verleihung

#### der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Niederhessische Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Der Niederhessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit dem Sitz in Melsungen werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt die Verfassung vom 4. Juni 1953 mit den Änderungen vom 8. April 1954.

Die Staatsaufsicht wird vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt.

Beschlüsse der Organe der Niederhessischen Diözese der Selbständigen Evangelisch - Lutherischen Kirche, durch die ihre Verfassung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 20.10.1954

#### HESSISCHE LANDESREGIERUNG

Der Ministerpräsident

Der Minister für Erziehung und Volksbildung

# Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1209

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Grifte-Gudensberger Kleinbahn - und Kraftwagen - Aktiengesellschaft vom 7. Januar 1898 (Amtsblatt der Regierung zu Kassel Nr. 22 vom 3. Juni 1898) nebst Nachträgen vom 9. Januar 1899, 10. Dezember 1902 und 11. Dezember 1931.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (RGBl. II Seite 91) in Verbindung mit § 2 des Preußischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juni 1892 (GS.

S. 225) entbinde ich die Grifte-Gudensberger Kleinbahn- und Kraftwagen-Aktiengesellschaft in Gudensberg (Bezirk Kassel) wegen dauernder erheblicher Unrentabilität des Betriebes von der ihr nach § 4 der Genehmigungsurkunde vom 7. Januar 1898 obliegenden Betriebspflicht für den Personen- und den Gepäckverkehr und erkläre die dem Unternehmen erteilte Genehmigung insoweit als erloschen.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Wiesbaden, 11. 11. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr W III a 1 — 66 d 10/09

#### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

(2)

1210

Verwaltungsanordnung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten über die Anerkennung der Eingliederungsmaßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz als Siedlungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.

Auf Grund des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26.9.1919 — LwMBl. 1919 S. 396 — zum Reichssiedlungsgesetz vom 11.8.1919 — RGBl. S. 1429 — ordne ich hiermit folgendes an:

Die Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, Betriebsteils oder Grundstücks an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling gemäß § 42 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19.5.1953 — BGBl. I S. 201 — (BVFG) und die ihr gemäß § 44 BVFG gleichgestellten Tatbestände sind als landeskulturelle Aufgaben Siedlungen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11.8.1919 — RGBl. S. 1429 —

Wiesbaden, 16.11.1954

 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten IV/ 14.588 a/54 — LK, 42.06.16 —

# Verschiedenes

1211

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. November 1954

k t i v a  Guthaben bei der Bank deutscher Länder Postscheckguthaben Inlandswechsel  Wertpapiere a) am offenen Markt gekaufte b) sonstige 465 Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstellung 209 290 b) angekaufte 3965 Lombardforderungen gegen a) Wechsel 455 b) Ausgleichsforderungen 15567 c) sonstige Sicherheiten 15567 Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem Sonstige Vermögenswerte  a s s i v a Grundkapital Rücklagen und Rückstellungen Einlagen a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter) 291 380 b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 889 c) von öffentlichen Verwaltungen 10 986 d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 780 e) von sonstigen inländischen Einlegern 12 834 f) von ausländischen Einlegern 17 247 Sonstige Verbindlichkeiten		Veränderunge gegenüber Vorwoche +/-
b) sonstige	(In Tsd. DM) 58 572 12 83 036	
a) aus der eigenen Umstellung b) angekaufte 3 969  Lombardforderungen gegen a) Wechsel b) Ausgleichsforderungen c) sonstige Sicherheiten Beteiligung an der Bank deutscher Länder Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem  Sonstige Vermögenswerte   a s s i v a  Grundkapital Rücklagen und Rückstellungen Einlagen a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter) b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern c) von öffentlichen Verwaltungen d) von Dienststellen der Besatzungsmächte c) von sonstigen inländischen Einlegern f) von ausländischen Einlegern 12 834 f) von ausländischen Einlegern 17 247	- 5 465	·
a) Wechsel		<b>—</b> 31 200
Grundkapital Rücklagen und Rückstellungen  Einlagen a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter). b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern c) von öffentlichen Verwaltungen. d) von Dienststellen der Besatzungsmächte. e) von sonstigen inländischen Einlegern. f) von ausländischen Einlegern. 17 247	7	+ 2 513 + 5 132 - 18 - 26 453
Grundkapital Rücklagen und Rückstellungen  Einlagen a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter). b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern c) von öffentlichen Verwaltungen. d) von Dienststellen der Besatzungsmächte. e) von sonstigen inländischen Einlegern. f) von ausländischen Einlegern. 17 247		Veränderunge gegenüber Vorwoche +/-
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	30 000 36 203	
rbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 41 768 (+ 948)	9 3 <del>1</del>	- 36 236 + 255 + 4 438 - 403 - 426 + 5 856 - 26 508 + 56
ankfurt (Main), 16. 11. 1954	421 751	<u> </u>

# Regierungspräsidenten

# 1212

#### DARMSTADT

#### Widerruf als Sachverständiger für Grundstücksschätzungen.

Die öffentliche Bestellung des

Gerhard Neuziel, geb. am 30.8.1919 in Wien, wohnhaft in Bensheim a. d. B., Bahnhofstr. 33, ist mit Verfügung vom 11. Oktober d. J. widerrufen worden.

Darmstadt, 12.11.1954

Der Regierungspräsident III/2 - 70a 14/01

# 1213

#### Personalveränderungen

In der Staatsverwaltung meines Geschäftsbereichs sind in der Zeit vom 1.10. bis 31.10.1954 nachstehend aufgeführte personelle Veränderungen (von Besoldungsgruppe A4c2 an aufwärts) eingetreten:

1. Ernennungen Dr. Schmidt, Alfred

zum Reg.-Assessor (eingestellt am 1. 10, 1954)

2. Beförderungen

Stein, Rudolf

zum Oberregierungs-u.-gewerbe-

Bangert, Emil Mieth, Else

zum Regierungsoberbauinspektor zur Gewerbeinspektorin unter Berufung in das Beamtenverhältnis

auf Lebenszeit

Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebens-

Dr. Ackermann, Oskar Dr. Lutz, Albert

Regierungsveterinärrat Regierungsveterinärrat

4. Neueinstellungen

Stein, Walter Vogt, Josef

Assessor Assessor

Darmstadt, 16, 11, 1954

Der Regierungspräsident  $P_2 - 7_102$ 

1214

# Personelle Veränderungen an Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Ingenieurschulen im Regierungsbezirk Darmstadt

Ernennungen und Beförderungen

Lfd. Nr.

Name, Vorname

Ehrenberger, Walter

Wolff, Klara

Sehnert, Georg

29

30

31

Dienstort, Kreis

a) ernannt b) befördert

Mit Wirkung vom (Urkunde) a) d.H.Min.-Präs. b) d.H.Min. für Erz.u.Volksb.

c) 27.

c) 24.

c) 22. 10. 54

7. 54

9. 54

3. 54

1. 10. 54

1.

1. 7. 54

Tag der Einweisung

c) d.H.Reg.-Präs. Darmstadt Voelker, Wilhelm Darmstadt a) Lehramtsanwärter c) 20. 7. 54 Hein, Barbara a) Landw. Oberlehrenin a. K. c) 10. 8.54 7.54 Darmstadt a) apl. Landw. Oberlehrerin 3 Schnitker, Herta Alsfeld c) 27. 7. 54 1. 4. 54 7. 54 7. 54 a) apl. Landw. Oberlehrer c) 20. 31. 5. 54 Schröter, Dietrich Darmstadt Leonhardt, Katharina a) Gew.-Oberlehrerin a. K. c) 17. 1. 4.54 5 Alsfeld 6 Südhoff, Elisabeth Neu-Isenburg, Offenbach/M. a) apl. Gew.-Oberlehrerin c) 17. 7. 54 1. 4. 54 a) apl. Gew.-Oberlehrerin c) 27. 7. 54 Rücker, Annelore Schmidt, Horst 4.54 Bad Nauheim, Friedberg 1. c) 20. 7. 54 8 Offenbach/M. a) Lehramtsanwärter 1. 4.54 9 Stöcker, Rolf a) apl. Gew.-Oberlehrer c) 17. 7. 54 1. 4.54 Dieburg apl. Gew.-Oberlehrerin 27. 7. 54 10 Schweighöfer, Josefa c) 1. 4, 54 Dieburg a) Kotz, Friedrich Gießen Baurat i. t. S. a. L. c) 30. 6. 54 1. 4.54 11 Rösner, Erich Gießen Baurat i. t. S. a. L. c) 6. 7. 54 4.54 12 1. a١ 30. 6.54 c) 13 Förster, Oswald Gießen a) Baurat i. t. S. a. L. 1. 4. 54 8.54 7.54 14 Hebermehl, Ernst Alsfeld Landw. Oberlehrer a. K. c) 10. Egly, Walter Gew.-Oberlehrer a. K. c) 17. 8.54 7, 54 15 Alsfeld 1. a) Landw. Oberlehrerin a. K. 8.54 Fritzinger, Gisela Nidda, Büdingen c) 18. 7. 54 16 a) 1. 17 Ellenberger, Maria Offenbach-Land Gew.-Oberlehrerin a. L. c) 17. 8. 54 7. 54 Leck, Paul Offenbach/M. Gew.-Oberlehrer a. L. c) 10. 8. 54 7. 54 18 a) 1. techn. Lehrerin a. L. 19 c) 10. 8. 54 7. 54 Müller, Irene Dieburg a) 1. 7. 54 Todtenhaupt, Hans-Werner Landw. Oberlehrer a. K. c) 10. 8.54 20 Büdingen a) 1. 21 Vogel, Christiane Gew.-Oberlehrerin a. K. c) 17. 8.54 7. 54 Lauterbach 1. a) 22 Landw. Oberlehrerin a. K. c) 18. 8.54 7. 54 Schneider, Annemarie Lauterbach a١ 1. Landw. Oberlehrerin a. K. 23 Wagner, Hilde Gießen c) 13. 8. 54 1. 7, 54 a) 24 Rapp, Hildegard Darmstadt a) apl. Ldw. O. Lehrenin a. K. c) 10. 8.54 6. 7.54 Haas, Heinrich 9.54 25 Gew.-Oberlehrer a. L. 9. 6.54 Gießen c) 1. a) c) 22. 26 9.54 Rietdonf, Karl-Gustav Handelsoberlehrer a. L. 6.54 Darmstadt a) 1. 27 Ewald, Willy Handelsoberlehrer a. K. c) 21. 9, 54 1. 9. 54 Erbach Beltz, Martha Handelsoberlehrerin a. K. c) 25. 9. 54 28 Gießen 1. 6. 54 a)

#### Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Gießen

Dieburg

Darmstadt

Lfđ. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamten- verhältnis auf:	Mit Urkunde des RegPräs. in Darmstadt vom:
1	Hempel, Kurt	Gewerbeoberlehrer	Neu-Isenburg, Offenbach/M.	Lebenszeit	18. 5. 54
2	Philipp, Franz	Techn. Lehrer	Gießen	Lebenszeit	31. 7. 54
3	Rothe, Franz	Gewerbeoberlehrer	Offfenbach/M.	Lebenszeit	31. 7. 54
4	Kranl, Margarete	Gewerbeoberlehrerin	Offfenbach/M.	Lebenszeit	6. 9. 54
5	Stindl, Josef	Baurat i. t. S.	Friedberg	Lebenszeit	8. 9. 54

a)

Baurat i. t. S. a. K.

a) apl. Gew.-Oberlehrer

a) Gew.-Oberlehrerin a. L.

	Versetzungen	•		1	
Lfd. Nn.	Name, Vorname	Dienstbezeichnung	Versetzt von	nach *	Mit Wirkung vom
1 2	Böhm, Eva Schülke, Elli	apl. Landw. Oberlehrerin Landw. Lehrerin i. A.	Rockenberg, Friedberg Groß-Linden, Gießen	Friedberg Rockenberg,	1. 6. 54 1. 6. 54
3 4	Mohrig, Annemarie Müller, Herbert	Landw. Lehrerin i. A. GewOberlehrer	Heldenbergen, Friedberg Büdingen	Friedberg Friedberg Nidda, Büd.	1. 5. 54 1. 10. 54
	Ruhestandsverset	zungen	The state of the s		
Lfd. Nn.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	den	setzung in Ruhestand Wirkung 1:
1 2 3 4 5 6	Dr. Hawemann, Walter Bina, Franz Dierksen, Marie Müller, Julius Walter, Karl Abt, Josef	Handelsoberlehrer Gewerbeoberlehrer Gewerbeoberlehrerin Dipl.–Ing. Gewerbelehrer Gewerbeoberlehrer	Bad Nauheim, Fried Offenbach/M. Lampertheim, Bergs Gießen Nidda, Büdingen Gießen	1. traße 1. 1.	7. 54 7. 54 10. 54 9. 54 10. 54 10. 54
	Entlassungen				;
Lfd. Nn.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis		ntlassen mit 'irkung yom:
1 2 3 4	Häuser, Kurt Karsch, Waltraud Ostendorf, Josefa Dr. Schifffauer, Georg	apl. Gewerbeoberlehrer Lehramtsanwärterin apl. Landw. Oberlehrer Lehrer i. A.	Butzbach, Friedberg	i	1. 10. 54 1. 4. 54 1. 10. 54 5. 10. 54

# Personelle Veränderungen im Höheren Schuldienst im Regierungsbezirk Darmstadt Ernennungen und Beförderungen

Lfd. Nr.	N a m e , Vorname	Dienstort, Kreis	a) ernannt b) befördert zum/zur c) eingewiesen	Mit Wirkung vom (Urkunde) a) d.H.MinPräs, b) d.H.Min. für Erzu.Volksb, c) d.H.RegPräs, Darmstadt	Tag der Einweisung
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 1 22 23 24 25 6 27 28 29 30 31 32 33 4 35 6 37	Dr. Rübeling, Karlheinz Dr. Rieth, Dietrich Schumann, Karsten Dr. Wenderhold, Horst Mucker, Theodor Lutz, Hans Dr. Schulteis, Walter Seeger, Berthold Aha, Erich Eimer, Georg Stephan, Rudolf Ohly, Marie-Agnes Dr. Schäfer, Walter Carl, Dieter Leszczenski, Hildegard Bätyer, Annemarie Muth, Heinrich Peschel, Otto Wild, Günther Reis, Anna Schmlieszek, Elisabeth Dr. Werner, Hans Dr. Metzger, Wilhelm Keller, Erich Geldner, Martha Sattller, Theodor Dr. Roeschen, August Dr. Kullmann, Ewald Herrmann, Heinrich Klober, Maria Zernial, Hans Wiegand, Hans Fischer, Werner Tauscher, Dietrich Benz, Heinrich Jaenichen, Hildegard Dr. Düringer, Hermann	Grünberg, Gießen Friedberg Gießen Lauterbach Friedberg Gießen Lauterbach Viernheim, Bergstraße Lauterbach Gießen Lauterbach Gießen Laubach, Gießen Büdingen Ober-Hambach, Bergstraße Schotten, Büdingen Darmstadt Bensheim, Bergstraße Viernheim, Bergstraße Viernheim, Bergstraße Viernheim, Bergstraße Viernheim, Bergstraße Darmstadt Darmstadt Groß-Umstadt, Dieburg Rimbach, Bergstraße Darmstadt Offenbach/M. Laubach, Gießen Offenbach/M. Heppenheim Seligenstadt, Offenbach/M. Schuldorf Bergstr., Darmst. Waldmichelbach, Bergstr. Alsfeld Alsfeld Darmstadt Dieburg Groß-Gerau	<ul> <li>a) Stud. Ass.</li> <li>a) Stud. Ass.</li> <li>a) Stud. Ass.</li> <li>a) Stud. Ass.</li> <li>a) O. Schullehramtsanw.</li> </ul>	a) 15. 5. 54 a) 16. 5. 54 a) 17. 59. 54	1. 3. 54 1. 3. 54 1. 4. 54
	. <u>G</u> , <del>-</del>		a) O. Stud. Rat	a) 8. 9. 54	1. 5. 54

Nr. 49		Staats-Anze	eiger für d	as Land Hessei	n	3	Seite 1159
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis		a) ernannt b) befördert zi c) eingewiesen		Mit Wirkung vom (Urkunde) a) d.H.MinPräs. b) d.H.Min. für Erz.u.Volksb. c) d.H.RegPräs. Darmstadt	Tag der Einweisung
38	Opitz, Konrad	Gießen		a) Stud. Rat		a) 20. 8.54	1. 5. 54
<b>39</b> .	Luh, Ernst	Büdingen		a) Stud. Ass.		a) 8. 9.54	
40 41	Matthäus, Hansjörg Dr. Kanz, Heinrich	Büdingen Friedberg		a) Stud. Ass. a) Stud. Ass.		a) 8. 9. 54 a) 30. 8. 54	_
42	Oelsner, Siegfried	Schuldorf Bergstr	., Darmst.			a) 8. 9. 54	
43	Dey, Elisabeth	Darmstadt	,	a) Stud. Ass.		a) 8. 9.54	<b>—</b> ·
. 44 . 45	Mattis, Robert Mühlfeld, Minna	Friedberg Groß-Bieberau, D	idhuma	a) Stud. Ass.		a) 8. 9. 54 a) 8. 9. 54	. <del>_</del>
46	Rösing, Walter	Gießen	1coung	a) Stud. Ass.		a) 8. 9. 54	
47	Dr. Kauter, Heinrich	Gießen		a) O. Stud. R	<b>lat</b>	a) 17. 9.54	1. 6. 54
48 49	Dr. Steinhäuser, Albreck Reinhardt, Johannes	ht Gießen Gießen		a) O. Stud. R a) O. Stud. R		a) 17. 9. 54 a) 17. 9. 54	1. 6. 54 1. 6. 54
50	Zammert, Heinrich	Gießen		a) O. Stud. R		a) 10. 9. 54	1. 6. 54
51 .	Thomée, Heinrich	Viernheim, Bergs		a) Stud. Rat		a) 10. 9. 54	1. 7. 54
52 53	Hellwig, Gertrud Dr. Aley, Karl	Ober-Hambach, E Gießen	sergstraße	a) Stud. Räti a) O. Stud. F		a) 10. 9. 54 a) 17. 9. 54	1. 6. 54 1. 6. 54
54	Dr. Flohr, Fritz	Gießen		a) O. Stud. F		a) 7. 9. 54	1. 6. 54
55	Noack, Walter	Groß-Gerau		a) Stud. Ass.		a) 17. 9. 54	1 0 54
56 57	Brand, Georg Dr. Nussbaum, Maria	Gernsheim Bad Nauheim, Fr	iedberg	<ul><li>a) Stud. Rat</li><li>a) Stud. Rät</li></ul>		a) 17. 9.54 a) 7. 9.54	1. 9. 54 1. 7. 54
58	Dr. Schmidt, Friedrich	Gießen		a) O. Schulle	ehrer	a) 30. 9. 54	1. 9. 54
59 60	Troß, Hermann Löbl, Rudolf	Darmstadt Darmstadt		a) O. Stud. F a) Stud. Ass		a) 17. 9.54 a) 8. 9.54	1. 6. 54
61	Stockh, Waldemar	Darmstadt		a) Stud. Ass		a) 7. 9. 54	=
62	Neeb, Gerhard	Rüsselsheim, Gro	ß-Gerau	a) Stud. Ass.		a) 8. 9. 54	—
$\begin{array}{c} 63 \\ 64 \end{array}$	Funk, Kurt Dr. Haas, Gerda	Grünberg, Gießen Neu-Isenburg, Off		a) Stud. Ass		a) 8. 9. 54 a) 308. 54	
65	Gobs, Walter	Gießen	.empacii ivi	a) O. Stud. F	Rat	a) 17. 9. 54	1. 6. 54
66	Dr. Müller, Walter	Darmstadt		a) O. Stud. I		a) 17. 9. 54	1. 6. 54
67 68	Lippert, Rudolf Kräusel, Brunhilde	Offenbach/M. Offenbach/M.		a) Stud. Ass a) Stud. Ass		a) 8. 9. 54 a) 8. 9. 54	
	•	•				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Lfd.	Berufungen auf	Lebenszeit Dienstort, Kreis	i.	Amtsbezeichn	າເກາອ	Berufung in	Mit Urkunde
Nr.	Name, Vorname	Dicisor of Trices		(	, , , ,	das Beamten- verhältnis auf:	des RegPräs. in Darmstadt vom:
1	Kissel, Senta	Gießen		Studienrätin		Lebenszeit	3. 5. 54
2 3	Fielstette, Elisabeth Früh, Fritz	Neu-Isenburg, Offi Bensheim, Bergst			erin	Lebenszeit Lebenszeit	21. 7. 54 20. 9. 54
•	Versetzungen	•		•	í		
Lfđ. Nr.	Name, Vorname	Dienstbezeichnung	Verse von	tzt	nach		Mit Wirkung vom:
1	Horst, Hannelore	Stud. Ass.	Darmsi	tadt	Offenba	ch/M.	1. 5. 54
2	Bauer, Waltraut	Stud. Rätin		eberau, Diebui			1. 8. 54
3 4	Pfannmüller, Gisela Dr. Bruder, Fritz	Stud. Rätin Stud. Ass.	Offenb Ludwis		Darmsta mst Liebig-R	at tealg. Darmstadt	16. 7. 54 1. 8. 54
7	DI. WIMMEL, IIIM	Comm. wass.	A COUCH VV ILE				I. J. J.
	Ruhestandsver	setzungen		• •		•	
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnur	ng	Dienst	tort, Kreis	den I	etzung in Ruhestand
			· **		·	mit \ vom	Virkung
1	Dr. Cramer, Friedrich	Stud. Ass.		Fried			1. 54
2 3	Dr. Grünewald, Karl Kaiser, Hermann	O. Stud. Rat Stud. Rat			nstadt nstadt		.0. 54 .0. 54
4	Diefenbach, Karoline	O. Schullehre	rin		heim, Bergstra		1. 54
•	Entlassungen						•
y 0.3	_	Amtsbezeichnur	n.or	<b>.</b>	Dienstort, Kreis		. Entlassen mit
Lfd. Nn.	Name, Vorname		<u>.</u>		Jienston t, inners		Wirkung vom:
. 1	Reichardt, Gertrud Vahsen, Heinz	techn, Lehrer Musiklehrkra			Dieburg Offenbach/M.		1. 5. 54 1. 11. 54
		,		es.			
	Ausgeschieden						** *
Lfđ. Nn.	Name, Vorname	Amtsbezeichnur	ng 	I	Dienstort, Kreis		Verstorben am:
1	Höhner, Heinrich	Oberschullehi	rer	I	Neu-Isenburg,	Offb./M.	26. 6. 54
	<b>v</b>					_	

# Personelle Veränderungen im Volksschuldienst im Regierungsbezirk Darmstadt

Ernennungen	auf Lebenszeit
-------------	----------------

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	· Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamten- verhältnis auf:	Mit Urkunde des RegPräs in Darmstadt vom:
1	Medert, Ekkehard	Schuldorf Bergstraße, Darmstadt	Lehrer	Lebenszeit	14. 7. 54
2	Hiermann, Kurt	Gießen ,	Lehrer	Lebenszeit	20. 7. 54
3	Klober, Karl	Gießen	Lehrer	Lebenszeit	19. 7. 54
4	Sandmann, Fritz	Friedberg .	Lehrer	Lebenszeit	15. 7. 54
5	Rensch, Hannelore	Stockhausen, Lauterbach	Lehrerin	Lebenszeit	21. 7. 54
6	Bauch, Ernst	Schuldorf Bergstraße, Darmstadt	Lehrer	Lebenszeit	22. 7. 54
7	Bertsch, Robert	Schuldorf Bergstraße, Darmstadt	Lehrer	Lebenszeit	14. 7. 54
8	Wedde, Edith	Groß-Gerau	Lehrerin	Lebenszeit	21. 7. 54
9	Passler, Alfons	Lauterbach	Lehrer	Lebenszeit	22. 7. 54
10	Puschner, Margarete	Lengfeld, Dieburg	Lehrerin	Lebenszeit	24. 7. 54
11	Becker, Else	Pfungstadt, Darmstadt	Lehrerin	Lebenszeit	19. 7. 54
12	Grimm, Georg	Radheim, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	24. 7. 54
13	Rübeck, Hedwig	Heubach, Dieburg	Lehrerin	Lebenszeit	24. 7. 54
14	Kalbfleisch, Ernst	Dirlammen, Lauterbach	Lehrer	Lebenszeit	22. 7. 54.
15	Köbel, Hans	Sandlofs, Lauterbach	Lehrer	Lebenszeit	22. 7. 54
16	Kunze, Eberhard	Vaitshain, Lauterbach	Lehrer	Lebenszeit	22. 7. 54
17	Leuther, Karlheinz	Heisters, Lauterbach	Lehrer	Lebenszeit	22. 7. 54
. 18	Schmidt, Johann	Groß-Zimmern, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	24. 7. 54
19	Schmidt, Adalbert	Groß-Zimmern, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	24. 7. 54
20	Schmidt, Georg	Angersbach, Lauterbach	Lehrer	Lebenszeit	22. 7. 54
21	Müller, Heinz Ludwig	Grebenhain, Lauterbach	Lehrer	Lebenszeit	22. 7. 54
22	Misof, Willibald	Eppertshausen, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	24. 7. 54
23	Maurer, Richard	Meiches, Lauterbach	Lehrer	Lebenszeit	22. 7. 54
24	Achatzi, Johann	Urberach, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	24. 7. 54
25	Reichel, Horst	Mörfelden, Groß-Gerau	Lehrer	Lebenszeit	22. 7. 54
26	Niehof, Günter	Trebur, Groß-Gerau	Lehrer	Lebenszeit	22. 7. 54
27	Eurich, Georg	Angersbach, Lauterbach	Lehrer	Lebenszeit	22. 7. 54
28	Fischer, Armin	Lanzenhain, Lauterbach	Lehrer	* Lebenszeit	22. 7. 54
29	Biedermann, Johann	Eppertshausen, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	24. 7. 54
30	Blumenstiel, Gertrud	Lauterbach	Lehrerin	Lebenszeit	22, 7, 54
31	Späth, Heinz	Orleshausen, Büdingen	Lehrer	Lebenszeit	14. 6. 54
32	Krause, Elisabeth	Gustavsburg, Groß-Gerau	Lehrerin	Lebenszeit	22. 7. 54
33	Jahn, Karl	Gernsheim, Groß-Gerau	Lehrer	Lebenszeit	28. 7. 54
34	Ploch, Liesel	Rüsselsheim, Groß-Gerau	Lehrerin	Lebenszeit	28. 7. 54
35	Goihl, Dietrich	Bischofsheim, Groß-Gerau	Lehrer	Lebenszeit	28. 7. 54
36	Hartnack, Gerda	Nauheim, Groß-Gerau	Lehrerin	Lebenszeit	28. 7. 54
37	Körner, Wilhelm	Eppertshausen, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	26. 7. 54
38	Hidde, Hermann	Klein-Umstadt, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	26. 7. 54
39	Schloßbauer, Herbert	Ober-Klingen, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	26. 7. 54
40	Trietsch, Georg	Reinheim, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	26. 7. 54
41	Klein, Leopoldine	Hergershausen, Dieburg	Lehrerin	Lebenszeit	26. 7. 54
42	Schneider, Theodor	Münster, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	26. 7. 54
43	Wörthge, Franz	Münster, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	24. 7. 54
44	Ballier, Friedrich	Büdingen	Lehrer	Lebenszeit	5. 8. 54
45	Weiß, Karl	Groß-Gerau	Lehrer	Lebenszeit	19. 7. 54
46	Lautenschläger, Karl	Mörfelden, Groß-Gerau	· Lehrer	Lebenszeit	28. 7. 54
47	Ziegler, Horst	Gießen	Lehrer	Lebenszeit	19. 7. 54
48	Jahn, Johanna	Offenbach/M.	Lehrerin	Lebenszeit	22. 7. 54
49	Hoffmann, Günther	Ossenheim, Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	10. 8. 54
50	Knodt, Rudhart	Ober-Mörlen, Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	10. 8. 54
51	Kochwasser, Friedrich	Klein-Karben, Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	10. 8. 54
52	Edelmann, Erich	Wisselsheim, Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	10. 8. 54
53	Christ, Ernst	Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	10. 8. 54
54	Meisinger, Wilhelm	Gundernhausen, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	10. 8. 54
55	Nauheimer, Heinrich	Bad Nauheim, Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	10. 7. 54
56	Müller, Edmund	Rainrod, Büdingen	Lehrer	Lebenszeit	10. 8. 54
57	Lübke, Heinz	Langenhain, Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	10. 8. 54
58	Gabriel, Rudolf	Rothenberg, Erbach	Lehrer	Lebenszeit	10. 8. 54
59	Becker, Wolfgang	Darmstadt	Lehrer	Lebenszeit	8. 8. 54
60	Beier, Wilfried	Klein-Gumpen, Erbach	Lehrer	Lebenszeit	12. 8. 54
61	Töpfer, Wilhelm	Langen-Brombach, Erbach/Odw.	Lehrer	Lebenszeit	0. 8. 54
62	Jarsch, Lothar	Erbach/Odw.	Lehrer	Lebenszeit	15. 8. 54
63	Nebiger, Wolfgang	Weitershain, Gießen	Lehrer	Lebenszeit	10. 8. 54
64	Kinsberger, Christian	Griesheim bei Danmstadt	Lehrer	Lebenszeit	20. 8. 54
65	Krüger, Hans-Joachim	Michelau, Büdingen	Lehrer	Lebenszeit	18. 8. 54
66	Helfrich, Helmut	Gelnhaar, Büdingen	Lehrer	Lebenszeit	18. 8. 54 18. 8. 54
67	Daub, Werner	Groß-Zimmern, Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	
68	Heller, Maria	Rüsselsheim, Groß-Gerau	Lehrerin	Lebenszeit	24. 8. 54 24. 8. 54
69	Treusch, Wilhelm	Büdingen	Lehrer	Lebenszeit Lebenszeit	
70	Guhr, Hildegard	Staufenberg, Gießen	Lehrerin	Lebenszeit	18. 8. 54
71	Tonert, Hans-Georg	Ober-Mockstadt, Büdingen	Lehrer	Lebenszeit Lebenszeit	24. 8. 54
72	Wetzel, Karl	Echzell, Büdingen	Lehrer	Lebenszeit	24. 8. 54
73	Korb, Karl-Heinz	Gießen	Lehrer		24. 8. 54
74	Dähn, Günther	Schuldorf Bergstraße, Darmstadt	Lehrer Lehrer	Lebenszeit Lebenszeit	9. 9. 54
75	Schrimpf, Helmut	Griesheim bei Darmstadt	Lehrer	Lebenszeit	11. 9. 54
76	Schreier, Fritz	Ober-Ramstadt, Darmstadt	Lehrer	Lebenszeit Lebenszeit	16. 9. 54
		- was also been been been been been been been bee	-ven Vi	Menchigaeth	20. 9. 54

Nr. 49		Drago-Wilcelder Int no	rs mand riessen		
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamten- verhältnis auf:	Mit Urkunde des RegPräs in Darmstadt vom:
77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 90 91 92 93 94 95 96	Knauß, Erwin Gegenbach, Eduard Jungmann, Ernst Amsoneit, Emma Braatz, Günter Vetter, Herbert Zimmermann, Maria Schmid, Kurt Strehm, Karl Zimmermann, Irmgard Wunderlich, Karl Ulbricht, Helmut Franke, Joachim Weitz, Rudolf Weber, Gerda Wendtlandt, Käthe Mayer, Helmut Nowak, Georg Geiß, Ilse Lengyel, Zoltan Thieslauk, Heinrich	Gießen Weiterstadt, Darmstadt Hahn, Darmstadt Groß-Bieberau, Dieburg Rüsselsheim, Groß-Gerau Sprendlingen, Offenbach/M. Altenstadt, Büdingen Wallernhausen, Büdingen Himbach, Büdingen Mittel-Gründau, Büdingen Ulfa, Büdingen Echzell, Büdingen Echzell, Büdingen Gießen Offenbach/M. Offenbach/M. Offenbach/M. Offenbach/M. Offenbach/M. Offenbach/M. Seligenstadt, Offenbach/M. Mühlheim/M., Offenbach/M.	Lehrer Lehrer Lehrer techn. Lehrerin Lehrer	Lebenszeit	18. 9. 54 16. 9. 54 18. 9. 54 18. 9. 54 23. 9. 54 20. 9. 54 4. 10. 54 4. 10. 54 4. 10. 54 4. 10. 54 4. 10. 54 10. 54 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54 19. 10. 54
Lfd. Nr.	Ernennungen und Name, Vorname	Beförderungen Dienstort, Kreis	a) ernanmt b) befördert zum/zur c) eingewiesen	Mit Wirkung vom (Urkunde) a) d.H.MinPräs. b) d.H.Min. für Erz.u.Volksb. c) d.H.RegPräs. Darmstadt	Tag der Einweisung
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 29 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20	Fischer, Hiltraut Krämer, Marianne Schneider, Ludwig Sprenger, Hildegard Keil, Heinrich Stomps, Soffie Rohr, Franz Erbacher, Helmut Haas, Anni Egner, Otto Müller, Elisabeth Rippert, Christa Knop, Walter Hermann, Otto Kohl, Philipp Appenheimer, Karl Mikula, Horst Lich, Erwin Laucke, Brigitte Kessel, Walter Keller, Ludwig Axt, Ursula Grünewalld, Barbara Diehl, Ernst  Dürr, Elfriede Stiegenroth, Erwin Eisenbraun, Edwin Olf, Kattharina Adelberger, Fritz	Offenbach/M. Groß-Eichen, Alsfeld Pfungstadt, Darmstadt Roßdorf, Darmstadt Roßdorf, Darmstadt Gießen Gießen Jügesheim, Offenbach/M. Hering, Dieburg Neu-Isenburg, Offenb./M. Seligenstadt, Offenbach/M. Ober-Mörlen, Friedberg Lorsch, Bergstraße Laudenau, Bergstraße Bonsweiher, Bergstraße Gorxheim, Bergstraße Friedberg Pfungstadt, Darmstadt Gießen Staufenberg, Gießen Hüttenthal, Erbach/Odw. Neu-Isenburg, Offenb./M. Neckarsteinach, Bergstr. Allsfelld Lampertheim-Hüttenfeld, Bergstraße Muschenheim, Gießen Langen, Offenbach/M. NRamstadt, Darmstadt Viernheim, Bergstraße Offenbach/M. Echrell Riidingen	a) Lehrerin a. W. a) Lehrerin a. K. a) Lehrer a. K. a) Lehrer a. K. a) Lehramtsanwärterin b) Rektor A3c a. L. a) techn. Lehrerin a. K. a) Lehramtsanwärter a) Lehrerin a. K. a) Lehrerin a. K. a) Lehrer a. L. a) techn. Lehrerin a. K. a) Lehramtsanwärterin a) Lehramtsanwärter a) Lehramtsanwärter b) Schulrat a. L. a) Lehrer a. K. a) Lehrer a. K. a) Lehrer a. K. a) Lehramtsanwärterin a) Lehramtsanwärter a) Lehramtsanwärter a) Lehramtsanwärter a) Lehramtsanwärter a) Lehramtsanwärterin a) Lehrer a. K. a) Hauptlehrer a. L.	c) 3. 7. 54 c) 3. 7. 54 c) 3. 7. 54 c) 1. 7. 54 c) 12. 7. 54 c) 15. 7. 54 c) 15. 7. 54 c) 15. 7. 54 c) 15. 5. 54 c) 20. 5. 54 c) 20. 5. 54 c) 21. 5. 54 c) 21. 7. 54 c) 15. 7. 54 c) 21. 5. 54 c) 21. 7. 54 c) 15. 7. 54 c) 21. 7. 54 c) 21. 7. 54 c) 15. 5. 54 c) 21. 7. 54 c) 15. 5. 54 c) 21. 7. 54 c) 15. 7. 54 c) 17. 55 c) 18. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6. 6.	27. 4. 54 1. 4. 54 1. 6. 54 1. 7. 54 1. 7. 54 1. 7. 54 1. 7. 54 1. 7. 54 1. 7. 54 1. 7. 54 1. 7. 54 1. 7. 54 1. 6. 54 1. 7. 54 1. 6. 54 1. 7. 54 1. 6. 54 1. 6. 54 1. 6. 54
30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46	Rießling, Rudolf Häring, Friedrich Häuser, Karl Sahler, Emst Stietz, Alfred Henrich, Hildegard Höhn, Erwin Adam, Wilhelm Bayrer, Friedr. Wilhelm Keller, Irmela Kühn, Urselmarka Schmelzer, Ilse Müller, Jutta Hillesheimer, Rolf Zöller, Walter Rehn, Olga Gorgosch, Josef Culmann, Hans-Günter	Echzell, Büdingen Friedberg Gießen Hassenroth, Erbach Büdingen NBeerbach, Darmstadt Gedern, Büdingen Gießen Lindheim, Büdingen Gießen Rüsselsheim, Groß-Gerau Herchenhain, Lauterbach Büdingen Groß-Gerau Gießen Ober-Gleen, Alsfeld Butzbach, Friedberg Bleidenrod, Alsfeld	a) Haldputerier a. L. a) Hilfsschullehrer a. K. a) Konrektor a) Lehramtsanwärter a) Lehramtsanwärter a) Lehramtsanwärter a) Lehramtsanwärter a) Lehramtsanwärter a) Lehramtsanwärter a) Lehramtsanwärterin a) Lehramtsanwärterin a) Lehramtsanwärterin a) Lehramtsanwärterin a) Lehramtsanwärterin a) Lehramtsanwärterin a) Lehrentsanwärterin a) Lehrentsanwärterin a) Lehrer a. K. a) Lehrer a. K. a) Lehrer a. K. a) Lehrer a. W.	c) 19. 7. 54 c) 20. 6. 54 c) 21. 7. 54 c) 21. 7. 54 c) 19. 7. 54 c) 19. 7. 54 c) 22. 7. 54 c) 22. 7. 54 c) 22. 7. 54 c) 22. 7. 54 c) 19. 7. 54 c) 19. 7. 54 c) 19. 7. 54 c) 22. 7. 54	1. 6. 54 1. 7. 54

Bardort, Immgard   Schmidter, Janis   Waldort, Groß-Gerau   Nöberts-Weidmoor, 1   Leiterbach   Cof-Gerau   Nöberts-Weidmoor, 1   Leiterbach   Cof-Gerau   Nöberts-Weidmoor, 2   Leiterbach   Cof-Gerau   Nöberts-Weidmoor, 2   Leiterbach   Cof-Gerau   Minchell   Heindorf, Christeinasie   Heindorf, Christe	Nr. Lfd.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	b	ernannt ) befördert zum/zur eingewiesen	Mit Wirkung vom (Urkunde) a) d.H.MinPräs. b) d.H.Min. für Erz.u.Volksb. c) d.H.RegPräs. Darmstadt	Tag der Einweisung
Sel., Wilfriede   Schmitt, Helmut   Mörfeden, Grod-Gerau   Mörfeden, Grod-Gerau   Schmitt, Helmut   Mörfeden, Grod-Gerau   Utrichstein, Lauterbach   Lehramstanwärter   0, 12, 7, 54		Bardorff, Irmgard Schmelzer, Janis	Nösberts-Weidmoos,	a) a)	Lehrerin a. K. Lehramtsanwärter		1. 7. 54 —
			Rüsselsheim, Groß-Gerau				
Hardt, Heinrich   Nissestsheim, Groß-Genu   Ulrichstein, Lauterbach   Lebrura a. K.   12, 54, 54, 54, 54, 54, 54, 54, 54, 54, 54	52	Heindorf, Christelmarie	Haarhausen, Alsfeld	a)	Lehramtsanwärterin		_
							_
	55	Wielitz, Georg					
Berdmann, Robert   NGemünden, Alsfeld   Offenbach/M.   Offenbach/M.   Schricking, Groß-Gerau   Schwalb, Wilhelm   Offenbach/M.   Schricking, Groß-Gerau   Schwalb, Wilhelm   Offenbach/M.   Schricking, Groß-Gerau   Schwalb, Wilhelm   Offenbach/M.   Schwalb, Wilhelm   Offenbach/M.   Offenbach/M.   Schricking, Groß-Gerau   Schwalb, Wilhelm   Offenbach/M.   Offenba				a)	Lehramtsanwärter	c) 29. 7. 54	_
Wegerle, Dorothea   Offenbach/M.   Germanisen/Michael   S.   Schwalb, Wilhelm   Germanisen   Germanisen   S.   S.   S.   S.   S.   S.   S.   S	58						
Mocshofer, Therese   Wikhausen, Dammstadt   20   Lehrer an A. Klassen   0   5   8   5   4   1   7   5   4   5   5   5   5   5   5   5   5			Offenbach/M.	a)	Lehramtsanwärterin		
Dieburg   Dieburg   Schwish, Wilhelm   Glefen-Buseck   Dieburg				.a)	Lehramtsanwärterin		
Schwalb, Wilhelm   Grefen-Buseck	62						
Care				a)	Lehrer an A-Klassen		1. 7. 54
66   Schiddoum, Annellese   Sieslaheim, Groß-Gerau   Höchst, Erbach   Groß-Gerau   Höchst, Erbach   Höchst				a)	Lehrer an A-Klassen		1. 7. 54
Schrischum, Annewsee   Risseslahelm, Groß-Gerau   Allehrer an A-Klassen   0, 30, 7, 54   1, 7, 54	66	Engel, Heinrich		(a) (a)	Lehrer an A-Klassen Lehrer an A-Klassen	c) 31. 7. 54 c) 30. 7 54	
Demerau, Else   Offenbach/M.   Off				a)	Lehrerin an A-Klassen		
Rraus, Theobaid   GrUmstadt, Dieburg   Sauerwein, Friedrich   Sauerwein, Friedrich   OModou, Darmstadt		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •					
1		Kraus, Theobald					
Darmstadt   Darmstadt   Darmstadt   Schembain   Offenbach/M   Schmidt, Heinz   Gözenhain   Offenbach/M   Schmidt, Heinz   Grittner, Charlotte   Offenbach/M   Schmidt, Hernam   Cited						c) 29. 7. 54	1. 7. 54
Schmidt, Heinz   Götzenhain, Offenbach/M.   6  Lehrer a. L.   6  1, 7, 54   1, 7, 64   7  Krämer, Wilhelm   Regnitz, Wilhelm   Reinhelm, Dieburg   1, 7, 64   1,			and the second s				
Regnitz, Wilhelm   Weiner, Ergstraße   Alrian, Hans   Critiner, Charlotte   Critiner,			Götzenhain, Offenbach/M.			c) 5. 8. 54	
Hebermehl, Karl   Kirchbrombach, Erbach   Friedberg   Grittiner, Charlotte   Grittiner, C						c) 9. 8. 54	
Adrian, Hans   Friedberg   Althore an A-Klassen   10   8. 54   1. 7. 54	77	Hebermehl, Karl					
Seldel, Werner   Hähnlein, Darmstadt   a   Lehremtsanwärter   c   10. 8. 54				a)	Lehrer an A-Klassen		
Frank Hermann   Laubach, Gleßen   3   Lehramtsanwärter   0, 10, 8, 54		Seidel, Werner					- <del>-</del>
2   2   2   2   2   2   2   2   2   2		Frank, Hermann					•
Tiedtike, Johannes   Harheim, Friedberg   Alterna K.   Colore   B.   54				a)	Lehramtsanwärterin	c) 10. 8. 54	-
Solution	84						
Allendorf, Grießen   Erbach/Odw   Allendorf, Groß-Gerau   Reinheim, Dieburg   Allenamsanwärterin   C)   28. 7, 54   Contents   Con			Offenbach/M.	a)	Lehramtsanwärterin		
Semsch						c) 10. 8. 54	
Mullier, Leonhard   Reinheim, Dieburg   Altmannsperger, Heinrich   Offenbach/M.   Altmannsperger, Heinrich   Offenbach/M.   Altmannsperger, Heinrich   Offenbach/M.   Altmannsperger, Heinrich   Gießen   Gießen   Altmannsperger, Heinrich   Gießen   Altmannsperger, Heinrich   Gießen   Gießen   Altmannsperger, Heinrich   Gießen   Gießen   Gießen   Gießen   Gießen   Gießen   Gießen   Gießen	88	Gensch, Vera					
Offenbach/M.   Altmannsperger, Heinrich   Gießen   Altmannsperger, Giebenbach/M.   Altmannsperger, Heinrich   Gießen   Altmannsperger, Giebenbach/M.   Altmannsperger, Giebenbach/M.   Altmannsperger, Heinrich   Gießen   Altmannsperger, Heinrich   Gießen   Altmannsperger, Giebenbach/M.   Altmannsperger, Giebenbach/M.   Altmannsperger, Giebenbach/M.   Altmannsperger, Heinrich   Gießen   H		Müller, Leonhard	Reinheim, Dieburg	a)	Lehrer an A-Klassen a. L.		1. 7. 54
Altmansperger, Heinrich   Gießen   Surghardt, Margarete   Friedberg   Altmansperger, Heinrich   Gießen   Surghardt, Margarete   Friedberg   Altmansperger, Heinrich   Gießen   Alterantsanwärter   Surghardt, Margarete   Friedberg   Althranssanwärter   Surghardt, Margarete   Surghardt, Margarete   Friedberg   Althranssanwärter   Surghardt, Margarete   Surghardt, Groß-Gerau   Surghardt, Margarete   Surghardt, Margarete   Surghardt, Margarete   Surghardt, Margarete   Surghardt, Margarete   Surghardt, Surghardt	91	Köppler, Georg					1. 7.54
Friedberg   A Hodowanski, Harald   Goddelau, Groß-Gerau   A Lehramtsanwärter   C   17. 8. 54		Altmannsperger, Heinrich	Gießen			0, 20, 0, 02	
School, Heinz-Günther   Kelsterbach, Groß-Gerau   Lehramtsanwärter   C) 17, 8, 54			Friedberg			c) 16. 8. 54	
Trebur   Sprendlinger, Offenbach/M.   Schucht, Renate   Sprendlingen, Offenbach/M.   Schucht, Renate   Sprendlingen, Offenbach/M.	95	Klöckner, Horst	Kelsterbach, Groß-Gerau				-
Schucht, Renate   Sprendlingen, Offenbach/M.   Sprendlingen, Offenbach/M			Trebur	a۱	Lehramtsanwärter		_
Space   Christ, Ludwig   Gießen   Christ, Ludwig   Gießen   Christ, Ludwig   Christ, Ludwig   Christ, Ludwig   Christ, Ludwig   Christ, Rudolf   Roßdorf, Darmstadt   Christ, Christ			Sprendlingen Offenbach/M	a)	Lehramtsanwärter		
101 Bauer, Alfred   Okarben, Friedberg   Al Lehrer a. K.   C) 17, 8, 54   1, 7, 54     102 Heering, Willhelm   Offenbach/M.   Al Lehrer A3d   C, 13, 8, 54   1, 7, 54     103 Steiner, Friedbrich   Friedberg   Al Lehrer A3d   C, 13, 8, 54   1, 8, 54     104 Fuchs, Walter   Schadenbach, Alsfeld   Arzt, Rudolf   Gustavsburg, Groß-Gerau   Lehrer a. K.   C) 24, 8, 54   1, 7, 54     105 Eckert, Ingeborg   Alsfeld   Alsfeld   Alsfeld   Alsfeld   Alsfeld   Alsfeld   Arzt, Rudolf   Gustavsburg, Groß-Gerau   Alehrer a. K.   C) 24, 8, 54   . 7, 54     106 Theyson, Hugo   Trebur, Groß-Gerau   Alehrer a. K.   C) 24, 8, 54   . 7, 54     107 Wanags, Mangarete   Hausen, Offenbach/M.   Alsfeld   Alsfeld   Alsfeld   Arzt, Rudolf   Gustavsburg, Groß-Gerau   Alehrer a. K.   C) 24, 8, 54   . 7, 54     110 Lohwasser, Gerald   Grebenhain, Lauterbach   Bidesheim, Friedberg   Alfred   Barnascon, Margret   Flörsheimer, Erich   Bidesheim, Friedberg   Alfred   Barnascon, Margret   Flörsheimer, Erich   Thüringer, Hedwig   Viernheim, Bergstraße   Alehrer a. K.   C) 24, 8, 54   . 7, 54     120 Unruth, Karl-Otto   Gießen   Mühlheim/M., Offenbach/M.   Alsfeld   Alehrer a. K.   C) 24, 8, 54   . 7, 54     121 Budischowsky, Annemarie   Budischowsky, Annemarie   Mühlheim/M., Offenbach/M.   Alehrer a. K.   C) 24, 8, 54   . 7, 54     122 Schneider   Heinrich   Mühlheim/M., Offenbach/M.   Alehrer a. K.   C) 24, 8, 54   . 7, 54     123 Schneider   Heinrich   Mühlheim/M., Offenbach/M.   Alehrer a. K.   C) 24, 8, 54   . 7, 54     124 Schneider   Heinrich   Mühleim/M., Offenbach/M.   Alehrer a. K.   C) 24, 8, 54   . 7, 54     125 Schneider   Heinrich   Mühleim/M., Offenbach/M.   Alehrer a. K.   C) 24, 8, 54   . 7, 54     126 Bechtel, Werner   Heinrich   Mühleim/M., Offenbach/M.   Alehrer a. K.   C) 24, 8, 54   . 7, 54     127 Schneider   Heinrich   Mühleim/M., Offenbach/M.   A		Christ, Ludwig	Gießen				
Heering   Wilhelm   Offenbach/M.   Alsfeld   Lehrer a. L.   C) 17. 8. 54   1. 7. 54		Bauer Alfred				c) 17. 8. 54	1. 7. 54
Steiner, Friedbrich   Friedberg   a   Lehrer A3d   c   16. 8. 54   1. 8. 54	102	Heering, Wilhelm	Offenbach/M.			c) 17. 8. 54	1. 7.54
105			Friedberg			c) 16. 8. 54	1. 8. 54
Theyson, Hugo   Trebur, Groß-Gerau   a) Lehrer a. K.   c) 31. 7. 54   1. 7. 54			Schadenbach, Alsfeld			c) 31. 7. 54	1. 7.54
Hausen, Offenbach/M.   Albert and Sickenhofen, Dieburg   Albert and Sickenhofen, Alber		Theyson, Hugo	Trebur, Groß-Gerau	a)	Lehrer a. K.		1. 7. 54
109 Krommer, Edeltraud   Offenbach/M.   a) Lehramtsanwarter   c) 24. 8. 54			Hausen, Offenbach/M.	a)	Lehramtsanwärterin		
Bassemir, Hans			Offenhach/M	a)	Lehramtsanwärter		
112   Lohwasser, Gerald   Strebendorf, Alsfeld   Arzt, Rudolf   Strebendorf, Alsfeld   Arzt, Rudolf   Strebendorf, Alsfeld   Arzt, Rudolf   Strebendorf, Alsfeld   Arzt, Rudolf   Schön, Anna   Grebenhain, Lauterbach   Alsfeld   Alfred   Barnascon, Margret   Büdesheim, Friedberg   Barnascon, Margret   Wahlen, Alsfeld   Rüsselsheim, Groß-Gerau   Alehrer a. K.   C) 24. 8. 54   1. 7. 54		Bassemir, Hans	Offenbach/M.	a)	Lehrer a. L.		
113			Offenbach/M.	a)	Lehrer a. K.	c) 24. 8. 54	1. 8. 54
114   Schneider Heinrich   Grebenhain, Lauterbach   Büdesheim, Friedberg   Alfred   Alfre	113	Arzt, Rudolf	Gustavsburg, Groß-Gerau				1. 7. 54
Budesheim, Friedberg Wahlen, Alsfeld Burnascon, Margret Burnascon, Margret Burnascon, Margret Burnascon, Margret Wahlen, Alsfeld Burnascon, Margret Burnascon, Mar			Grebenhain, Lauterbach				
117   Flörsheimer, Erich   Rüsselsheim, Groß-Gerau   A) Lehrer a. K.   C) 23. 8. 54   1. 7. 54     118   Thüringer, Hedwig   Viernheim, Bergstraße   Langen, Offenbach/M.   A) Lehrer a. K.   C) 23. 8. 54   1. 7. 54     120   Unruh, Karl-Otto   Gießen   Mühlheim/M., Offenbach/M.   A) Lehrer a. K.   C) 24. 8. 54   1. 7. 54     121   Budischowsky, Annemarie   Mühlheim/M., Offenbach/M.   A) Lehrer a. K.   C) 24. 8. 54   1. 7. 54     122   Bechtel, Werner   Rüsselsheim, Groß-Gerau   A) Lehrer a. K.   C) 24. 8. 54   1. 7. 54     123   Schneider Heinrich   Rüsselsheim, Groß-Gerau   A) Lehrer a. K.   C) 24. 8. 54   1. 7. 54     126   Control of the c		Barnascon, Margret	Budesneim, Friedberg Wahlen Alsfeld			c) 12. 8. 54	
Thuringer, Hedwig   Viernheim, Bergstraße   1 Lehramtsanwärterin   19 Dirlam, Heinrich   Langen, Offenbach/M.   20 Unruh, Karl-Otto   Cießen   21 Budischowsky, Annemarie   Bechtel, Werner   Bechtel, Werner   Rüsselsheim, Groß-Gerau   Lehrer a. K.   C) 24. 8. 54   1. 7. 54   1. 4. 54   1. 4. 54   1. 7. 54	117	Flörsheimer, Erich	Rüsselsheim, Groß-Gerau	a) a)	Lehrer a. K.		1 7 54
120 Unruh, Karl-Otto   Langen, Offenbach/M.   a) Lehrer a. K.   c) 24. 8. 54   1. 8. 54   1. 7. 54   1. 121   Budischowsky, Annemarie   Bechtel, Werner   Budischowsky, Annemarie   Rüssleisheim, Groß-Gerau   a) Lehrer a. K.   c) 24. 8. 54   1. 7. 54   1. 4. 54   1. 7. 54			Viernheim, Bergstraße	a)	Lehramtsanwärterin	c) 18. 8. 54	
121 Budischowsky, Annemarie 122 Bechtel, Werner 123 Schneider Heinrich 124 Budischowsky, Annemarie 125 Bechtel, Werner 126 Bechtel, Werner 127 Budischowsky, Annemarie 128 Mühlheim/M., Offenbach/M. a) Lehrer a. K.  129 Columnation of the state of the st				a)	Lehrer a. K.	c) 24. 8. 54	
123 Schneider Heinrich Rüsselsheim, Groß-Gerau a) Lehrer a. K. c) 23. 8. 54 1. 7. 54	121	Budischowsky, Annemarie	Mühlheim/M., Offenbach/M.	a) a)	Lehrerin a. L.		1. 7. 54 1. 4 54
a) Lehrer A3d c) 26. 8. 54 1. 6. 54		Bechtel, Werner Schneider Heinrich	Rüsselsheim, Groß-Gerau	a)	Lehrer a. K.	c) 23. 8. 54	1. 7. 54
		and will	Latinovaul	a)	Lenrer A3d	c) 26. 8. 54	1. 6. 54

		•	•		1
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	<ul><li>a) ernannt</li><li>b) befördert zum/zur</li><li>c) eingewiesen</li></ul>	Mit Wirkung vom (Urkunde) a) d.H.MinPräs. b) d.H.Min. für	Tag der Einweisung
				Erz.u.Volksb. c) d.H.RegPräs. Darmstadt	
		*			
i24	Satler, Hans	Bensheim, Bergstraße	a) Lehrer A3d	c) 14. 8. 54	1. 5. 54
125	Wahlig, Margarete	Lorsch, Bergstraße	a) Lehrerin A3d	c) 14. 8. 54	1. 6. 54
126	Kobow, Heinz	Friedberg	a) Lehrer A3d	c) 6. 9. 54	1. 5. 54
127	Bode, Heinrich	Lich, Gießen	a) Lehrer A3d	c) 26. 8. 54	1. 5. 54
128	Weitz, Otto	Bad-Nauheim, Friedberg	b) Rektor A3c	b) 9. 9. 54	9. 9. 54
129	Hodowenski, Eva	Bischofsheim, Groß-Gerau	a) Lehramtsanwärterin	c) 6. 9. 54	
130	Ballies, Ilke	Neu-Isenburg, Offenb./M.	a) Lehrerin a. L.	c) 6. 9. 54	1. 8. 54
131	Ruhland, Franz	· Offenbach/M.	a) Lehrer A3d	c) 30. 7. 54	1. 3. 54
132	Mertens, Karl	Jugenheim, Darmstadt	a) Hauptlehrer a. L.	c) 8. 9. 54	1. 5. 54
133	Jacoky, Kurt	Darmstadt	a) Hilfsschullehrer	c) 3. 7. 54	1. 4. 54
134	Reinhard, Friedrich	Birkenau, Bergstraße	a) Lehrer A3d	c) 14. 8. 54	1. 6. 54
135	Hauck, Christine	Offenbach/M.	a) techn. Lehrerin	c) 10. 9. 54	1. 7. 54
136	Helms, Marianne	Langen, Offenbach/M.	a) Lehramtsanwärterin	c) 13. 9. 54	
137	Küster, Ursula	Lengfeld, Dieburg	a) techn. Lehrerin	c) 8. 9. 54	1. 8. 54
138	Kiewitt, Helga	Gießen	a) Lehrerin a. K.	c) 9. 9. 54	1. 8. 54
139	Suchan, Christa	Dietzenbach, Offenbach/M.	a) Lehramtsanwärterin	c) 12. 9. 54	,
140	Sehnert, Heinrich	Schuldorf Bergstraße,	a) Lehrer A3d	c) 18. 8. 54	1. 7.54
		Darmstadt			8
141	Stark, Elisabeth	Mittel-Gründau, Büdingen	a) Lehramtsanwärterin	c) 9. 9. 54	
142	Breitwieser, Caroline	ORamstadt, Darmstadt	a) Lehrerin A3d	c) 3. 8. 54	1. 7. 54
143	Besier, Auguste	Erbach/Odw.	a) Lehrerin A3d	c) 22. 9. 54	1. 6. 54
144	Ihrig, Ernst	Langen, Offenbach/M.	a) Lehrer a. K.	c) 21. 9. <u>5</u> 4	1. 8. 54
145	Engel, Rudolf	Darsberg, Bergstraße	a) Lehrer a. K.	c) 14. 9. 54	1. 8. 54
146	Titze, Herbert	Neu-Isenburg, Offenb./M.	a) Hauptlehrer a. L.	c) 29. 9. 54	1. 6. 54
147	Trapp, Margarete	Kelsterbach, Groß-Gerau	a) Lehramtsanwärterin	<b>-</b> , 33.	
148	Knöpp, Hans	Gorxheim, Bergstraße	a) Lehrer A4c2	c) 28. 9. 54	1. 4. 54
149	Hofmann, Hermann	Gießen	a) Konrektor	c) 6. 9. 54	1. 8. 54
150	Liebler, Beate	Offenbach/M.	a) Lehrerin A3d	c) 11. 10. 54	1. 7. 54
151	Pfeififer, Georg	Steinheim, Offenbach/M.	a) Lehrer A3d	c) 8. 10. 54	1. 6. 54
152	Nichtweiss, Siegfried	Seligenstadt, Offenbach/M.	a) Lehrer A3d	c) 7. 10. 54	1. 7. 54
153	Schmitt, Hildegard	Offenbach/M.	a) Lehrerin A3d	c) 11. 10. 54	1. 7. 54
154	Viewegh, Elisabeth	Offenbach/M.	a) Lehrerin A3d	c) 11. 10. 54	1. 7. 54
155	Gries, Artur	Offenbach/M.	a) Lehrer A3d	c) 11. 10. 54	1. 7. 54
156	Lohr, Wilhelm	Egelsbach, Offenbach/M.	b) Rektor A3c	c) 14. 9. 54	1. 6. 54
157	Hinkel, Wilhelm	Lich. Gießen	a) Lehrer A3d	c) 29. 9. 54	1. 6. 54
158	Bretzer, Rudolf	Gießen	a) Lehrer A3d	c) 12. 10. 54	1. 7. 54
159	Knauß, Ilse	Offenbach/M.	a) Lehrerin A3d	c) 15. 10. 54	1. 7. 54
160	Sommerlad, Rudolf	Klein-Karben, Friedberg	a) Hauptlehrer	c) 19. 10. 54	1. 6. 54
161 162	Hirsch, Wilhelm	Steinfurth, Friedberg	a) Hauptlehrer a) Lehrer a. K.	c) 19. 10. 54	1. 6. 54
163	Ritter, Walter	Allendorf, Gießen	a) Lehrerin a. W.	c) 19. 10. 54	1. 8. 54
	Lütgert, Irene	Hausen, Friedberg		c) 19. 10. 54	1. 9. 54
64	Heinz, Gertha Boucarde, Elisabeth	GrBuseck, Gießen Gießen	a) Lehrerin a. L. a) Lehrerin a. K.	· c) 19. 10. 54	1. 8. 54
165 166	Fassbender, Lilly	Schwalheim, Friedberg	a) techn. Lehrerin a. K.	c) 19. 10. 54	1. 10. 54
		Non-Tenhama Offenh Ma		c) 19. 10. 54	1. 9. 54
67 68	Petri, Ilse Kleinjung, Günther	Neu-Isenburg, Offenb./M. Lampertheim-Hüttenfeld,	a) Lehrerin a. K. a) Lehrer a. K.	c) 19. 10. 54	1. 9. 54
100	Knemjung, Gunther		a) Lenrer a. K.	c) 30 <sub>7</sub> 9. 54	1. 9. 54
169	Jucht, Wilhelm	Bergstraße Offenbach/M.	a) Lehrer A3d	c) 11. 10. 54	1. 7. 54
	÷.	•			
	Versetzungen		* ************************************		-
	versetzungen				
Lfđ. Nr.	Name, Vorname	Dienstbezeichnung Versetzt von	nach		Mit Wirkung

2 Schwoch, Horst Lehrer a. L. Grebenhagen, FritzlHomb. Offenbach/M: 16. 4. 54 3 Hast, Karl Lehrer a. L. Grebenhagen, FritzlHomb. Offenbach/M: 1. 8. 54 4 Klein, Helmut Lehrer a. L. Neu-Isenburg, Offenb/M. Darmstadt 1. 8. 54 5 Späth, Heinz Lehrer a. K. Fauerbach, Friedberg Orleshausen, Friedberg 1. 4. 54 6 Kaiser, Wilhelm Lehrer a. K. Eich, Darmstadt Eschollbrücken, Darmstadt 1. 8. 54 7 Greipel, Reinhold Lehrer Großenenglis, Kassel Offenbach/M. 1. 9. 54 8 Nowotny, Heinrich Lehrer a. L. Wembach, Darmstadt OBeerbach, Darmstadt 1. 8. 54 9 Kehrer, Anton Lehrer a. L. Sprendlingen, Offenbach/M. Langen, Offenbach/M. 15. 8. 54 10 Schmitt, Fridolin Lehrer a. K. Lampertheim, Bergstraße Heppenheim, Bergstraße 20. 5. 54 11 Martens, Fritz Lehrer a. K. Bad Nauheim, Friedberg Groß-Karben, Friedberg 15. 8. 54 12 Altvater, Helmut Lehrer a. K. Bad Nauheim, Friedberg Groß-Karben, Friedberg 15. 8. 54 13 Michele, II., Karl Lehrer a. K. Dieburg Babenhausen, Dieburg 17. 8. 54 14 Balzer, Dieter Lehrer a. K. Dieburg Babenhausen, Dieburg 17. 8. 54 15 Wahl, Anna Lehrerina, L. Schlierbach, Bergstraße Bensheim, Bergstraße 1. 7. 54 16 Heiß, Wilhelm Hauptlehrer Petterweil, Friedberg Assenheim, Friedberg 9. 9. 54 17 Neureuther, Annelore Lehrerina, K. Gambach, Friedberg Friedberg Friedberg 19. 01ck, Hans Lehrer a. K. Bürstadt, Bergstraße Lampertheim, Bergstraße 1. 8. 54 11 Lehrer a. K. Dieburg Friedberg Friedberg Friedberg 19. 54 10 Schmitt, Friedberg Friedberg Friedberg Friedberg 19. 54 11 Lehrerina, K. Gambach, Friedberg Friedberg Friedberg Friedberg Friedberg In. 8. 54 11 Schlierbach, Bergstraße Lampertheim, Bergstraße In. 8. 54 12 Lehrerina, K. Gambach, Friedberg Friedberg In. 8. 54 13 Lehrerina, K. Gambach, Friedberg Friedberg In. 8. 54 14 Schlierbach, Friedberg Friedberg Friedberg In. 8. 54 15 Lehrer a. K. Lehrerina, K. Gambach, Friedberg Friedberg In. 8. 54 15 Lehrer a. K. Lehrerina, K. Gambach, Friedberg Friedberg In. 8. 54 16 Lehrerina, K. Gambach, Friedberg Friedberg In. 8. 54 17 Schlierbach, Friedberg Friedberg In. 8. 54 18 Schl	Lfđ. Nr.	Name, Vorname	Dienstbezeichnung	Versetzt von	nach	Mit Wirkung vom:
	3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	Schwoch, Horst Hast, Karl Klein, Helmut Späth, Heinz Kaiser, Wilhelm Greipel, Reinhold Nowotny, Heinrich Kehrer, Anton Schmitt, Fridolin Martens, Fritz Altvater, Helmut Michele, II., Karl Balzer, Dieter Wahl, Anna Heiß, Wilhelm Neureuther, Annelore Gorgosch, Marianne Dick, Hans Helfrich, Helmut	Lehrer a. L. Lehrer a. L. Lehrer a. L. Lehrer a. K. Lehrer a. K. Lehrer a. L. Lehrer a. L. Lehrer a. K. Lehrer a. L. Lehrer a. L. Lehrer a. K. Lehrer a. K. Lehrer a. K. Lehrerina.L. Hauptlehrer Lehrerina.K. Lehrerina.K. Lehrerina.K. Lehrer a. K. Lehrer a. K.	Frankfurt/M. Grebenhagen, FritzlHomb. Neu-Isenburg, Offenb./M. Fauerbach, Friedberg Eich, Darmstadt Großenenglis, Kassel Wembach, Darmstadt Sprendlingen, Offenbach/M. Lampertheim, Bergstraße Hopfmannsfeld, Lauterbach Bad Nauheim, Friedberg Wenings, Büdingen Dieburg Schlierbach, Bergstraße Petterweil. Friedberg OScharbach, Bergstraße Gambach, Friedberg Bürstadt, Bergstraße Gelnhaar, Büdingen	Offenbach/M. Offenbach/M. Darmstadt Orleshausen, Friedberg Eschollbrücken, Darmstadt Offenbach/M. OBeerbach, Darmstadt Langen, Offenbach/M. Heppenheim, Bergstraße Dornheim, Groß-Gerau Groß-Karben, Friedberg Dorn-Assenheim, Friedberg Babenhausen, Dieburg Bensheim, Bergstraße Assenheim, Friedberg Viernheim, Bergstraße Friedberg Lampertheim, Bergstraße Stockheim, Büdingen	16. 4. 54 1. 8. 54 1. 4. 54 1. 8. 54 1. 9. 54 1. 8. 54 15. 8. 54 20. 5. 54 1. 10. 54 15. 8. 54 17. 8. 54 17. 8. 54 17. 7. 54 9. 9. 54 1. 4. 54 1. 7. 54 9. 9. 54

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstbezeichnung	Versetzt von	4	nach	Mit Wirkung vom
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36	Stetzer, Karl Riedel, Philipp Weiß, Luise Diehl, Marie Präder, Hermann Opitz, Erich Jäger, Christian Müller, Anna Gengenbach, Eduard Grimm, Georg Hildebrand, Franz Josef Strubl, Ingeborg Eisenbraun, Edwin Bühlow, Günther Tatzel, Waltraut	Lehrer a. L. Lehrer a. L. Lehrerina.L. Lehrerina.L. Lehrer Lehrer Lehrer a. K. Lehrer a. L. Lehrer a. L. Lehrer a. K. Lehrer a. L. Lehrer a. L.	Roßdorf, Da Weiterstadt, Radheim, D Viernheim, D Dorn-Assenl NRamstad Zwingenber	en, Dieburg  I, Dieburg  Ourg  Jsingen  Ig  Offenbach/M.  rmstadt  Darmstadt  ieburg	NRoßbach, Friedberg Gundernhausen, Dieb Richen, Dieburg Reinheim, Dieburg Offenbach/M. Weiskirchen, Offenba Hainhausen, Offenba Weiterstadt, Darmsta Darmstadt Wattenheim, Bergstraße NEschbach, Friedber Wembach, Darmstadt Bonsweiher, Bergstraß Dorn-Assenheim, Frie	Turg 1. 10. 54
Lfđ.	Entlassungen Name, Vorname	Amtsbezeich	nung	Dienstort, Krei	s ,	Entlassungen
Nr.	·	:		-	•	mit Wirkung vom
1 2 3 4 5 6 7 8	Stengl, Helene Rathske, Ruth Voit, Margarete Ebner, Margarete Jacob, Adelheid Kayma, Elsa Höhn, Martha Pohlig, Gustav-Adolf	Lehrerin Lehrerin Lehrerin a. Lehrerin Lehrerin Lehrerin i, techn. Lehr Lehrer	A.	Bickenbach, I Grein, Bergst Gießen Landenhause Gundernhaus Grünberg, Gi Bleichenbach, Gießen	raße n, Lauterbach en, Dieburg eßen	31. 5. 54 12. 6. 54 1. 8. 54 30. 9. 54 15. 10. 54 1. 10. 54 1. 9. 54 1. 11. 54
	Ruhestandsvers	etzungen				
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeich	lung	Dienstort, K	rels	Versetzung in den Ruhestand vom:
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 27 28 29 30	Müller, Otto Herbert Beilstein, Philipp Witteczek, Julius Lerch, Christian Weih, Paul Petzinger, Ernst Müller, Ernst Nessel, Elisabeth Köppel, Heinrich Schmid, Adolf Schwarzer, Bruno Schneider, Sophie Sack, Wilhelm Gaub, Georg Roeder, Georg Hölzinger, Wilhelm Loewens, Clara Domes, Johann Hoffmann, Maximilian Stumm, Josef Frank, Karl Becker, Karl Würz, Wilhelm Salomon, Arnold Siefert, Ludwig Pieschel, Josef Nahm, Heinrich Klee, Karl Hargesheimer, Elisabeth Ulmer, Wilhelm	Lehrer Lehrer Lehrer Rektor Hauptlehrer Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer Rektor Rektor Rektor Hauptlehre Lehrer Rektor Rektor Rektor Rektor Rektor Hauptlehre Heuptlehre Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer	er er	Weiterstadt, Jügesheim, O Dudenhofen, Darmstadt Reinlein, Die Laulbach, Gie Offenbach/M. Stockheim, B Darmstadt Götzenhain, Hainhausen, Münster, Die	Erbach  oß-Gerau  g, Offenbach/M.  Darmstadt  offenbach/M.  Offenbach/M.  eburg  offenbach/M.  Offenbach/M.  Offenbach/M.  burg  offenbach/M.  burg  offenbach/M.  burg  stendard  addingen  Bergstraße  ergstraße  ergstraße  straße  Alsfeld	1. 10. 54 1. 10. 54
,	Ausscheiden du	rch Tod		i	•	
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeio	hnung	Dienstort, Kre	ds.	Verstorben am:
1 2 3 4 5	Born, Leonhard Mursinna, Friederike Fritz, Gabriele Ludorf, Hermann Schäfer, Ruth	Lehrer Lehrerin Lehrerin Lehrer Lehrerin	•	FrCrumbac Darmstadt Butzbach, Fr Bad-Nauhein Friedberg		16. 8. 54 30. 6. 54 15. 9. 54 16. 9. 54 20. 8. 54

# Buchbesprechungen

Jaeger-Aichberger, Angestelltenversicherungsgesetz, Loseblattsammlung. 3. Ergänzungslieferung zur 16. Auflage, Juni 1954. 240 Seiten Dünndruckpapier. In Schutzhülle 3,20 DM. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin.

Mit dieser Ergänzungslieferung zu der bewährten Loseblattsammlung wird das Angestelltenversicherungsgesetz auf den Stand vom 15. Juni 1954 gebracht. Neu aufgenommen wurden die Verordnungen zur Durchführung des § 23b des Heimkehrergesetzes, die Richtlinten für die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung und die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens, ferner in den einzelnen Anmerkungen die seit Januar 1954 ergangenen sozialrechtlichen Erlasse und Bescheide des Bundesmindsters für Arbeit und der Arbeitsminister der Länder, wobei die seit Mal 1953 ergangenen Erlasse und Bescheide sowie sonstige kleinere gesetzliche Anderungen nachgetragen wurden. Auf Wunsch der Bezieher in der britischen Zone wurden die wesentlichen Vorschriften der 1, Vereinfachungs-Verordnung aus dem Anhang Nr. X herausund jeweils in den Text aufgenommen, um ein schnielleres Auffinden dieser Vorschriften zu ermöglichen; dabei wurde die Gültigkeit der Vorschriften in der amerikanischen, britischen und französischen Zone besonders gekennzeichnet sowie die Anderungen in der britischen Zone vermerkt, Für die Bezieher in West-Berlin wurden das Berliner Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz und das Rentenversicherungs-überleitungsgesetz in der derzeitigen Fassung dargestellt.

Zur Ergänzung der bisherigen Lieferungen kann das Werk allen mit der Materie befaßten Stellen empfohlen werden.

Reg.-Oberinspektor Peuser

\*

"Wenn ein Fürsorgeantrag bei der Gemeindeverwaltung gestellt wird". Heft 625 der Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen; bearbeitet von Landrat K. Moosdorf, Büdingen; Stand 1. 7. 1954, R. Boorberg Verlag, Stuttgart. 32 Seiten mit Sachverzeichnis. Preis 1,80 DM.

1. 7. 1954. R. Boorberg Verlag, Stuttgart. 32 Seiten mit Sachverzeichnis. Preis 1,80 DM.

Die kleine Broschüre, mit deren Inhalt sich jeder Staatsbürger vertraut machen müßte, weil die Fürsorge mit der Sozialversicherung, der Versorgung und dem Lastenausgleich zusammen "Hauptbollwerk gegen die Not" ist, gibt klar und allgemeinverständlich eine Darstellung der Praxis und des Rechtes der Fürsorge. Im Abschnitt "Allgemeins" werden die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge beschrieben, die öffentlich-rechtlichen Träger der Fürsorge sowie die privaten Organisationen (Verbände der freien Wohlfahrtspflege) genamt, das Verhältnis der kreisangehörigen Gemeinden zu den Trägern der öffentlichen Fürsorge gekennzeichnet und die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen des Bundes-, Landes-, Verbands- und vereinbarten Rechtes aufgezeigt. Wichtige Seiten des Buches ("Der Antragsteller im Büro der Gemeindeverwaltung") befassen sich mit den Fragen, die den Antragsteller besonders angehen: Wo hat er seinen Antrag zu stellen? Welche sind die Voraussetzungen, die von vornherein die Hilfsbedürftigkeit ausschließen? An dieser Stelle zeigt der Verfasser auch den Wert von guten Antragsvordrucken auf und verweist auf die anderen Hefte der "Vorschriftensammlung" und auf das Nachschlagewerk "Die Fundstelle". Für die Behördenbediensteten besonders wichtig ist der Abschnitt, in dem der Verfasser den Antrag von der Antragstellung in der Gemeindeverwaltung an bis zur Entscheldung durch den Bezirksfürsorgeverband verfolgt und auch die Rechtsmittelbelehrung behandelt. Bei der Behandlung der Frage, mit welchen Mitteln und in welchem Umfang zu helfen ist, wird auch klar umrissen, was der notwendige Lebensbedarf ist, was zum Lebensunterhalt gehört, welcher Bedarf mit den Richtsätzen abgegolten wird und welche Leistungen außerdem noch beantragt werden können (Mietbeihilfe, Mehrhedarf). Schließlich wird auch geklärt, wie sich die eigenen Einmahmen und die Hilfeleistungen von Angehörigen auf die Fürsorgeleistungen auswirken und auch auf die Krankenhilfe u

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer — Heft 12:

Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates — Die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik. Berichte von Ernst Forsthoff, Wilhelm Grewe, Otto Bachof, Eberhard Menzel. 274 Seiten, kart. 24,— DM. Berlin 1954. Verlag Walter de Gruyter & Co.

Berlin 1954. Verlag Walter de Gruyter & Co.

In Heff 12 der Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer werden die Themen "Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates" und "Die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik" in je zwei eingehemden Benichten und damit verbundenen Aussprachen der Staatsrechtslehrer abgehandelt. Mit dem Problem des grundgesetzlich statuierten sozialen Rechtsstaates befassen sich Forsthoff und Bachof, dieser in verwalltungsrechtlicher, jener in staatsrechtlicher Sicht. An der Aussprache über diesen umstrittenen Fragenkomplex beteiligen sich hauptsächlich Abendroth-Marburg, Nipperdey-Köln, Bühler-München, Merk-Tüblingen, Schüle, Jellinek-Heidelberg, Krüger, Ipsen, Naumann-Hamburg und Pfeifer-Wien. Wer sich über die von den deutschen Staatsrechtslehrern zur Frage der staatsrechtlichen und verwalltungsrechtlichen Bedeutung des sozialen Rechtsstaates vertretene Auffassung umfassend und authentisch umterrichten will, dem wird durch das vorliegende Buch dazu eine gute Gelegenheit geboten. Nicht nur der allein wissenschaftlich interessierte Jurist, sondern auch derjenige, dem es um in der Praxis auswertbare Rechtskenntnisse geht, wird den Ausführungen maßgebender Staatsrechtslehrer zum sozialen Rechtsstaat seine Aufmerksamkeit schenken, wird doch — was die Bedeutung für die Praxis beleuchtet — sowohl die Ansicht vertreten, daß die Qualifizierung als sozialer Bundesstaat nicht mehr als einen substanzlosen Blankettbegriff (Grewe) beinhalte, als auch die Mehrung, daß sich aus dem Bekenntnis des Grundgesetzes zum sozialen Rechtsstaat der politische Streik und das Mitbestimmungsrecht ableite (Abendroth). Forsthoff weist demgegenüber in seinen Ausführungen darauf hin, daß Rechtsstaat und Sozialstaat zwei bestimmende Komponenten unseres Staatslebens sind, die sich auf

verschiedenen Ebenen rechtlicher Formgebung entfaltet haben. Hierbeit ist der Rechtsstaat nach der Ordnung des Grundgesetzes der primäre und mit allen Rechtsgaanatien ausgestattete Wert. Der soziale Rechtsstaat ist mithin keine Verbindung von Rechtsstaat und Sozialstaat unter Kürzung rechtsstaatlicher Elemente. Vielmehr ist das Bekenntnis des Grundgesetzes zum Sozialstaat eine an das Ermessen gerichtete und für die Gesetzesauslegung verbindliche Staatszielbestimmung. Gesetzgebung und Verwaltung sind Entfaltungsraum des Sozialstaates. Bachofs verwaltungsrechtliche Deutung des sozialen Rechtsstaates präzisiert sich in den Leitsätzen, daß die Sozialstaatserklärung Ermächtigung und Aufitrag des Staates zur Gestaltung der Sozialordnung ist. Dieser Aufitrag ist inhaltlich auf Herstellung und Wahrung sozialer Gerechtigkeit und auf Abhilfe sozialer Bedürftigkeit durch staatliche Daseinsvorsorge gerichtet. Für die Verwaltung bedeutet dies gleichzeitig eine Auslegungs- und Ermessensrichtlinie. Interessieren dürfte eine der Schlußfolgerungen Bachofs, wonach die Staatszielbestimmung des sozialen Rechtsstaates eine Überprüfung herkömmlicher Auffassungen zu einer Reihe von Einzelfragen erfordert, so z. B. die der strikten Beschränkung öffentlich-rechtlicher Entischädigung auf Eingriffe in Rechte. Diese Beschränkung ist nach Bachof mit dem genannten Staatsziel nicht vereinbar.

Zum Problem der auswärtigen Gewalt der Bundesrepublik nehmen Grewe, Freiburg und Menzel, Hamburg, Stellung. Hierbei tauchen die Teilprobleme auf: Verhältnis der Exekutive zur Legislative (Kompetenzverteilung), Zuständügkeitsabgrenzung zwischen dem Gesamtstaat (Bund) und den Gliedstaaten (Länder) und Einwirkung des europäischen. Integrationsrechtis auf die verfassungsrechtiche Ordnung. Es taucht ferner die Frage verfassungsmäßiger Bindung der auswärtigen Politik an die Prinzipien der internationalen Zusammenzbeit und Verständigung auf, sowie die Frage des Verhältnisses zwischen auswärtiger Gewalt und Justiz (Normenkontrolle in bezug auf Vertragsgesetze, richterliches Prüfungsrecht im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Gesetzen mit den Regeln des Völkerrechts). Besondere Bedeutung erlangen in diesem Zusammenhang schließlich die Probleme, die mit der Unvollkommenheit bzw. dem provisorischen Charakter der gegenwärtigen deutschen Staatsordnung zusammenhängen, also besatzungsrechtliche Vorbehalte und u. a. die vieldiskutierte Frage, ob die Bundesrepublik Verträge schließen kann, die das künftige wiedervereinigte Deutschland binden. Auf die Lösungsversuche der Staatsrechtslehrer, die sich auf rund 90 Seiten mit diesen Fragen auseinandersetzen, kann hier nicht eingegangen werden. Sie bieten dem staatsrechtlich und völkerrechtlich interessierten Juristen wie auch dem politisch interessierten Leser viele Anregungen und Material, um zu den genannten aktuellen Gegenwartsfragen Stellung nehmen zu können. Abschließend darf vermerkt werden, daß allen, die an den in der vorliegenden Veröffentlichung behandelten Themen Anteil nehmen, der Erwerb des Buches empfohlen werden kann.

Regierungsrat, Dr. Seeger

Neues Hessisches Schulrecht. Eingeleitet und bearbeitet von Dr. Alfons Warlo. Erschienen in der "Sammlung Hessischer Gesetze", herausgegeben vom Bollwerk-Verlag in Frankfurt a. Main. 144 Seiten. Preis 3,90 DM.

Der im Rahmen der "Sammlung Hessischer Gesetze" erschienene Band "Neues Hessisches Schulrecht" bringt die Texte aller z. Z. in Hessen geltenden Schulgesetze: Schulverwaltungsgesetz, Schulkostengesetz, Privatschulgesetz, Schupflichtgesetz, Gesetz über die Unterrichts- und Lernmittelfreiheit sowie alle Verordnungen und Erlasse. die mit dem Schulrecht in Zusammenhang stehen. In Anmerkungen sind jeweils die Vorschriften im Wortlaut abgedruckt, auf die die Schulgesetze Bezug nehmen. Daneben enthält die Schrift die einschlägigen Verfassungsbestimmungen. In einer eingehenden Einleitung stellt ein Fachmann auf dem Gebiete des Schulrechts, der auch an der Gestaltung der neuen Schulgesetze an hervorragender Stelle mitgearbeitet hat, die Entwicklung des Schulrechts umd die Gründe für die im den hessischen Schulgesetzen vorgesehenen Neuregelungen dar. Diese Einleitung trägt sehr zum Verständnis der Materie bei und macht das Büchleim besondens wertvolk.

Mit der Zusammenfassung aller einschlägigen Bestimmungen und der Einführung durch einen Fachmann erscheint die Schrift in gleichem Maße als ein unentbehrliches Handbuch für die praktische Arbeit der Gemeindevorstände, der Lehrer, der in der Schulaufsicht tätigen Bediensteten und der Mitglieder der Schulvorstände wie auch für die an Schulfragen interessierten Bürger, hier insbesondere für die Elternbeiräte.

Hagen-Bernhardt, Kommentar zum Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 23. 7. 1953. Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt/M., 1954. 96 Seiten 8°, kart. 4,75 DM.

Die Verfasser des handlichen und gründlichen Kommentars waren auch bei der Entstehung des Gesetzes selbst maßgeblich beteiligt. Die sich daraus ergebende Vertrautheit mit der schwierigen und weitverzweigten Materie kommt der Darstellung sehr erkennbar zugute. Da das Gesetz sich wesentlich von dem früheren Reichsgesetz von 1927 unterscheidet, obwohl dessen Grundtendenz gewahrt blieb, wurde auch das frühzeitige Erscheinen des Kommentars sehr begrüßt. Für die Anwendung des Gesetzes fehlen noch Erfahrungen, sie wird auch dadurch behindert, daß die Durchführungsverordnung des Bundes zu § 25 und im manchen Ländern die landesrechtliche Regelung zu § 24 (für Hessen vorliegend) noch ausstehen. Es ist daher ganz selbstverständlich, daß der "Hagen-Bermhardt" zu einem unentbehrlichen und ständig zu Rate gezogenen Hilfsmittel und Wegweiser für alle Stellen geworden ist, die aus dem durch das Bundesgesetz geschaffenen Neuland zu arbeiten haben. Der Kommentar gibt fast immer eine brauchbare Antwort zu auftretenden Zweifelsfragen. Daß dies nicht immer möglich ist, liegt wesentlich an der komplizierten Natur des Gesetzes.

Das gesamte Dienst-, Sozial- und Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst des Landes Hessen. Ergänzbare Loseblatt-Sammlung mit etwa 900 Seiten, in 1 Hlw. Sammelordner, DM 19,80, im Bezug mit der Bundesausgabe zum Kombinationspreis von DM 14,80. Zusammengestellt und bearbeitet von Reglerungsdirektor, Ministerialrat a. D. Dr. Crisolli, Referent im Hessischen Finanzministerium. Hermann Luchterhand Verlag, Berlin-Frohnstu und Meuwied a. Rheit Berlin-Frohnau und Neuwied a. Rhein.

Berint-Fronkau und Neuwied a. Rhein.

Die bekannte Loseblatt-Sammlung "Das gesamte Dienst-, Sozialund Steuerrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst", die die Gesetze, Verwaltungsverordnungen und
ministeriellen Durchführungsbestimmungen umfaßt, die entweder auf
Bundesebene ergangen sind oder doch gemeinschaftliches Recht der
Länder sind, bedarf für die einzelnen Länder einer Ergänzung, die
sich auf die für das betreffende Land allein geltenden Vorschriften
beschränkt. Mit der vorliegenden Verlagserscheinung wird der für
Hessen von einem erfahrenen Sachbearbeiter im Hessischen Finanzministerium zusammengestellte Ergänzungsband vorgelegt, Dieser
Bamd füllt daher eine bisher bestehende empfindliche Lücke in der
Zusammenfassung der einschlägigen Vorschriften des Landes Hessen Zusammenfassung der einschlägigen Vorschriften des Landes Hessen

Zusammentassung der einschlagigen vorschriften des Landes nessen aus.

Der Band umfaßt die Verfassung des Landes Hessen, die Gesetze über die Rechtsstellung der Bundes- und Landtagsabgeordneten, alle Gesetze über die Rechtsstellung der hessischen zivilen Beamten umd Angestellten, der hessischen Polizeibeamten, die dazu gehörigen Durchführungsvorschriften, Verordnungen bzw. Erlasse, über Nebentätigkeit, Urlaub, Versorgung, die besonderen Dienststrafvorschriften, sämtliche Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, das gesamte besondere hessische Besoldungsrecht, die Reise- und Umzugsbestimmungen, eine Zusammenfassung des Tarifrechts für Angestellte und Arbeiter, die Beihilfe- und Unterstützungsgrundsätze für alle Kategorien von öffentlichen Bediensteten, alle Vorschriften über Alters- und Hinterbilebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter, die Vorschriften der hessischen Gemeindeordnung, die Landkreisordnung und alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen. In klarer systematischer Gliederung gibt das Werk einen Überblick über das in Hessen geltende Recht des öffentlichen Dienstes und soll durch Ergänzungslieferungen dauernd auf dem neuesten Stamd gehalten werden. Es wird jedem seinen Dienst leisten, der alls Sachbearbeiter oder als persönlicher Interessent genötigt ist, den bestehenden Rechtszustand zweifelsfrei festzustellen. Regierungsdirektor Dr. Kollath

Baurechtliche Vorschriften des Bundes und der Länder von Willy Zinkahn. Loseblattausgabe, L. und 2. Ergänzungslieferung. Stand September 1954. Beck'sche Verlags-Buchhandlung, München und Berlin. Gesamtwerk rund 1650 Seiten 8°. In Leinenordner

und Berlin. Gesamtwerk rund 1650 Seiten 8°. In Leinenordner 46,50 DM.

Vor kurzem sind die 1. und die 2. Ergänzungslieferung zu den baurechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder erschienen. War die Sammlung ihrem bisherigen Umfange nach schon ein wesentliches Hilfsmittel im Bereich des Bauwesens (vgl. Buchbesprechung Staatsanzeiger 1953 S. 458), so ist sie durch die Ergänzungslieferungen zu einer fast unerschöpflichen Fundgrube geworden. Die neuen Lieferungen ergänzen das Werk nicht nur um die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen, sondern vervollständigen es zu der bisher wohl umfassendsten Sammlung auf dem Gebiete des Baurechts, indem sie alle wesentlichen Rechtsvorschriften der Länder des Bundesgebietes zum Abdruck bingen. Dabei beschränkt sich die Sammlung nicht nur auf die neueren Gesetze und Verordnungen, in sie sind vielmehr auch alle grundsätzlichen älteren noch geltenden Rechtsvorschriften aufgenommen worden. Insbesondere auf dem Gebiete des Baupolizeirechts sind in ihr neben der preußischen Einheitsbauordnung auch die übrigen Bauordnungen der Länder in vollständigem Wortlaut abgedruckt. Damit bietet der Band, der durch seine Ergänzungslieferungen auf seinen doppelten Umfang anwächst, den Architekten und der Bauindustrie die Möglichkeit, sich schnell über alle baupolizeilichen Forderungen in den einzelnen Bundesländern zu unterrichten. Die sich hieraus ergebende Erleichterung kann nicht hoch genug bewerbet werden, sind doch die Bauschaffenden nicht mehr nur innerhalb der engen Landesgrenzen, sondern im ganzen Bundesbereich tätig. Auch ist nunmehr die Schwierigkeit, die geltenden Texte der baupolizeilichen Bestimmungen zu erlangen, behoben. Eine Reihe der älteren Landesbauordnungen ist nämlich seit längerem nicht neu aufgelegt worden und deshalb im Handel nicht mehr erhältlich.

Von besonderer Bedeutung für Hessen ist der Abdruck der letztgültigen Fassung des hessischen Gesetzes. die Allgemeine Bauordnung

Von besonderer Bedeutung für Hessen ist der Abdruck der letzt-gültigen Fassung des hessischen Gesetzes, die Allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881. Der Text dieses Gesetzes ist nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden, so daß selbst die Baubehörden nicht in ausreichendem Umfange mit ihm versehen sind. Der voll-

ständige Abdruck der hessischen Allgemeinen Bauordnung wird im ehemals hessischen Landesteil zu einer erheblichen Erleichterung der Arbeit für Bauschaffende und Baubehörden führen.

Regierungsrat Müller

Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker mit Erläuterungen sowie Verfahrensordmung für die Berufsgerichte der Heilberufe von Dr. Seeger, Reg.-Rat im Hess, Ministerium des Linnern. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. OHG., Wiesbaden-Kastel und Mainz-Gonsenheim, 1954. Etwa 150 Seiten, kart. mit Leinenrücken, 8°. Einzelpreis etwa 5,50 DM.

mit Leinenrücken, 8°. Einzelpreis etwa 5,50 DM.

Mit dem Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Arzte, Zahnärzte, Tierärzte, und Apotheker vom ilo. November 1954 ist innernalb des Bundesgebietes die noch in Hessen bestehende Lücke der Neuordnung auf dem Gebiete der Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe geschlossen worden. Bis zum Zusammenbruch 1945 war diese Materie durch die Reichsärzteordnung, die Reichstlerärzteordung und die Reichsapothekerordnung nebst den dazugehörenden vielen Durchführungsverordnungen geregelt. Sie schufen straff zentrallstisch, auf dem Führerprinzip aufgebaute Standesorganisationen. Standesaufsicht und Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Berufsangehörigen waren ihre wesentlichen Aufgaben. Da nach 1945 die Einheitlichkeit in organisatorischer Hinsicht zerbrach, besatzungsrechtliche Eingriffe die Rechtsnatur der seitherigen Kammer zweifelhaft erscheinen ließen und andere die Standesorganisationen berührende bisherige Rechtssätze im Gegensatz zu rechtsstaatlichen Grundsätzen standen, wurde die Neuordnung des seitherigen Kammerwesens der Heilberufe unerläßlich.

Dieser Neuordnung dient das Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit

herigen Kammerwesens der Heilberufe unerläßlich.

Dieser Neuordnung dient das Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Arzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, das der Hesslsche Landtag am 4. 11. 1954 beschlossen hat, sowie die vom Minister des Innern am 18. November 1954 erlassene Verfahrensordnung für die Berufsgerichte für Heilberufe. Die dieser Besprechung zugrunde liegende, vom Deutschen Fachschriften-Verlag herausgebrachte Neuerscheimung bringt dieses neue wichtige Gesetz mit den Erläuterungen des sachbearbeitenden Referenten im Hesslschen Innenministerium, Dr. Seeger, sowie die genannte Verfahrensordnung. Das einführende Vorwort schrieb der Leiter der Gesundheitsabteilung, Ministerialrat Dr. v. Behring.

Ministerialrat Dr. v. Behring.

Das Gesetz unterwirft alle berufsausübenden Arzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker Hessens der Zwangsmitgliedschaft ihrer Berufsorganisation, der Kammer, welcher der Staat die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verleiht. Die Angehörigen dieser Heilberufe unterstehen damit einem besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis, das durch besondere Pflichten und Zwangsmittel ausgezeichnet ist. Die Kammern ihrerselts haben bestimmte Funktionen im Rahmen der Gesundheitsaufsicht, der Fürsorge für die Berufsangehörigen und insbesondere innerhalb der vom Gesetz neu geschaffenen Berufsgerichtsbarkeit zu erfüllen, die der Verwaltungsgerichtsbarkeit angegliedert ist. gerichtsbarkeit angegliedert ist.

gerichtsbarkeit angegliedert ist.

Für den von der gesetzlichen Neuregelung unmittelbar betroffenen Angehörigen eines der Heilberufe, für die Kammern selbst oder für diejenigen, die als Anwalt eine Partel im Konfilktsfall vor der Kammer, den Verwaltungsgerichten und den Berufsgerichten zu vertreten haben, erstehen zwangsläufig Fragen, die sich aus dem knappen Gesetzestext im Regelfall nicht ohne weiteres entnehmen lassen. Hier greifen korrespondierend andere Vorschriften des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und besondere Verfahrensvorschriften ein. Die vorliegende erläuterte Textausgabe will in solchen Fällen dienlich sein, auftauchende Fragen zu beantworten. Soweit Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften eine Rolle spielen, werden diese daher im Wortlaut gebracht. Daneben finden sich Vergleiche und tabellarische Zusammenstellungen zu entsprechenden Regelungen in den Kammergesetzen anderer Bundesländer. Die Literatur ist bis in die jüngste Zeit ausgewertet. Der Kommentar, der in handlichem Format mit ausführlichem Sachregister erscheint, dürfte daher von Wert für alle sein, die mit der Materie in irgendeiner Form zu tun haben können, zumal es sich hier um Fragenkomplexe handelt, die in ihrem Zusammenhang nur wenigen geläufig sind.

Während der Landtag mit dem Gesetz befaßt war, sind naturgemäß

sammenhang nur wenigen geläufig sind.

Während der Landtag mit dem Gesetz befaßt war, sind naturgemäß von den Interessenverbänden vieleriei Wünsche an den Gesetzgeber herangetragen worden, denen das Gesetz in seiner endgültigen Fassung vielfach Rechnung trägt, die sich allerdings in anderen Punkten wiederum nicht völlig durchsetzen konnten. Es darf abschließend vermerkt werden, daß die Erläuterungen in diesem Zusammenhang auch eine sehr sachliche Interpretation des gesetzgeberischen Willens und seiner Motive und der berechtigten Belange der berufsständischen Organisationen darstellen.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

# AMTLICHER TEIL

#### Veröffentlichungen

# 3407

# Einziehung eines Weges in der Gemeinde Holzhausen, Kreis Wetzlar

Der in der Gemarkung Holzhausen, Krs. Wetzlar, in den Distrikten "Strüthen" und "Ochsenstruth" gelegene Weg Flur 7 Flurtück-Nr. 1029/606 soll von der Höhe des Flurstücks 265 an bis zum Bahndamm ein-

gezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1, 8, 1883 hiermit veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Holzhausen, Kreis machen sind. Wetzlar, geltend zu

Holzhausen, 20, 11, 1954

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

#### 3408

# Baulandumlegung in der Gemarkung

Limburg

Gemäß der §§ 26 und 27 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25, 10, 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) und den dazu ergangenen Ergänzungen vom 23. 11. 1949 und 16. 3. 1950 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Limburg (Lahn) in ihrer Sitzung am 14. 6. 1954 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Limburg, Flur 39, beschlossen und einge-

1. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen

gekennzeichnet.

2. Die betroffenen Grundstücke der Flur 39 sind im Umlegungsplan näher bezeichnet.

3. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 6. bis 18. Dez. 1954 beim Katasteramt Limburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.

4. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Inhaber dinglicher Rechte, Gläubiger) werden aufgefordert, innerhalb der Offenlegungsfrist ihre Wünsche beim Katasteramt Limburg vorzutragen.

5. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgemacht.

Limburg (Lahn), 15. 11. 1954

Der Magistrat der Stadt Limburg (Lahn) Umlegungsbehörde

gez. Schneider, Bürgermeister

#### 3409

#### Bekanntmachung über die Einziehung eines öffentlichen Weges

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg in der Gemarkung Mühlheim, Flur XII, Nr. 1250/1 gemäß den Bestimmungen des Art. 17 der Hess. Allgemeinen Bauordnung einzuziehen unter Verzicht auf die Expropriation zur Erwerbung der angrenzenden Grundstücke.

Ein neuer öffentlicher Weg als Zugang zu den angrenzenden Grundstücken wird nach Schließung des obigen Weges ge-

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche bin-nen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Magistrat geltend zu machen.

Mühlheim (Main), 22. 11. 1954

Der Magistrat der Stadt Mühlheim (Main) Dey, Bürgermeister

# Gerichtsangelegenheiten

#### Aufgebote

# 3410

Der Landwirt Philipp Heinz in Gräfenhausen bei Darmstadt, Wiesenstraße 22, vertreten durch die Landwirtschaftliche Bezugs- u. Absatzgenossenschaft e.G.m.b.H. in Gräfenhausen hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes für die im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 18, Blatt 1216 in Abt. III unter 1fd. Nr. 1 zugunsten der Landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaft in Gräfenhausen über 574,62 RM nebst Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 5. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 601, anberaumten Auf-gebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen - 3 F 10/54

Darmstadt, 24. 11. 1954

Amtsgericht

# 3411

Die Hessische Landesbank - Girozentrale - in Darmstadt und die Eheleute Konrad Hönig III. und Margarethe, geb. Hamm, in Gräfenhausen, Frankfurter Str. 8, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Gräfenhausen, Band 17, Blatt 1200, 1201 und 1202 in Abteilung III unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Hessischen Landesbank in Darmstadt eingetragenen Gesamthypothek von 1000,— GM nebst Zinsen und Nebenleistungen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Don-nerstag, den 5. Mai 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. 601, anberaumten Aufgebotstermine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. - 3 F

Darmstadt, 22. 11. 1954

Amtsgericht

# 3412

Ausschlußurteil: In der Aufgebotssache der Witwe Kath. Roth, geb. Kreis, in Somborn, Krs. Gelnhausen, Savignystr. 21, hat das Amtsgericht Gelnhausen für Recht erkannt: Die Eigentümer des im Grundbuch von Somborn, Artikel 970, Abteilung I, Nr. auf 1. Tagelöhner Wilhelm Roth, 2. Tagelöhner Konrad Roth, beide in Somborn, die Witwe des Fabrikarbeiters Jakob Betz, Katharina, geb. Roth, in Mainz, ein-

getrageneń Grundstückes Kartenblatt 19, Parzelle 139, Garten im Dilgert = 0,48 Ar, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen. - F 6/52 ---

Gelnhausen, 3, 11, 1954

#### Güterrechtsregistersachen

7 GR. 245/54: Eheleute Kaufmann Wolfgang Kramm und Ingeborg, geb. Zeus, in Limburg (Lahn). Durch Vertrag v. 22. Oktober 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg (Lahn), 18, 11, 1954 Amtsgericht

# 3414

5 GR 2564: Wilfried Karl Emil Schwenzer, Kaufmann und Ehefrau Gertrude, geb. Bauer, beide wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 2. 10. 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach (Main), 24. 11. 1954

Amtsgericht

#### Grundbuchsachen

# 3415

Durch Ausschlußurteil vom 18. 11. 1954 ist der Gläubiger der im Grundbuch von Borken Band 26 Blatt 884 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 für den Metzger Rosenbusch in Borken eingetragenen Darlehnshypothek von 159,28 GM gemäß § 1170 BGB mit seinen Rechten aus der Hypothek ausgeschlossen. -F 6/53 -

Borken (Bez. Kassel), 18. 11. 1954

Amtsgericht

# 3416

Der Brief über die im Grundbuch von Burghaun Band 17 Blatt Nr. 616 in Abt. III Nr. 11 für Liselotte Wedler in Cochem-Cond eingetragene Hypothek ist kraftlos (Urt. vom 24. 11. 1954). — F 5/54 —

Hünfeld, 24, 11, 1954

Amtsgericht

# 3417

Durch Ausschlußurteil vom 12. November 1954 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 62, Blatt 1588, Abt. 3, Nr. 1, für die Preußische Central-Bodenkredit-AG. in Berlin eingetragene Darlehens-Hypothek von GM 2285,63 (i. W.: Zweitausendzweihundertfünfundachtzig 63/100 Goldmark) für kraft-los erklärt. — 3 F. 5/54 —

Offenbach (Main), 13. 11. 1954 Amtsgericht Abtlg. 3

#### Genossenschaftsregistersachen

# 3418

Gen.Reg. 23: Maschinengenossenschaft Lingelbach e.G.m.b.H. Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. September 1954 aufgelöst. Liquidatoren sind: 1. Landwirt Johannes Ludwig Diebel, 2. Landwirt Johannes Völker, 3. Rechner Kaspar Battenberg, sämtlich in Lingelbach.

Oberaula, 22. 11. 1954

Amtsgericht Neukirchen Zweigstelle Oberaula

# Handelsregistersachen

# 3419

HRA. 90: In unser Handelsregister A wurde heute eingetragen: Nr. 90 Firma Heinrich Krieger & Söhne Neckarsteinach. Die Gesellschafter Lorenz Krieger, Heinrich Krieger jun. und Karl Krieger sind seit dem 30. Juni 1954 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Heinrich Krieger jun., Schiffer, Neckarsteinach, ist Einzelprokura erteilt.

Hirschhorn, 20. 11. 1954

Amtsgericht

#### Vereinsregistersachen

# 3420

4 VR 169: In das Vereinsregister ist am 22. November 1954 eingetragen worden: Gewerbeverein Rüsselsheim v. 1888, Rüsselsheim am Main. Groß-Gerau, 22. 11. 1954 Amtsgericht

# 3421

4 VR 170: In das Vereinsregister ist am 24. 11. 1954 eingetragen worden: Stenografenverein Gabelsberger 1913 Verein für Einheitskurzschrift, Rüsselsheim am Main. Groß-Gerau, 24. 11. 1954 · Amtsgericht

# 3422

VR 137 Neueintragung: Motorsportclub Waldeck, Ortsclub Korbach im ADAC. Korbach, 23. 11. 1954 Amtsgericht

#### Konkurssachen

#### 3423

Da der Geflügelzüchter Walter Menne, Inhaber des Geflügelzuchtbetriebes "Diemelgau" in Wethen/Waldeck seinen Antrag vom 18. 6. 1954 auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen vor Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen hat, wird die Bestellung des Rechtsanwalts Dr. H. W. Rhode in Arolsen zum vorläufigen Vergleichsverwalter aufgehoben (§ 15 Abs. 2 VO). — 2 VN 1/54 —

Arolsen, 25. 11. 1954

Amtsgericht

# 3424

Über das Vermögen der Textileinzelhandels-Firma H. G. Kapischke — Alleininhaberin Eva Kapischke — in Bad Hersfeld, wird heute wegen Zahlungsunfähigkeit der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Steuerhelfer Günter Schröder, Bad Hersfeld, Dudenstraße 17a. Konkursforderungen sind bis zum 9. 12. 1954 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 14. 12. 1954, 15 Uhr, Zimmer 22 (Dudenstraße 10). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. 12. 1954 anzeigen. — N 11/54 —

Bad Hersfeld, 22. 11. 1954

Amtsgericht

## 3425

Die Firma Noeske & Co., G.m.b.H., in Bad Homburg v. d. H., Luisenstr. 95. hat heute die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter ist Herr Diplom-Kaufmann Hermann Müller, Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 26. — 1 VN 5/54 —

Bad Homburg v. d. H., 24, 11, 1954

Amtsgericht

# 3426

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Edoard Gdalewicz, Mitinhaber der nicht eingetragenen Firma, Waco" Frankfurt (Main), Hebelstr. 17, soll die Schlußverteilung erfolgen. Es sind DM 170,— verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Gesamtbetrag von DM 4486,91. Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, in Frankfurt (Main), Zimmer 160, auf.

Frankfurt (Main), 22. 11. 1954

Konkursverwalter Andrischok, Rechtsanwältin

# 3427

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Konrad Wagner, Mitinhaber der nicht eingetragenen Firma "Waco" Frankfurt (Main), Hebelstr. 17, soll die Schlußverteilung erfolgen. Es sind DM 170,— verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen im Gesamtbetrag von DM 6227,76. Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, in Frankfurt (Main), Zimmer 160, auf. Frankfurt (Main), 22. 11. 1954

Konkursverwalter Andrischok, Rechtsanwältin

# 3428

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bauunternehmung W. Gilles KG in Frankfurt (Main) soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. An Masse sind noch verfügbar: DM 9300,—. Zu berücksichtigen sind Konkursgläubiger mit Vorrecht gem. § 61 Ziff. 1 mit DM 99 428,39; gem. § 61 Ziff. 2—5 mit DM 52 836,36 und ohne Vorrecht gem. § 61 Ziffer 6 mit DM 188 941,92. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abtlg. 81 Z. 96 Bau A — Az. 81 N 13/49 — eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 27. 11. 1954

Der Konkursverwalter Rechtsanwalt Heinz Röhm

# 3429

Über das Vermögen des Kaufmanns Alfred König, Frankfurt (Main), Westendstraße 14. Inhaber der Fa. Alfred König, Rauchwaren, Frankfurt (Main), Düsseldorfer Straße 9, wird heute am 22. November 1954, 13.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsbeistand Rudolf Wittich, Frankfurt (Main), Höhenstraße 14, Tel. 442 28, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 3. Januar 1955 nur bei dem Gericht in doppelter 'Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 3. Januar 1955, 9.00 Uhr, und zur Prüfung

der angemeldeten Forderungen auf den 7. Februar 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zim. 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 3, 1. 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. —81 N 368/54

Frankfurt (Main), 22. 11. 1954 Amtsgericht Abt. 81

# 3430

Der Beschluß vom 15. 11. 1954, durch den über das Vermögen der Heinz Friesner G.m.b.H., Ausführung von Isolierarbeiten, Zement- und Spezialanstrichen, Plattenarbeiten aller Art, Frankfurt (Main), Hanauer Landstr. 421, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet und Rechtsanwalt Dr. Curt Holstein. Frankfurt (Main), Neue Kräme 29, Tel. 9 33 54, zum Konkursverwalter ernannt worden ist, ist am 20. November 1954 rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 20. Dezember 1954, 12.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 17. Januar 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 31. Dezember 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimt. — 81 N 364/64

Frankfurt (Main), 23. 11. 1954 Amtsgericht Abt. 81

#### 3431

\*Beschluß: Die Kauffrau Marianne Horn, Frankfurt (M.)-Nied, Jägerallee 23, Radio-Elektro-Betrieb, hat am 19. November 1954 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm. Hofheim/Ts. Pfarrgasse 25, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt.

— 81 VN 52/54 —

Frankfurt (Main), 20. 11. 1954 Amtsgericht Abt. 81

# 3432

Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hoteliers Friedrich Wagner, Mitinhaber des Hotels "Haus Wagner", Frankfurt a. M., Becthovenstraße 30, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 20. Dezember 1954, 11.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 18. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

# 3433

Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 5. 1953 mit letztem Wohnsitz in Frankfurt a. M., Alt-Nied 18, verstorbenen Schneidermeisters Hans Schleginski wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

— 81 N 190/53 —

Frankfurt (Main), 23. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

Beschluß: Die Kommanditgesellschaft Gilde-Hausbücherei Hauenstein & Co., Frankfurt (Main), Röderbergweg 87, früher Braunschweig, hat am 23. November 1954 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Zum vorläufigen Verwalter wird die Rechtsanwältin Erna Andrischok, Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 32, Tel. 95135, bestellt. — 81 VN 53/54 —

Frankfurt (Main), 24. 11. 1954 Amtsgericht Abt. 81

# 3435

Beschluß: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma "Weag-Hessen", Waren-Ein- und Ausfuhr-Großhandelsgesellschaft m.b.H., Frankfurt a. M., Wiesenau 15, mit Zweigniederlassung in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 3, wird nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben. Das Amt des Vergleichsverwalters ist beendet. — 81 VN 29/53 —

Frankfurt (Main), 20. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

# 3436

Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufhauses Schöneberg G.m.b.H., Frankfurt a. M., Bergerstraße 130, Einzelhandel mit Gegenständen der Damen-, Herren- und Kinderbekleidung etc., wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 13. Dezember 1954, 9 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. — 81 N 23/54 —

Frankfurt (Main), 23. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

#### 3437

Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Dekorationsmalers Karl Mewes, Frankfurt a. M., Gutleutstr. 156, Inhaber eines Baudekorationsgeschäfts, wird heute am 24. November 1954, 14 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Betriebsberater Werner Berndt, Frankfurt a. M., Scheffelstr. 13, Tel. 55004, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 20. Dezember 1954, 13 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B. Zimmer 337, III. Stock, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden. — 81 VN 48/54 Frankfurt (Main), 24. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

#### 3438

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Monik Mlynarski zu Friedberg (Hessen) soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen DM 350,58 zur Verfügung. Hieraus sind DM 138,05 bevorrechtigte Forderungen und DM 14 947,69 nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) ausgelegt.

Friedberg (Hessen), 24, 11, 1954

**Der Konkursverwalter** Rickers, Rechtsanwalt und Notar

#### 3439

Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Bohle in Hofgeismar, Brunnenstraße, wird gemäß § 204 KO eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. — 2 N 6/54 — Hofgeismar, 20. 11. 1954 Amtsgericht

# 3440

Über das Vermögen des Gastwirts Peter Tersteegen in Korbach, Lengefelder Str. 3, ist am 24. November 1954, 18 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Paul Schmidt in Korbach. Vergleichstermin: am 20. Dezember 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt. — VN 1/54 —

Korbach, 24. 11. 1954

Amtsgericht

#### 3441

Über den Nachlaß des am 29. 9. 1954 verstorbenen, zuletzt in Korbach, Prof.-Kümmel-Straße 7, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Hermann Arlet wird heute, am 24. 11. 1954, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Naßlaß überschuldet ist und der Nachlaßpfleger die Eröffnung eines Verfahrens beantragt hat. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Gürtler in Korbach. Konkursforderungen sind bis zum 18. 12. 1954 beim Gericht (in doppelter Ausfertigung) anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 11. 12. 1954, 9 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin am 8. 1. 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5.

Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigepflicht bis zum 11. 12. 1954. — N 10/54 — Korbach, 24. 11. 1954 — Amtsgericht

#### 3442

Über das Vermögen der Niebergall, Kommanditgesellsch., Strumpffabrik vor-mals Schellhaas & Co. Dingelstädt Eichsfeld, in Neukirchen, Krs. Ziegenhain, wird heute am 22. November 1954, vormittags 11.25 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Komplementär Fabrikant Walter Niebergall in Neukirchen, Krs. Ziegenhain, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und die eingetretene Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht hat. Der Rechtsanwalt Julius Mössinger in Neukirchen, Krs. Ziegenhain, Kurhessenstraße wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. Januar 1955 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Mittwoch, den 19. Januar 1955, vorm. 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 2. März 1955, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkurśmasse ge-hörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. Januar 1955 Anzeige zu machen. — N 3/54 —

Neukirchen, Krs. Ziegenhain (Bez. Kassel), 22. 11. 1954

Amtsgericht

# 3443

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Straßenhändlers Franz Weber Ober-Lais, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die bevorrechtigte Forderung des Hauptzollamts Gießen wird voll befriedigt werden. Für die nicht bevorrechtigten Forderungen stehen 0 DM zur Verfügung; eine Quotenzahlung entfällt daher. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Nidda aus.

— N 11/52 —

Nidda (Oberhess.), 29. 11. 1954

**Der Konkursverwalter** Dipl.-Volksw. Dr. W. Schwabe

# 3444

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 2: 7. 1954 verstorbenen Willy Rixen, Schuhfabrikation in Offenbach/M., Bahnhofstr. 16, ist Schlußtermin gem. § 162 K.O. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 17. Dezember 1954, 11% Uhr, vor d. Amtsgericht Offenbach/M., Kaiserstraße 16, I. St., Zim. 37, bestimmt. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts — Zim. 33 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Zur Schlußverteilung steht ein Massebestand von 3060,60 DM zur Verfügung: dies ergibt für die Vorrechtsgläubiger des § 61, Ziff. 1 K.O. mit Forderungen von 17 003,23 DM eine Schlußquote von 18%. Die gleichen Gläubiger haben bereits 15% als Abschlagsverteilung erhalten, wozu 2550,40 DM ausbezahlt wurden. Alle im Rang nachfolgenden Gläubiger fallen voll aus. — 7 N 63/52 —

Offenbach (Main), 22. 11. 1954 Amtsgericht Abt. 7

# 3445

Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Friedrich Rauck, Dreher, Neu-Isenburg, Jahnstraße Nr. 25, wird nacheerfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — 7 N 89/53 —

Offenbach (Main), 25. 11. 1954 Amtsgericht Abt. 7

#### 3446

Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen 1. des Herrn Adam Halli. Neu-Isenburg, Frankfurter Straße Nr. 98, 2. des Herrn August Halli, früher Neu-Isenburg, jetzt Brandenburg (Havel), wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 7 N 17 + 20/52 —

Offenbach (Main), 12. 11. 1954 Amtsgericht Abt. 7

# 3447

Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen d. Herrn Christian Klumpp, Neu-Isenburg, Offenbacher Str. Nr. 201 — Inhaber der nicht eingetragenen Firma Christian Klumpp, Lederfabrik, Neu-Isenburg — wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — 7 N 20/54 —

Offenbach (Main), 25. 11, 1954 Amtsgericht Abt. 7

Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. April 1950 verstorbenen Fabrikanten Julius Ludwig Rumbler, zuletzt wohnhaft gewesen in Mühlheim a. M., wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. — 7 N 90/53 —

Offenbach (Main), 12. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

# 3449

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der früheren oHG in Firma "Emylis" Leibbinden- u. Miederfabrik Gündner-Lang in Reinheim/Odw. ist Schlußtermin auf Dienstag, den 28. 12. 1954, 11 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung etwaiger Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4600,— DM festgesetzt. — VN 2/50—

Reinheim, 26, 11, 1954

Amtsgericht

# 3450

Im Konkurs über das Vermögen der Firma "Emylis" Leibbinden- und Miederfabrik, Gündner-Lang in Reinheim/Odw., soll die Schlußzahlung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 55 230,60 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Reinheim/Odw. zur Einsicht aus.

Reinheim, 27. 11. 1954

Der Konkursverwalter Rechtsanwalt Suder

# 3451

Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Arthur Poths, Autotransporte, Wiesbaden-Erbenheim, Bahnhofstraße 7-9, wird eine Gläubigerversammlung am 9. Dezember 1954, 10 Uhr, auf Zimmer 247 des hiesigen Amtsgerichts abgehalten.

Tagesordnung: 1. Entscheidung über die Führung eines Schadensersatzprozesses, 2. Wahl eines Gläubigerausschußmitgliedes 3. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. — 62 N 51/52 —

Wiesbaden, 15. 11. 1954

Amtsgericht

# 3452

Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Wilhelm Romig, Inhaber der Firma Wilhelm Romig, Rohwolle und Kammzug, Garne, in Wiesbaden, Adelheidstraße 63, hat durch einen am 9. November 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden, Gr. Burgstr. 6, (Tel. 296.01) zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Verfügungen und die Eingehung von Verbindlichkeiten, die einen Betrag in Höhe von 200,— DM übersteigen, bedürfen der Mitzeichnung des vorläufigen Vergleichsverwalters.— 62 VN 16/54—

Wiesbaden, 10. 11. 1954

Amtsgericht

# 3453

Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Borchert & Ott KG., Wiesbaden, Nerotal 29 — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Osterheld in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 69 — wird Schlußtermin, in dem auch die nachträglich angemeldeten Forderungen geprüft werden sollen, anberaumt auf den 20. Dezember 1954, 9 Uhr, Zimmer 247 des unterzeichneten Gerichts. — 62 N 27/52 —

Wiesbaden, 19. 11. 1954

Amtsgericht

# 3454

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Polstermöbelherstellers Willy Scharf, Inhaber der eingetragenen Firma Willy Scharf, Polstermöbelfabrik in Bad Sooden-Allendorf, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 22. Dezember 1954, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. 8, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärungen des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Witzenhausen, 25. 11. 1954 Amtsgericht

# 3455

Über das Vermögen der Firma Siekmann und Seemann, Omnibusverkehr G.m.b.H. in Witzenhausen, Am Markt 4, Geschäftsführer Marga Hille und Wilhelm Goldmann in Witzenhausen, wird heute am 23. November 1954, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bünting in Witzenhausen. Konkursforderungen sind bis zum 15. 12. 1954 in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 22. 12. 1954, 9 Uhr, Walburgerstr. 38, Sitzungssaal. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. 12. 1954. — N 6/54 —

Witzenhausen, 23. 11. 1954 Amtsgericht

# Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

# Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmeiden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

# 3456

Termin zur Zwangsversteigerung (im Wege der Zwangsvollstreckung) des im Grundbuch von Asbach, Blatt 526, für Adam Schäfer eingetragenen Sägewerkgrundstücks, Alsfelder Str. 83 (19,27 Ar, Verkehrswert 20 000, DM). am 16. 2. 1955. 9 Uhr, Zimmer 22, hier. Vgl. Anzeige Nr. 1884. — K 2/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 23. 11. 1954

Amtsgericht

# 3457

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Anteil des Mühlenbesitzers Adolf Herdling an dem im Grundbuch von Wehen Band 29, Blatt Nr. 857 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstück am Mittwoch, dem 16. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 30. versteigert werden.

12, Zimmer Nr. 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Wehen, Flur 22, Flurstück 3289/1, Lieg.-B. 1055, Geb.-B. 343, Hofraum in der Ochsenwiese, 5,10 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. 6.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. 6. 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Mühlenbesitzer Adolf Herdling und seine Ehefrau Katharina, geb. Ohlemacher, beide in Hahn, als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragen. — K 6/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 20. 11. 1954 Amtsgericht

# 3458

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Alsbach Band 23 Blatt Nr. 1597 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 29. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, Zim. Nr. 25 (Sitzungssaal), versteigert werden.

Lfd. Nr. 2, Alsbach, Flur 3, Flurstück 223/8, Hof- und Gebäudefläche, die Pfarrtanne, 1 ha 48,75 Ar; lfd. Nr. 5, Alsbach, Flur 3, Flurstück 223/10 Gebäudefläche, die Pfarrtanne, 0,12 Ar, Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 37 000,— DM. Der Schätzungswert der Grundstücke beträgt 86 440.— DM.

86 440,— DM.
Der Versteigerungsvermerk ist am 23. 11.
1953 in das Grundbuch eingetragen. Als
Eigentümer war damals der Ingenieur
Georg Draudt in Bickenbach a. d. B. eingetragen. — 4 K 45/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 18. 11. 1954 Amtsgericht

# 3459

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Alsbach. Band 16, Blatt 1325, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 22. Januar 1955. vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer Nr 25 (Sitzungssaal), versteigert werden.

Lfd. Nr. 3, Alsbach, Flur V, Flurstück 209, Hofreite, Hähnleiner Str. 160, und Grabgarten der Menzerberg. 11,88 Ar; 1fd. Nr. 4, Alsbach, Flur V. Flurstück 207, Acker der Menzerberg. 42,68 Ar; 1fd. Nr. 5, Alsbach, Flur V. Flurstück 208, Acker daselbst. 8.76 Ar; 1fd. Nr. 6, Alsbach, Flur V. Flurstück 210. Acker daselbst. 16.26 Ar; 1fd. Nr. 7, Alsbach, Flur V. Flurstück 206, Acker daselbst. 16.48 Ar. Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 88 300,— DM. Der Schätzungswert der Grundstücke beträgt 59 450,— DM.

59 450,— DM.
Der Versteigerungsvermerk ist am 13. 1.
1954 in das Grundbuch eingetragen. Als
Eigentümer war damals der Kaufmann
Alfr. Karl Aug. Scheerer in Alsbach a. d. B.
eingetragen. Zur Abgabe eines wirksamen
Gebots auf die zu versteigernden, gärt-

nerisch genutzten Grundstücke ist die Genehmigung des Landeswirtschaftsamtes Darmstadt erforderlich. Der Genehmigungsbescheid ist bei der Abgabe des Gebots vorzulegen, widrigenfalls das Gebot zurückgewiesen werden muß. — 4 K 49/53

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 5. 11. 1954

Amtsgericht

# 3460

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Büdingen Band 24 Blatt 1838 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. März 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtsgericht Büdingen, Schloßgasse 22, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Büdingen, Flur 13, Flurstück 19/1, Hofund Gebäudefläche, An der Saline 71, 11,23 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Autoschlosser Heinrich Jakob in Büdingen eingetragen. Der Grundstückswert wird gem. § 74 a ZVG auf DM 40000,— festgesetzt, Einheitswert des Geschäftsgrundstücks = DM 10 100,— K 11/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 24. 11. 1954

Amtsgericht

#### 3461

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 6, Band 40 Blatt Nr. 1869 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 22. Jan. 1955, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden.

werden.

Lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 257, Hofreite Nr. 8, Dreibrunnenstraße, 2,03 Ar; Ifd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 258, Grabgarten, daselbst, 0,61 Ar; Ifd. Nr. 3, Flur 9, Nr. 259, Grasgarten, daselbst, 0,56 Ar. Betrag der Schätzung: 28 000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Edith Gebhard in Darmstadt eingetragen. — 3 K 56/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 11. 1954

Amtsgericht Abt. 3

# 3462

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch v. Darmstadt, Bezirk 3, Band 25 Blatt Nr. 1204 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 5. Februar 1955, vormittags 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 1099 7/10, Grasgarten (Vorgarten), Alicenstraße, 0,50 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 1100, Hofreite Nr. 17, daselbst, 4,59 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 1101, Grabgarten mit Gartenhaus, daselbst, 5.37 Ar. Betrag d. Schätzung: 38 100 — DM

5,37 Ar. Betrag d. Schätzung: 38,100,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. 6. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Hilde Frieda Anna Katharina Mannel Wwe., geb. Schmidt, in Darmstadt, 2. Architekt Horst Hans Joachim Mannel, daselbst, 3. Bauingenieur Hans Günther Mannel, daselbst, in Erbengemeinschaft eingetragen. — 3 K 30/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 11. 1954 Amtsgericht, Abt. 3

# 3463

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hahn bei Pfungstadt, Band 19, Blatt Nr. 1122, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 29. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 319, Gartenland im Ort, 1,41 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 320, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstr. 51, 1,69 Ar, Betrag der Schätzung: 2700,— DM; lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 31, Ackerland, Grünland, Obststück, die Röhrichten Wiesen, 38,75 Ar, Betrag der Schätzung: 1550,— DM; lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 321, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 53, 8,13 Ar, Betrag der Schätzung: 10 800,— DM.

Bei Abgabe von Geboten auf Flur 6, Nr. 31. ist die Vorlage der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Darmstadt erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Schreinermeister Friedrich Starck II. in Hahn und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Roth, in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. — 3 K. 40/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 29. 10. 1954

Amtsgericht, Abt. 3

#### 3464

Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bischhausen, Band 13, Blatt 4, Band 22, Blatt 268, Band 14, Blatt 41, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, versteigert werden: a) Band 13, Blatt 4: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischhausen, Flur 33, Flurstück 54, Grünland unterm untersten Ackerland auf dem untersten Steinacker, 37,47 Ar; lfd. Nr. 5, Fl. 26, Flst. 34, Holzung im Günstbach, 1,14,66 ha; lfd. Nr. 6, Fl. 21, Flst. 66, Holzung am Heisterrain, 25,11 Ar; lfd. Nr. 7, Fl. 21, Flst. 65, Ackerland daselbst, 24,46 Ar; lfd. Nr. 8, Fl. 21, Flst. 67, Grünland daselbst, 12,34 Ar; lfd. Nr. 9, Fl. 21, Flst. 49, Ackerland die Honigbergs delle 47,45 Ar; lfd. Nr. 10, Fl. 10, Flst. 49, Ackerland die Honigbergs delle 47,45 Ar; lfd. Nr. 10, Fl. 10, Flst. delle, 47,45 Ar; lfd. Nr. 10, Fl. 19, Flst. 130/14, Acker- und Gartenland daselbst, 7,60 Ar. b) Band 22, Blatt 268: 1fd. Nr. 3 Fl. 18, Flst. 15, Hofraum Lehmkaute 20, 3,54 Ar; lfd. Nr. 5, Fl. 22, Flst. 5, Holzung im Wolftal, 59,86 Ar; lfd. Nr. 6, Fl. 22, Flst. 7, Holzung daselbst, 16,44 Ar; lfd. Nr. 7, Fl. 22, Flst. 8, Holzung daselbst, 25,92 Ar; lfd. Nr. 8, Fl. 22, Flst. 6, Wiese, 11,50 Ar. c) Band 14, Blatt 41: lfd. Nr. 4, Fl. 28, Flst. 48/21, Ackerland auf'm Günstbach. 28,00 Ar; 48/21, Ackerland auf m Gunstbach, 28,00 Ar; Ifd. Nr. 5, Fl. 21, Flst. 50, Ackerland die Honigbergsdelle, 22,74 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals zu a) der Briefträger Wilhelm Wolf, Karls Sohn, in Bischhausen, zu b) die Ehefrau des Briefträgers Karl Andreas Wilhelm Wolf, Anna Marie, geb. Meister, in Bischhausen, zu c) Wilhelm Wolf, Briefträger, u. seine Ehefrau Marie geb. Meister, in Bischhausen eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist nach dem Kontrollratsgesetz 45 die Genehmigung des Amtsgerichts Eschwege, Abtlg. für Landwirtschaftssachen, erforderlich. Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 17. 8. 1954 auf insgesamt 10 560,— DM festgesetzt worden. - 6 K 13/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eschwege, 3. 11. 1954 Amtsgericht, Abt. II

# 3465

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 25, Band 44, Blatt 1718, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 26. Januar 1955, 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemark. Frankfurt am Main, Flur 374, Flurstück 69/2 etc., bebauter Hofraum, Habsburgerallee 43 Ecke Wittelsbacherallee 052, hält 4,53 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der technische Zeichner Erich Staudt, Ffm., eingetragen. — 84 K 97/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 11. 1954 Amtsgericht
Abt. 84

# 3466

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Soden, Band 64, Blatt 1686, im Bestandsverzeichnis Nr. 1 eingetragene Erbbaurecht am nachstehend beschriebenen Grundstück am 1. Februar 1955, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt (M.)-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer Nr. 23, versteigert werden. Gemarkung Soden, Flur 14, Flurstück 132/1, Größe 5,95 Ar, Hof- und Gebäudefläche Münsterer Straße. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 1953 in das Erbbaugrundbuch eingetragen. Als Erbbaugrundbuch eingetragen. Als Erbbauberechtigte waren damals: a) Kaufmann Hans Herr, b) dessen Ehefrau Elisabeth Herr, geb. Hahn, c) Frl. Ellen Herr, sämtlich in Bad Soden/Ts., je zu einem ideellen Drittel eingetragen. — 84/81 K 19/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 16. 11. 1954 Amtsgericht Abt. 84

#### 3467

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch v. Ffm.-Schwanheim, Band 88, Blatt 2197, im Bestandsverzeichnis eingetragene Erbbaurecht an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 27. April 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 1125, Gemarkung Ffm.-Schwanheim, Flur 36, Flurst. 383/8450, Hofraum, An der Schwarzbachmühle 7, Größe 6,29 Ar. Als Erbbauberechtigte waren damals eingetragen: 1. Ww. Katharina Pless, geb. Grebe, in Ffm.-Schwanheim zur ideellen Hälfte, 2. die zu 1. Genannte, der Hilfsarbeiter Albert Philipp Pless und der Schüler Gerhard Nikolaus Pless, daselbst, zur ideellen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 1953 in das Erbbaugrundbuch eingetragen. — 84 K 173/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 5. 11. 1954 Amtsgericht Abt. 84

# 3468

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die ideellen Eigentumsviertel der Eheleute Bauunternehmer Karl Rauschenberg und Anneliese, geb. Gärtner, in Frankfurt (M.), des im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bockenheim, Band 107, Blatt 4214, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am 19. Januar 1955, 9½ Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337 III. St., versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur Z. Flurstück 1365/212 etc., bebauter Hofraum, Robert-Mayer-Straße 30, Größe 2,94 Ar. Als Eigentümer waren damals die Ehefrau des Dipl.-Bauing. Ladislaus Zier, Maria Zier, geb. Gondosch, in Frankfurt (M.) zur ideellen Hälfte und die genannten Eheleute Rauschenberg zu je einem ideellen Viertel eingetragen. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Der Wert der beiden ideellen Grundstücksviertel wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 48 000,— festgesetzt. — 84 K 66/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 12. 11. 1954 Amtsgericht Abt. 84

# 3469

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Innenstadt, Band 137, Blatt 6336, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 26. Januar 1955, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 55, Flurstück 8, Bebauter Hofraum, Seilerstr. 13, hält 250 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Schlossermeisters Anton Haag, Elisabeth, geb. Kayser, in Frankfurt am Main eingetragen. — 84 K 127/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 22. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 84

# 3470

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Seiferts, Band 13, Blatt 368, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. Febr. 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Fulda, Königstraße 38. Zimmer 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemark. Seiferts, Flur 1, Flurstück 64/1, Lieg.-B. 137, Geb.-B. 98, Hof- und Gebäudefläche, Kirchacker Haus Nr. 86 == 11,15 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schneidergeselle Emil Herget in Seiferts/Rhön eingetragen. — 5 K 18/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 22, 11, 1954 Amtsgericht Abt. 5

# 3471

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Flieden, Band 23 u. 29, Blatt Nr. 737 u. 878, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. Januar 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Fulda, Zweigstelle Neuhof, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gem. Flieden, Flur 1, Flurst. 35, Lieg.-B. 270, Ackerland am Diborn, 80,51 Ar; Ifd. Nr. 2, Gem. Flieden, Flur 1, Flurst. 34, Lieg.-B. 270, Ackerland am Diborn, 12,92 Ar; Ifd. Nr. 3, Gem. Flieden, Flur 1, Flurst. 58, Lieg.-B. 270, Ackerland am Galgenberg, 28,25 Ar; Ifd. Nr. 8, Gem. Flieden, Flur 24, Flurst. 132/81, Lieg.-B. 270

Geb.-B. 106, Hof- und Gebäudefläche, Zehntstraße 104, 3,75 Ar; Ifd. Nr. 9, Gem. Flieden, Flur 6, Flurst. 128/59, Lieg.-B. 270, Ackerland, am Leidegraben, 52,49 Ar; Ifd. Nr. 10, Gem. Rommerz, Flurst. D 239/43, Lieg.-B. 270, Ackerland, die Fliedener Tannen, 22,36 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Zimmermann Josef Möller in Flieden, seine Ehefrau Maria, geb. Kress, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft eingetragen.

Zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin ist die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts (Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof) erforderlich. Der Genehmigungsbeschluß muß im Versteigerungstermin rechtskräftig vorliegen.

- 5 K 11/54 -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 22. 11. 1954 Amtsgericht, Abt. 5

# 3472

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gernsheim belegenen, im Grundbuch von Gernsheim Band IX und XIII, Blatt 889 und 1203, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (26. Oktober 1954) auf den Namen: Firma Ellenberger & Schrecker offene Handelsgesellschaft, Gernsheim, eingetragenen Grundstücke: Fl. I, Nr. 21, Hofreite (Fabrikgrundstück), Jägerstraße Nr. 8, 11,83 Ar; Fl. I, Nr. 36, Grabgarten daselbst, 8,47 Ar; Fl. I, Nr. 36, Grabgarten in der Stadt, 0,47 Ar; Fl. I, Nr. 38, Hofreite daselbst, 0,84 Ar (Schätzungswert: 140 393,— DM) am Freitag, dem 25. Febr. 1955, 10 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Gernsheim versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist. — 6 K 36/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 11. 1954 Amtsgericht

# 3473

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die dem Schuldner gehörenden <sup>1</sup>/-Anteile an den im Grundbuch von Frickhofen, Band 25, Blatt 962, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 21. Januar 1955, vormittags 9<sup>1</sup>/2 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstr. <sup>6</sup>, Zim. <sup>1</sup>, versteigert werden. Lfd. Nr. <sup>1</sup>, Frickhofen, Kbl. <sup>4</sup>5, Parz. <sup>1</sup>7, Hof- und Gebäudefläche Marktstraße <sup>6</sup>, <sup>2</sup>,95 Ar; Ifd. Nr. <sup>2</sup>, Frickhofen, Kbl. <sup>3</sup>4, Parz. <sup>1</sup>50, Ackerland auf dem Silberberg, <sup>2</sup>0,41 Ar; Ifd. Nr. <sup>4</sup>, Frickhofen, Kbl. <sup>4</sup>5, Parz. <sup>1</sup>8, Gartenland Marktstraße, <sup>2</sup>,63 Ar.

hofen, Kbl. 40, Falz. 10, straße, 2,63 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. 8.
1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer des Grundstücksanteils war damals der Steinrichter Jos. Noll in Frickhofen eingetragen. — 3 K 20/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 15. 11. 1954 Amtsgericht

# 3474

Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hadamar, Band 21, Blatt 838, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, dem 25. 1. 1955, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gymnasiumstraße 6, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

steigert werden. Lfd. Nr. 1, Hadamar, Kbl. 11, Parz. 124/8, Hof- und Gebäudefläche Hammelburg, 5,21 Ar; lfd. Nr. 2, Hadamar, Kbl. 11, Parz. 123/8, Hof- und Gebäudefläche Hammelburg 2, — 5,22 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. 5. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Kaufmanns Hugo Knoch, Anna, geb. Bayer, in Hadamar, eingetragen. Der Grundstückswert wird gem. § 74a Abs. V ZVG auf 12 000,— DM festgesetzt. — 3 K 13/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 11. 11. 1954 Amtsgericht

# 3475

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Herborn, Band 5, Blatt Nr. 154A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 31. Januar 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße Nr. 16. Zimmer Nr. 15, versteigert werden.

stelle, Westerwaldstraße Nr. 16. Zimmer Nr. 15, versteigert werden.

Herborn, 1fd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 857/37 etc., Lieg.-B. 1526, Geb.-B. 510, Hofund Gebäudefläche Mühlgasse Nr. 6, 10,75 Ar; Ifd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 9, Hofraum Oranienstraße, 0,19 Ar; Ifd. Nr. 3, Flur 18, Flurstück 761/35, Hof- und Gebäudefläche Mühlgasse 4, 2,55 Ar; Ifd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 733/36, Hof- und Gebäudefläche Mühlgasse, 0,18 Ar; Ifd. Nr. 5, Flur 18, Flurstück 935/10, Hof- und Gebäudefläche Mühlgasse, 5,32 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Aug. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Witwe des Fabrikanten Hugo Henniger, Grete, geb. Bielefeld, in Herborn eingetragen. —5 K 10/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Herborn, 27. 11. 1954

Amtsgericht

# 3476

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Grebenhagen, Band 5, Blatt Nr. 46, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Oberorstraße Nr. 9, Sitzungs-

richtsstelle Oberorstraße Nr. 9, Sitzungssaal, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Grebenhagen, Flur 3 Flurstück 1, Lieg-B. 38, Acker, der Aschenberg, 107,12 Ar; Ifd. Nr. 2, Grebenhagen, Flur 2, Flurstück 48, Garten, beim Totengarten, 4,50 Ar; Ifd. Nr. 3, Grebenhagen, Flur 6, Flurstück 30, Geb.-B. 15, Hofraum, im Dorfe Haus Nr. 16, 6,84 Ar; Ifd. Nr. 4, Grebenhagen, Flur 3, Flurstück 62, Grünland, die Hilgenwiese, 23,59 Ar; Ifd. Nr. 5, Grebenhagen, Flur 5, Flurstück 4/1, Grünland, im Roth, 49,98 Ar; Ifd. Nr. 6 Grebenhagen, Flur 1, Flurstück 25/2, Ackerland, am Mühlberg, 50,02 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4, Juli / 13. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Arbeiter und Gespannführer Johannes Heussner, Johann Friedrichs Sohn in Cassdorf eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 28 836,28 DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist eine Biet-Genehmigung erforderlich. — K 7 und 10/52 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

Homberg (Bez. Kassel), 26. 11, 1954 Amtsgericht

# 3477

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Vernawahlshausen, Blatt 68, 189 und 389, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20, Januar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Eigentümer der Grundstücke: 1. Tischermeister Eduard Henne, Vernawahlshausen; 2. Tischlermeister Wilhelm Henne, Vernawahlshausen; 3. Landwirt Karl Henne, Eboldshausen; 4. Ehefrau Anna Schütze, geb. Henne, Vernawahlshausen; 5. Mathilde Wienecke, geb. Henne, Vernawahlshausen; wahlshausen; 6. Herbert Henne, geb. am 25. 12. 1939.

Blatt 68 Vernawahlshausen: Fl. 2 Nr. 134/ 108, Hofraum, Haus Nr. 128, 4,38 Ar; Fl. 2, Nr. 135/109, Hofraum im Höhlecken, 55,25 Ar. Eigent. Nr. 1 zu 1/2 und Nr. 1-6 zu 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Blatt 189 Vernawahlshausen: Fl. 1, Nr. 69, Wiese im Bergerholz, 9,87 Ar, Fl. 1, Nr. 70, Wiese im Bergerholz, 40,60 Ar. Eigentümer Nr. 5 zu <sup>1/2</sup> und Nr. 1—6 zu <sup>1/2</sup> in unge-

teilter Erbengemeinschaft.

Blatt 389 Vernawahlshausen: Fl. 1 Nr. 24, Wiese Königsröhrer Feld, 5,35 Ar; Fl. 1, Nr. 136/23, Grünland, Königsröhrer Feld, 9,15 Ar; Fl. 1, Nr. 137/22, Acker Königsröhrer Feld, 31,52 Ar. Eigentümer Nr. 1—6 in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Sept. 1954 im Grundbuch eingetragen. Bei der Abgabe von Geboten auf die landwirtschaftlichen Grundstücke ist eine rechtskräftige Bietgenehmigung des Amtsgerichts erforderlich, - K 4/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Karlshafen, 16. 11. 1954 Amtsgericht

# 3478

Zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gonterskirchen, Band 5, Blatt Nr. 344, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedrichstr. 19, Zimmer Nr. 6, versteigert werden.

Gonterskirchen, Flur VI, Flurstück 146, Wiese auf dem Atzelberg, 15,32 Ar, Wert: 150,— DM; Gonterskirchen, Flur IX, Flurstück 145, Acker auf der grünen Beune, 14,74 Ar, Wert: 375,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Konrad Stöhr in Essen eingetragen. - K. 9/54 -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Laubach (Oberh.), 24. 11. 1954 Amtsgericht

#### 3479

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Simtshausen, Band 4, Blatt Nr. 100, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. Jan. 1955, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Univ.-Str. Nr. 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Simtshausen, Flur 9, Flurstück 18, Lieg.-B. 123, Geb.-B. 68, Hof- und Gebäudefläche, Obersimtshausen, Hs. 10,

6,92 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Jakob Althaus, Simtshausen, eingetragen. - 7 K 7/54 -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 16. 11. 1954 Amtsgericht Abt. 7

#### 3480

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Steinheim am Main, Band 7, Blatt Nr. 468, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (5: Oktober 1954) auf die Namen des Herrn

Adolf Heinrich Richard Franz, Optiker, Hanau a. M., Hüttenstr. Nr. 5, und der Frau Maria Katherina Barbara Grimm, verw. Goth, geb. Franz, Steinheim a. M., Offenbacher Str. Nr. 1, eingetragenen Grundstücke Flur 2, Nr. 629,5, Grabgarten Grundstucke Flur 2, Nr. 629,5, Grabgarten auf dem Kesselstätter Weg und die Weingärten, 646 qm, und Flur 2, Nr. 630,5, Hofreite daselbst, 379 qm, am Freitag, dem 21. Januar 1955, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht Zimmer Nr. 37, 1. Stockwerk, versteigert werden. — Der Grundstücks- (Verkehrs-) Wert wird für den Grabgarten auf 1938,— DM und für die Hofreite auf 14 000,— DM festgesetzt (§ 74a Abs. 5 ZVG).— Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres abgegebenen Bargebotes sofort im Termin zu leisten. - 7 K 55/54 -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 24. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

#### 3481

Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Landwirts Wilhelm Kraft in Breungeshain im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Donnerstag, dem 10. März 1955, vormittags 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Schotten. Schloßgasse Nr. 6, Sitzungssaal, versteigert werden:

Gemarkung Breungeshain: O. Nr. 1, Fl. XXIV, Nr. 43 21/100, Wiese im Seifen, 6,97 Ar. Verkehrswert gem. § 74a Abs. 3 ZVG 110,52 DM; O. Nr. 2, Fl. XXIV, Nr. 43 39/100, Wiese daselbst, 16,70 Ar, Verkehrswert 267,20 DM; O. Nr. 3, Fl. XXIV, Nr. 43 52/100, Wiese daselbst, 31,09 Ar, Verkehrswert 447 44 DM kehrswert 447,44 DM.

Gemarkung Michelbach: Lfd. Nr. 4, Fl. XI, Nr. 21, Acker am Geisenroth, 8,88 Ar, Verkehrswert 186,48 DM; lfd. Nr. 5, Fl. XI, Nr. 22, Acker daselbst, 7,69 Ar, 161,49 DM. Die Grundstückswerte (Verkehrswert)

wurden nach dem rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Schotten vom 11. September 1954 festgesetzt. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsversteigerung. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen wor-

Die Genehmigung zur Abgabe von Geboten durch das Landwirtschaftsamt in Büdingen bzw. durch das Amtsgericht Landwirtschaftsgericht) in Schotten ist vom Bietenden bei der Abgabe von Ge-boten dem Gericht vorzulegen bei Meidung der Zurückweisung der Gebote.

- K 2/54 -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schotten, 20. 11. 1954

Amtsgericht

# 3482

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 228, Blatt 3423, eingetragene nach-stehend beschriebene Grundstück am 24. Januar 1955, vormittags 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden, und zwar nur der dem Schuldner Heinrich Scheuerling gehörende Anteil (1/4). Lfd. Nr. 1, Wiesbaden, Flur 88, Flurstück 63/20, behauter Hofraum, Steingasse 15, 3,12 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. 4. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Kaufmann Heinrich Scheuerling in Wiesbaden, b) Frau Elisabeth Maria Schuh, geb. Scheuer-

ling, Ehefrau des Stadtinspektors Willy Schuh in Wiesbaden, c) Frau Anna Dorothea Höfle, geb. Scheuerling, Ehefrau des kaufm. Angestellten Hugo Höfle in Wiesbaden, d) Frau Greta Uhrig, geb. Scheuerling, Ehefrau des Stadtangestellten Karl Uhrig in Wiesbaden — nach Bruchteilen zu je <sup>1/4</sup> — eingetragen. — 61 K 22/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 20, 11, 1954 Amtsgericht

# 3483

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Kastel, Band 44, Blatt 2089, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. Januar 1955, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Kastel, Kartenbl. 16, Parzelle 124 91/100, Bauplatz Ogelboden; lfd. Nr. 2, Kastel, Kartenbl. 16, Parzelle 124 2/10, Bauplatz Ógelboden, Größe 6,05 und 5,41 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19.3. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Emil Lenz und Else Maria, geb. Hoff-mann, in Mainz-Kastel, zu je ½ eingetragen. - 61 K 1/54 -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 15. 11. 1954 Amtsgericht

# 3484

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Naurod, Band 27, Blatt 533, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. Januar 1955, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2. Zimmer 250, versteigert werden.

Lfd. Nr. 9, Naurod, Kartenblatt 5, Parzelle 91/896, Hof- und Gebäudefläche, Rambacher Str. 8, 3,71 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Stukkateur Erwin Ludwig Diefenbach eingetragen. 61 K 56/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 11. 1954 Amtsgericht

# 3485

Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Ahausen Blatt 220 und Drommershausen Blatt 126 auf den Namen der ledigen Henriette Engelbrecht, Landwirtin, zu Drommershausen eingetragenen Grundstücke, nämlich 1 Ackergrundstück in Ahausen in Größe von 23,95 Ar und 9 Acker- sowie 8 Wiesengrundstücke nebst 1 Bauplatz in Drommershausen in einer Gesamtgröße von 1 ha 62,27 Ar am Dienstag, dem 1. März 1955, 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, an der Gerichtsstelle, Mauerstraße 25, Zimmer 24, versteigert werden. Der Versteigerungs-vermerk ist am 9. 8. 1954 eingetragen. Die Wirtschaftsart und Lage der einzelnen Grundstücke können bei dem Amtsgericht oder den Bürgermeisterämtern in Ahausen und Drommershausen erfragt werden. Gebote können nur zugelassen werden, wenn eine Bietgenehmigung des Amts-gerichts — Abt. für Landwirtschaftssachen — in Weilburg im Termin vorgelegt wird. – K 14/54 -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Weilburg, 23. 11. 1954 Amtsgericht

# Andere Behörden und Körperschaften

3486

Veröffentlichung der Satzung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Frankfurt (Main)

Die durch den Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr am 8.11.1954 — A II 54 i 2003 — 4851/54 genehmigte Satzung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main vom 6. Mai 1954 nebst Anhang 1 wird nachstehend veröffentlicht.

Frankfurt (Main), 15.11.1954

Hessischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband Der Vorsitzende des Vorstandes

Dr. Köbel Bürgermeister

# **SATZUNG**

des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 6. Mai 1954.

Auf Grund des § 894 a in Verbindung mit § 675 der Reichsversicherungsordnung (RVO.) hat die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes (nachstehend mit "Verband" bezeichnet) die folgende Satzung beschlossen: Erläuterung der Abkürzungen am Schluß der Veröffentlichung.

#### Abschnitt I

Name, Sitz, Rechtsnatur, Zuständigkeit, Mitgliedschaft

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsnatur, Geschäftsjahr, Veröffentlichungen

- (1) Der Verband führt den Namen Hes-Gemeindeunfallversicherungsversischer band und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist errichtet mit der Verordnung des Hessischen Staatsministeriums zur Errichtung eines Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 7. Mai 1949/29. Juli 1950 (GVBl. f. d. Land Hessen 1949 S. 41, 1950 S. 129).
- (2) Der Verband ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die im Gebiete des Landes Hessen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung gegen Arbeitsunfälle versicherten Personen¹), soweit nicht die Stadt Frankfurt a. M. als Eigenunfallversicherungsträger zuständig ist.
- (3) Der Verband ist landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Rechte der Selbstverwaltung und der öffentlichen Siegelführung
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Veröffentlichungen erfolgen im Öffent-lichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen.
- §§ 627 Abs. 3 und 628 RVO in Verbindung mit Ziffer 1 des Erlasses des Reichsarbeitsministers RAM vom 16.3. 1942, Reichsarbeitsblatt RABl. II S. 201 und § 39 Abs. 1 und 2 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversiche-rung vom 21. 12. 1934, RGBl. I S. 1274.

#### § 2 Zuständigkeit

Der Verband umfaßt in seinem Gebiet die nach den §§ 537 bis 540 und 545 RVO versicherten Personen, die a) tätig werden

- 1. in den Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Gebietes1),
- 2. in Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden, wenn an ihnen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind und der Sitz des Unternehmens in seinem Gebiete liegt2),
- 3. bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dem Verband zugeteilt sind<sup>3</sup>),
- 4. in den Privathaushaltungen seines Gebietes4), sofern nicht eine gewerbliche5) oder eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft<sup>6</sup>) zuständig ist,
- 5. in Unternehmen zur Hilfeleistung
- bei Unglücksfällen<sup>7</sup>), 6. als Angehörige von Feuerwehren oder als feuerwehrtechnische Auf-

- sichtsorgane8), soweit die Feuerwehren nicht Bestandteil eines anderen der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Unternehmens sind auch von Feuerwehren im Gebiet der Stadt Frankfurt a. M. mit Ausnahme der Angehörigen der städtischen Berufsfeuerwehr Frankfurt am Main9),
- 7. ohne besondere Rechtsverpflichtung bei einer Hilfeleistung oder sonstigen Handlung im Sinne des § 537 Ziff. 5a RVO, wenn diese Tätigkeit im Verbandsgebiet erfolgt<sup>10</sup>),
- 8. als Lernende während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen Berufs-fach- und Berufsschulen, Schulungs-kursen und ähnlichen Einrichtungen, deren Sachkostenträger Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Mit-glieder des Verbandes sind<sup>11</sup>),
- bei der Erstellung von Kleinsiedlungen im Sinne der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. 12. 1931/ 15. 1. 1937 (RGBl. 1937 I S. 17),
- 10. in amerikanischen Betrieben und Einrichtungen — auch im Gebiet der Stadt Frankfurt a. M. —, deren Verwaltungskosten nicht aus Mitteln des Besatzungskostenhaushalts gedeckt werden, und deren Geschäftsbereich auf die Bedürfnisse der Angehörigen der amerikanischen Besatzungsmacht beschränkt ist12).
- b) nach dieser Satzung
  - 1. in die Pflichtversicherung einbezogen werden (§ 28) und
  - 2. zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind (§ 29),
- c) gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung Anspruch auf ergänzende Leistungen haben.
- § 628 RVO in Verbindung mit Ziffer 1 des Erlässes des RAM vom 16.3.1942, RABI. II S. 201 und § 39 Abs. 2 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. 12. 1934, RGBl. I S.1274.
- Ziff. 2 des Erlasses des RAM. v. 16. 3. 1942 RABI. II S. 201 —.
- § 628 b RVO in der Fassung des 3. Gesetzes über Anderungen in der Unfallversicherung vom 20. 12. 1928 RGBI. I S. 405.
- Ziff. 3 des Erlasses des RAM. v. 16. 3. 1942 -RABI. II S. 201 -.
- Ziff. 1 b des Rundschreibens des Reichsversicherungsamts (RVA) vom 7. 10. 1942 RABI. II
- S. 520 —. § 916 Abs. 1 Ziff. 1 RVO.
- § 537 Ziff. 3 und § 627 RVO in Verbindung mit der Verordnung des Reichsstatthalters in Hessen - Landesregierung - zur Abänderung

- der Verordnung über die Durchführung der Unfallversicherung in den Gemeinden vom 10. Mai 1935, vom 10. Nov. 1938 (Reg.-Bl. 1938 S. 115) und dem Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt betr. Betriebe zur Fillteleistung bei Unglücksfällen und Unfälle beim Lebensretten vom 28. Februar 1930 III V 2399 I M—(Amtsblatt des Preuß. Ministeriums für Volkswohlfahrt 1930 Sp. 250).

  8) § 637 Ziff. 3 RVO.
  9) § 627 RVO in Verbindung mit § 27 Abs. 2 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dez. 1934 (RGBl. I S. 1274) und § 2 der Verordnung des Hess. Staatsministeriums zur Errichtung eines Hessischen Gemeinde Unfallversicherungsverbandes vom 7. Mai 1949 (GVBl. S. 41).
- Mai 1949 (GVBl. S. 41).
- Formula 1949 (1948), 3-17.

  5 627 RVO in Verbindung mit dem Erlaß des Hess. Staatsministeriums Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt betr. Unfallversicherung der Lebensretter, vom 12. Dez. 1946 II 52 b 12 1846 und 1. April 1947 II-9007/47 —.
- \$ 537 Ziff. 11 RVO, Erlaß des RAM vom 23. 10. 1943, RABI. II. S. 471. Erlaß des Hess. Staatsministeriums Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt vom 19. Mai 1949 II 54 a 02 3437/49 / 31. Aug. 1949 II 54 i 08/03 685/48 —.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- 1. die Gemeinden und Gemeindeverbände des Verbandsgebietes (§ 1 Abs. 2 und § 2 Ziff. 1 dieser Satzung),
- Unternehmen mit selbständiger die Rechtsform, wenn an ihnen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind und der Sitz des Unternehmens in seinem Gebiete liegt (§ 2 Ziff. 2 dieser Satzung),
- die zugeteilten K\u00f6rperschaften, Anstalten und Stiftungen des \u00f6ffentlichen Rechts (\u00a7 2 Ziff. 3 dieser Satzung),
- die Haushaltungsvorstände der Privathaushaltungen seines Gebietes (§ 2 Ziff. 4 dieser Satzung),
- 5. die Träger der in § 2 Ziff. 5, 6, 8, 9 und 10 dieser Satzung genannten Unternehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebes oder mit seiner Versicherungspflicht (vgl. § 650 RVO).
- (3) Die Mitglieder im Sinne des Abs. 1 sollen in ein Mitglieds- (Betriebs-)ver-zeichnis eingetragen werden. Auf Antrag wird ein Mitgliedsschein erteilt. Für die Haushaltungsvorstände (Abs. 1 Ziff. 4) gilt das erste Schreiben des Verbandes zur Anforderung von Beiträgen als Mitgliedschein.
- (4) Die in Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 und 5 gc-nannten Mitglieder sind verpflichtet, in jedem Betrieb die Mitgliedschaft zum Verband und dessen Anschrift durch Aushang bekanntzumachen (vgl. § 651 RVO).

#### Abschnitt II Organisation des Verbandes

# § 4 Organe der Selbstverwaltung

Selbstverwaltungorgane des Verbandes sind

die Vertreterversammlung. der Vorstand1).

#### §5 Zusammensetzung der Organe

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus
  - 12 Vertretern der Versicherten und
  - 12 Vertretern der Arbeitgeber<sup>2</sup>).
  - (2) Der Vorstand besteht aus
    - 3 Vertretern der Versicherten und 3 Vertretern der Arbeitgeber<sup>2</sup>).
- (3) Jedes Mitglied dieser Organe hat . einen ersten und einen zweiten Stell-vertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle3).
- (4) Die Vertreter der Versicherten in der-Vertreterversammlung sollen je zur Hälfte Arbeiter und Angestellte sein. Dabei sollen die verschiedenen Verwaltungszweige berücksichtigt werden. Einen Vertreter der Versicherten stellt die Gruppe der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren. Bei der Aufteilung ist Absatz (5) entsprechend zu berücksichtigen4).
- (5) Von den Vertretern der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung entfallen auf:
- den Hess. Städtetag den Hess. Gemeindetag
- den Hess. Landkreistag
- den Landeswohlfahrtsverband Hessen

die Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden und die zuge-teilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Ziff. 2 und 3 dieser

Satzung)

2 Mitglieder.

3 Mitglieder,

3 Mitglieder,

2 Mitglieder,

2 Mitglieder,

Der Hessische Landkreistag stellt von seinen zwei Vertretern einen für die freiwilligen Feuerwehren<sup>5</sup>).

- (6) Dem Vorstand sollen möglichst die Vertreter der Versicherten und der Ar-beitgeber unter Berücksichtigung der Teilgruppen nach Abs. (4) und (5) angehören<sup>5</sup>).
- (7) Den Organen können im Rahmen der Absätze (4) und (6) als Vertreter der Versicherten auch solche Rentenberechtigte bis zu 10 v. H. der Organmitglieder angehören, die vom Verband Rente aus eigener Versicherung beziehen6).
- (8) Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand als Mitglieder oder Stellvertreter angehören?).

§ 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 10 GSv.

§ 17 GSv. in Verbindung mit den Bestimmungen des Hess. Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zu § 17 GSv. vom 22. Dez. 1952

 A II 54 b - 17001
 Staatsanzeiger f. d. Land Hessen 1953, S. 3).

 § 17 GSv. in Verbindung mit den Bestimmungen des Hess. Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zu § 17 GSv. vom 22. Dez. 1952
 — A II 54 b — 17001 — (Staatsanzeiger f. d. Land Hessen 1953 S. 3) und Genehmigung am Schluß der Satzung.

6) § 2 Abs. 4 Satz 3 GSv.

7) § 4 Abs. 7 GSv.

#### § 6 Vorsitzende der Organe

Vertreterversammlung und Vorstand wählen je aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 5 Abs. 1 GSv.). Gehört der Vorsitzende

Gruppe der Versicherten an, so muß der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§5 Abs. 2 GSv.).

#### § 7 Wahlen zu den Organen, Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände als Arbeitgeber richtet sich bei den Wahlen zu den Organen des Verbandes nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung (§ 4 Abs. 9 S. 2 GSv.). Das Stimmrecht des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, der Unter-nehmen die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden und der zugeteilten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Ziff. 2 und 3 dieser Satzung) bemißt sich nach der Zahl der am Tage der Wahlankündigung in den Betrieben beschäftigten, beim Verband versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten (§ 4 Abs. 9 Satz 1 GSv.).
- (2) Es entfällt je eine Stimme bei den Gemeinden auf tausend Einwohner,

bei den Landkreisen auf zehntausend Einwohner.

bei dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, den Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden und den zugeteilten Körperschaften, Anthibart und Geschaften und Geschaften der Schaften stalten und Stiftungen des öffentlichen ·Rechts auf zehn versicherte Personen.

Angefangene zehn, tausend oder zehntausend werden voll berücksichtigt.

(3) Stimmberechtigt bei einem Wahlvorgang sind die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder oder deren Beauftragte.

#### § 8 Amtsdauer der Organmitglieder

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt vier Jahre und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluß des vierten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig; sie kann jedoch für die nächste Amtsdauer von dem Vorgeschlagenen abgelehnt werden (§ 2 Abs. 11 GSv.).

#### § 9 Ehrenämter

- (1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt (§ 3 Abs. 1 GSv.). Die Organmitglieder haften dem Verband für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln (§ 7 Abs. 1 GSv.). Sie er-halten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

#### § 10 Bildung von Ausschüssen

Vertreterversammlung und Vorstand können je für sich Ausschüsse zur Erledi-gung bestimmter Aufgaben bilden; sie regeln das Verfahren der Ausschüsse (§ 2 Abs. 14 GSv.).

#### § 11 Geschäftsordnung

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung (§ 2 Abs. 12 GSv.).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Gehör.
- (3) Der Vorstand hat bei der Behandlung von Fragen, welche die Volksgesundheit berühren, einen auf dem Gebiete der Volksgesundheit und der Sozialversicherung erfahrenen Arzt mit beratender Stimme zuzuziehen. Die Vertreterver-sammlung soll in den Fällen des Satzes 1

den beratenden Arzt zuziehen. Die Auswahl des beratenden Arztes erfolgt auf Vorschlag der für den Sitz des Verbandes zuständigen Ärztekammer durch den Vorstand (§ 1 Abs. 6 GSv.).

#### § 12 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr vom Gesetz zugewiesen sind oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere

- den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinen Stellvertreter zu wählen¹),
- den Wahlausschuß für die Vorstandswahl zu bilden2),
- die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter zu wählen sowie Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern beim Ausscheiden bisheriger standsmitglieder vorzunehmen3),
- 4. die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung aufzustellen und zu ändern4).
- 5. der Geschäftsordnung für den Vorstand und deren Änderung die Zustimmung zu erteilen5),
- 6. die Satzung zu beschließen und zu ändern<sup>6</sup>),
- 7. Unfallverhütungsvorschriften zu beschließen7),
- auf Vorschlag des Vorstandes die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) zu bestimmen8),
- 9. auf Vorschlag des Vorstandes für die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Verbandes die Höhe des Pauschbetrages für Zeitverlust zu bestimmen und den Ersatz der baren Auslagen zu regeln9),
- über Änderungen im Bestande des Verbandes und deren vermögensrechtliche Folgen zu beschließen<sup>10</sup>),
- Einrichtungen nach § 843 Ziff. 1 und 2 RVO zu beschließen,
- über Maßnahmen zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Schaffung von Einrichtungen der Berufsfürsorge Für Unfallverletzte nach §§ 558 ff., 843 Ziff. 3 RVO, über die Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten sowie von Anstalten der im § 607 RVO bezeichneten Art zu beschließen<sup>11</sup>),
- 13. über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken zu beschließen,
- 14. über die Voraussetzungen für die Auferlegung von Beitragszuschlägen und die Bewilligung von Beitragsnachlässen Grundsätze aufzustellen<sup>12</sup>),
- über den Haushaltsplan mit Stellenplan13) zu beschließen, die Umlage festzustellen<sup>14</sup>), sowie das Nähere über den Betriebsstock und die Rücklage nach §§ 23 und 24 dieser Satzung zu bestimmen.
- 16. die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand und dem Geschäftsführer Entlastung zu erteilen (§ 25 dieser Satzung).
- über Beschwerden ersatzpflichtiger Unternehmer zu entscheiden<sup>15</sup>),
- einen Vertreter zu bestellen, der den Verband in den Fällen vertritt, in de-nen der Vorstand von der Vertretung ausgeschlossen ist (§ 17 dieser Satzung),
- die für die Erteilung der Widerspruchsbescheide zuständige Stelle zu bestim-

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1, Ziff. 6, 7, 9 erster Halb-

<sup>1) § 1</sup> Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz-GSv.) in der Fassung vom 13. 8. 1952 (BGBl. I S. 427).

<sup>§ 2</sup> Abs. 5 Satz 2 GSv.

# satz, 10, 11, 13, 15 (Stellenplan) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- § 5 Abs. 1 GSv.
- 95 Aus. 1 Gay. Vgl. § 24 der Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozial-versicherung (WO. Sozialvers.) vom 14. 8. 1952, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 168.
- \$2 Abs. 5 GSv. \$2 Abs. 12 GSv. \$2 Abs. 12 GSv. \$2 Abs. 12 GSv. \$2 Abs. 12 GSv. \$34 Abs. 12 GSv. \$35 Abs. 12 GSv. \$35 Abs. 12 GSv. \$35 Abs. 4 GSv., \$31 dieser Satzung. \$35 Abs. 4 GSv., \$36 dieser Satzung.
- Vgl. § 690 RVO.

- \$3 Abs. 2 GSv.
  Vgl. §\$ 636 ff. RVO.
  Vgl. § 736 RVO.
  § 22 Abs. 4 dieser Satzung, vgl. § 712 RVO.
- Vgl. § 704 RVO.
- § 22 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung.
- § 906 Abs. 1 RVO. § 85 Abs. 2 Ziff. 2 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1239).

#### § 13 Aufgaben des Vorstandes

# Dem Vorstand obliegt insbesondere

- 1. den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter zu wählen¹),
- 2. den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter zu wählen2).
- 3. die Geschäftsordnung des Vorstandes zu beschließen und zu ändern3),
- 4. Die Geschäftsführung zu überwachen,
- 5. die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten des Verbandes (Dienstrecht) der Vertreterversamm-lung vorzuschlagen und in deren Durchtührung die Einzelheiten zu bestimmen4),
- 6. die Bediensteten des Verbandes anzustellen, zu befördern, in den Ruhe-stand zu versetzen und zu entlassen, soweit nicht nach Bestimmung des Vorstandes der Vorsitzende oder der Geschäftsführer zuständig ist,
- über die Verhängung von Dienst-strafen nach §§ 32 ff. des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen in der Fassung des Angleichungsgesetzes vom 18. 3, 1952 (GVBl. S. 80) oder über die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens zu entscheiden und über Dienststrafen bei dienstordnungsmäßigen Angestellten nach Maßgabe der Dienstordnung zu beschließen,
- 8. das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge zu regeln und Beitragsvorschüsse zu beschließen<sup>5</sup>).
- die Grundsätze für die Anlegung und Verwaltung des Vermögens und der Rücklage sowie für die Niederschlagung von Geldforderungen festzulegen,
- Antrag zu stellen auf vorübergehende Herabsetzung oder Aussetzung der Zu-schläge zur Rücklage nach § 24 Abs. 2 dieser Satzung,
- 11. die Mitglieder der Rentenausschüsse zu berufen6),
- 12. Ordnungsstrafen gegen Mitglieder (Unternehmer) in den gesetzlich bezeichneten Fällen zu verhängen, so z.B. nach den §§ 677, Abs. 2 Ziff. 3, 850, 878, 887, 1543c, 1556, 1581 RVO,
- 13. in den Fällen des § 7 Abs. 4 und 5 GSv. Amtsenthebungen vorzunehmen
- soweit erforderlich, eine Krankenordnung zu erlassen7),
- statt der Vertreterversammlung auf den Anspruch des Verbandes in Rück-griffsangelegenheiten nach § 905 RVO zu verzichten,
- 16. Richtlinien über die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Unfällen zu erlassen und über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und die Maßnahmen für die erste Hilfe zu berichten8),

- die Beschlußfassung über die Gewäh-rung von Belohnungen für Rettung Verunglückter<sup>9</sup>),
- 18. unbeschadet des § 14 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 bis 3, und des § 17 dieser Satzung den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten10),
- über Angelegenheiten zu beschließen. die der Vertreterversammlung vorzulegen sind.
  - § 5 Abs. 1 GSv.

  - § 5 Abs. 1 GSv. § 8 Abs. 1 Buchstabe d GSv. § 2 Abs. 12 GSv., vgl. § 12 Ziff. 5 dieser Satzung. Vgl. § 12 Ziff. 8 dieser Satzung. § 22 Abs. 6 und 11 dieser Satzung, vgl. § 738
- 3) § 19 Abs. 2 dieser Satzung.
  7) § 558 e RVO.
  8) §§ 840, 883 Abs. 2 RVO.
  9) Vgl. § 736 RVO.
  10) § 6 Abs. 1 GSv.

# § 14 Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, unbeschadet des § 17 und Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit die Vertretung nicht nach § 16 dieser Satzung dem Geschäftsführer obliegt. Der Vorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 6 Abs. 3 GSv.). Sie üben das dem Vor-stand gemäß § 13 Ziff. 15 dieser Satzung übertragene Recht aus, nach § 905 RVO auf den Anspruch des Verbandes zu verzichten.
- (2) Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den Stellvertreter des Vor-sitzenden. Soweit der Stellvertreter den Verband mitzuvertreten hat, bedarf es nicht des Nachweises, daß ein Verhinderungsfall vorliegt.

#### § 15 Beanstandungen gesetz- oder satzungswidriger Beschlüsse

Verstoßen Beschlüsse der Organe oder von Ausschüssen gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. Die Beschwerde bewirkt Aufschub (§ 5 Abs. 4

#### § 16 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt insoweit den Verband gerichtlich und außer-gerichtlich. Laufende Verwaltungsgeschäfte sind solche Angelegenheiten, welche nicht nach den §§ 12—14 dieser Satzung den Organen obliegen. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 8 Abs. 4 GSv.).
- (2) Er macht Regreßansprüche nach § 906 Abs. 1 RVO für den Vorstand geltend.
- (3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter und führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes.

#### § 17 Vertretung der Vertreterversammlung

Ist die Vertretung des Verbandes gegen-über dem Vorstand erforderlich (§ 12 Ziff. 18 dieser Satzung), so geschieht sie nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertreterversammlung.

#### Abschnitt III

# Entschädigungsleistungen und Verfahren

#### § 18 Mehrleistungen

(1) Der Verband gewährt bei Unfällen im Feuerwehrdienst sowie bei Unfällen, die Brandverhütungsbeauftragte bei der Ausübung des Überwachungsdienstes erleiden, über die gesetzlichen Leistungen hinaus Mehrleistungen nach Artikel 5 der Verord-

- nung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. 10. 1932 (RGBl. I S. 499) nach Maßgabe des Anhangs 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Vertreterversammlung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Mehrleistungen für weitere Gruppen von Versicherten, insbesondere solche nach § 537 Ziff. 3 und 5 RVO beschließen.
- (3) Ergänzende Leistungen können auch gemäß § 843 Ziff. 2 RVO gewährt werden.

#### § 19 Feststellung der Entschädigung, " Rentenausschüsse

- (1) Die förmliche Feststellung der Leistungen (§ 1569a RVO) erfolgt durch Rentenausschüsse, die aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie dem Geschäftsführer oder einem von diesem Beauftragten bestehen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber haben je einen 1. und 2. Stellverterter zur Vertretung im Verhinderungsfalle
- (2) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in den Rentenausschüssen und ihre Stellvertreter werden durch den Vorstand berufen. Als Vertreter können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
- (3) In Fällen, in denen eine förmliche Feststellung nicht erforderlich ist, setzt der Geschäftsführer oder dessen Beauftragter die Leistungen fest.
- (4) Der Rentenausschuß kann beschließen, daß von der Rückforderung einer Entschädigung abzusehen ist (§ 620 RVO).

#### Abschnitt IV

#### Pflichten der Unternehmer und anderer Beteiligter

#### § 20 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Der Unternehmer hat jeden Arbeits-unfall (§§ 542-544 RVO), durch den ein im Unternehmen Beschäftigter getötet oder so verletzt worden ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, binnen drei Tagen, nachdem er ihn erfahren hat, auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung dem Verband anzu-zeigen (§§ 1552—1558 RVO). Stirbt der Ver-letzte infolge des Unfalles, so ist die gleiche Anzeige auch der Polizeibehörde des Unfallortes zu erstatten. Tödliche Unfälle und solche, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden, sind außerdem dem Verband sofort fernmündlich oder telegra-phisch mitzutellen. Dies gilt auch dann, wenn behauptet oder vermutet wird, daß der später eintretende Tod Unfallfolge sei.
- (2) Bei Berufskrankheiten (§ 545 RVO) und für die Versicherten nach §§ 538 und 540 RVO gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Unfällen nach § 537 Ziff. 5a RVO obliegt die Verpflichtung zur Erstattung der Unfallanzeige dem Verletzten (Hinterbliebenen) und demjenigen, in dessen Interesse oder zu dessen Unterstützung die unfallbringende Tätigkeit ausgeübt worden ist, ferner derjenigen öffentlichen Dienststelle, welche zuerst mit dem Unfall befaßt wurde befaßt wurde.

# § 21 Unterstützung des Verbandes durch die Unternehmer

(1) Die Mitglieder und die nach § 20 Abs. 3 dieser Satzung Anzeigepflichtigen sind verpflichtet, den Verband bei der Durch-führung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihm insbesondere jederzeit über die Behandlung, den Zustand und die Arbeits- und Verdienstverhältnisse der Verletzten (Erkrankten) Auskunft zu geben und ihm auf Verlangen den für die Berechnung der Entschädigung maßgebenden Entgelt nachzuweisen!).

- (2) Die Mitglieder und die nach § 20 Abs. 3 dieser Satzung Bezeichneten haben ferner die Maßnahmen des Verbandes auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der Berufsfürsorge zu unterstützen. Das gleiche gilt für die Mitglieder und die Versicherten hinsichtlich der Unfallverhütung und der ersten Hilfe bei Unfällen; näheres hierüber bestimmen die Unfallverhütungsvorschriften.
- (3) Der Unternehmer hat dem Verband jede den Betrieb betreffende Änderung, welche für die Zugehörigkeit zum Verband oder für die Veranlagung wichtig ist, binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Das gilt insbesondere für den Wechsel in der Person des Unternehmers, die Eröffnung, Verlegung und Einstellung eines Betriebes (vgl. §§ 664 ff. RVO).
- i) §§ 16, 17 der Bestimmungen des RVA über die Unterstützungspflicht der Kränkenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung usw, vom 19. 6, 1936 — RABI. IV S. 195, §§ 1543 b, 1543 c und 1581 RVO. —

#### Abschnitt V Aufbringung der Mittel

#### § 22 Beiträge

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes für Entschädigungen, Heilbehandlung, Unfallverhütung, für Verwaltung und dgl. sowie zur Ansammlung der Rücklage (§ 24 dieser Satzung) werden nach Maßgabe der Absätze 2—5 jährlich auf die Mitglieder umgelegt.
- (2) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung) entfallenden Aufwendungen können nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung auf diese Mitglieder umgelegt werden. Die Vertreterversammlung kann Umlagegruppen bilden. Sie kann festlegen, daß die amtlich festgestellte Einwohnerzahl eines nach der letzten Volkszählung liegenden Zeitpunktes der Umlageberechnung zugrunde zu legen lst. Sie kann ferner bestimmte Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem anderen Maßstab veranlagen.
- (3) Die Veranlagung der in § 3 Abs. 1 Ziff. 2—4 genannten Mitglieder erfolgt nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung. Es kann für die einzelnen Gruppen die Lohnsumme, ein Kopfbeitrag oder der einheitliche Mindestbeitrag (Abs. 5) zugrunde gelegt werden. Die für die in § 2 Ziff. 10 dieser Satzung bezeichneten Unternehmen übergebietlich getroffenen Beitragsregelungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterversammlung. Die Aufwendungen, welche sich aus § 2 Ziff. 5 bis 7 und 9 dieser Satzung ergeben, werden nach Abs. 2 umgelegt¹). Dies kann auch für die Aufwendungen nach § 2 Ziff. 2 bis 4 und 8 dieser Satzung geschehen. Die Umlagen können in den Fällen, in welchen sie nicht nach der Einwohnerzahl zu erheben sind, auch nach Gefahrstufen bemessen werden.
- (4) Die Vertreterversammlung kann beschließen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Unfälle, welche in ihren Betrieben eingetreten sind, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden; § 712 Abs. 2 RVO gilt entsprechend (§ 12 Ziff. 14 dieser Satzung).
- (5) Die Vertreterversammlung kann einen Mindestbeitrag festsetzen. Sie kann beschließen, daß bestimmte Gruppen von Unternehmen mit geringer Unfallgefahr beitragsfrei bleiben.
- (6) Auf Anforderung haben die Mitglieder Vorschüsse auf die Umlage zu leisten (§ 13 Ziff. 8 dieser Satzung).
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge oder des Umlagemaßstabes angeforderten Unter-

- lagen fristgemäß einzureichen, den Rechnungsbeamten Einblick an Ort und Stelle in die zur Umlageberechnung benötigten Bücher und Listen zu gewähren und die ausgeschriebenen Beiträge und Vorschüsse fristgemäß zu bezahlen.
- (8 Rückständige Beiträge und Beitragsvorschüsse sind vom Tage der Fälligkeit ab mit 2% über dem Landeszentralbankdiskontsatz zu verzinsen.
- (9) Rückstände werden gemäß § 28 RVO wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Bei den in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung genannten Mitgliedern ist statt der Beitreibung zunächst die Aufsichtsbehörde des Mitgliedes um Abhilfe zu ersuchen.
- (10) Vor einer Beitreibung von Rückständen ist der Säumige zu mahnen. Hierfür wird eine Gebühr von 1,— DM erhoben, sofern nicht gesetzlich eine höhere Gebühr festgesetzt ist. Die Vertreterversammlung kann eine andere Gebühr festsetzen.
- (11) Der Vorstand bestimmt das Nähere über das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge.
- 1) § 896 RVO, § 3 der Verordn. v. 15. 1. 1937 RGBl. I S. 17 —.

#### § 23 Betriebsstock

Zur Sicherung der Leistungen und zur Deckung des laufenden Bedarfs ist ein Betriebsstock zu bilden. Die Vertreterversammlung beschließt das Nähere über seine Ansammlung und seine Höhe. Er soll das Anderthalbfache des Jahresbedarfs des Verbandes nicht übersteigen.

#### § 24 Rücklage

- (1) Der Verband hat eine Rücklage anzusammeln. Ihr sind jährlich solange mindestens 5% der Entschädigungsbeträge (Renten) zuzuweisen, bis sie den Jahresbetrag der durchschnittlichen Entschädigungsleistungen der vorausgegangenen drei Jahre erreicht hat. Die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu.
- (2) Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, daß ausnahmsweise vorübergehend Zuschläge in geringerer Höhe oder keine Zuschläge erhoben werden (§ 13 Ziff. 10 dieser Satzung).
- (3) Entnahmen aus der Rücklage sind ihr nach näherer Bestimmung der Vertreterversammlung wieder zuzuführen.

#### § 25 Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres ist die vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch von der
Vertreterversammlung auf Vorschlag des
Vorstandes zu bestimmende geeignete
Sachverständige zu überprüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Vorstand
vorzulegen und von der Vertreterversammlung mit dem Jahresbericht abzunehmen.

#### Abschnitt VI' Unfallverhütung

# § 26 Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften (vgl. § 12 Ziff. 7 dieser Satzung). Die, Unternehmer und die Versicherten können den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften oder die Änderung von solchen anregen.
- (2) Solange und soweit der Verband keine Unfallverhütungsvorschriften erlassen hat, gelten die entsprechenden Vorschriften der sachlich zuständigen Genossenschaften der Unfallversicherung<sup>1</sup>).
- (3) Die Mitglieder und die Versicherten sind verpflichtet, die Unfallverhütungs-

vorschriften genau zu beachten<sup>2</sup>). Die Unfallverhütungsvorschriften sind den Unternehmern auszuhändigen. Diese haben sie in den Betrieben in geeigneter Form bekanntzumachen und jeden Arbeitnehmer bei seiner Einstellung darüber zu unterrichten. Die Unternehmer haben die Mitwirkung der Unfallvertrauensmänner und des Betriebsrates an der Unfallverhütung zu fördern.

(4) Der Vorstand erläßt die erforderlichen Richtlinien über die Unfallverhütung sowie die erste Hilfe bei Unfällen.

 \$ 41 Abs. 2 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. 12. 1934.
 \$ 850 RVO.

# § 27 Technische Aufsichtsbeamte

Die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften überwacht der Verband insbesondere durch Technische Aufsichtsbeamte. Diese sind berechtigt, die Betriebe und die Arbeitsstellen der Mitglieder während der Betriebszeit zu besichtigen. Sie weisen sich durch einen vom Verband ausgestellten Dienstausweis aus. Ihnen ist bei Ihrer dienstlichen Tätigkeit jede Hilfe zu leisten¹).

1) § 878 RVO.

# Abschnitt VII Ausdehnung der Versicherung

# § 28 satzungsmäßige Pflichtversicherung

- (1) Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf ehrenamtliche Mitglieder der gesetzlichen Vertretungsorgane der dem Verbande angehörenden Selbstverwaltungskörperschaften in deren dienstlichem Bereich, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gesetzlich unfallversichert sind<sup>1</sup>).
- (2) Als Jahresarbeitsverdienst gilt hierbei das Erwerbseinkommen, das der Versicherte im Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt hat 2), mindestens aber 4800 DM, höchstens jedoch 9000,— DM.
- (3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 22 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Verbandes sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beim Verband unfallversichert, soweit sie nicht nach § 541 RVO von der Unfallversicherungspflicht befreit sind³). Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Den nach Abs. 1 und 4 Versicherten werden die Geldleistungen nach §§ 559 ff. RVO vom Unfall ab gewährt.
- § 538 RVO in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 4. 3. 1954 — A II 54 a 4301-1482/54 —.
- <sup>2</sup>) § 564 Abs. 1 Ziff. 1 RVO. <sup>3</sup>) §§ 538 und 540 RVO.

# § 29 Freiwillige Versicherung

- (1) Es können freiwillig versichert werden (§ 540 RVO) durch die Mitglieder des Verbandes Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber die Betriebsstätte im betrieblichen Interesse mit ausdrücklicher Erlaubnis des Unternehmers besuchen oder auf ihr verkehren insbesondere als Mitglieder eines Prüfungsausschusses oder als Prüflinge, als Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder zu ähnlichen Zwecken.
- (2) Die Entschädigungsleistung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, soweit nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften Entschädigung gewährt wird. Doppelleistungen finden nicht statt.
- (3) Die freiwillige Versicherung wird wirksam mit dem Eingang der Anmeldung beim Verband. Die Beitragsregelung trifft

die Vertreterversammlung. Die Umlegung kann nach § 22 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erfolgen.

#### Abschnitt VIII Schlußbestimmungen

#### § 30 Ordnungsstrafen

Der Vorstand des Verbandes kann Unternehmer und ihnen Gleichgestellte, die ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mit Ord-nungsstrafen in Geld belegen. Das gilt auch gegenüber Personen, denen der Un-ternehmer seine Pflichten übertragen hat.

#### § 31 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung (§ 12 Ziff. 6 dieser Satzung und Satzung (§ 12 2111. o dieser Satzung) ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder der Vertreterver-sammlung erforderlich. Bei Beschlußunfä-higheit ist die greite Sitzung eine higkeit ist eine zweite Sitzung einzu-berufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschie-nenen beschlußfähig ist; in der Ladung ist darauf besonders hinzuweisen.

#### § 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 an Stelle der bisher geltenden Satzungen des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes in Darm-stadt, des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes für den Regierungsbezirk Kas-sel in Kassel, des Gemeinde-Unfallver-sicherungsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden in Wiesbaden, der Feuer-wehr-Unfallversicherungskasse in Darmstadt, der Feuerwehr-Unfallversicherungskasse in Kassel und der Feuerwehr-Unfallversicherungskasse in Wiesbaden.

(2) Unfälle von ehrenamtlichen Mitgliedern der gesetzlichen Vertretungsorgane der dem Verbande angehörenden Selbstverwaltungskörperschaften sowie von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse des Verbandes (§ 28 Abs. 1 und 4, dieser Sat-zung), die sich vor dem Inkrafttreten der Satzung ereignet haben, sind, soweit ein rechtskräftiges Urteil (bindender Bescheid) nicht vorliegt, nach Maßgabe des § 28 dieser Satzung zu entschädigen. Soweit Entschädigungsansprüche rechtskräftig abge-lehnt wurden, weil Versicherungsschutz für die in § 28 Abs. 1 u. 4 dieser Satzung bezeichneten Personen bisher nicht bestand, kann auf Beschluß des Vorstandes in Abweichung von dem rechtskräftigen Urteil (bindenden Bescheid) Entschädigung ge-währt werden. Den Zeitpunkt des Beginns der Entschädigungsleistungen bestimmt in diesen Fällen der Vorstand.

Marburg (Lahn), 6. 5, 1954

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung Horst Seyfarth

#### Genehmigung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 894a RVO in Verbindung mit § 681 RVO mit der Maßgabe genehmigt, daß die Zahl der Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung (§ 5 Absatz 1 der Satzung) bis zum Beginn

der nächsten Wahlperiode zu den Organen in der Sozialversicherung je 10 (zehn) beträgt.

Wiesbaden, 8. 11. 1954 A II 54 i 2003-4851/54

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Horeni Ministerialrat

#### Anhangl

zur Satzung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 6. Mai 1954

#### Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst

Den Angehörigen der Feuerwehren und ihren Hinterbliebenen werden bei Unfällen in Ausübung ihres Dienstes in den Feuerwehren auf Grund des Artikels 5 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Lei-stungen vom 19. 10. 1932 (RGBl. I Seite 499) Mehrleistungen wie folgt gewährt. Das gleiche gilt bei Unfällen, die Brandverhütungsbeauftragte (§ 16 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes vom 19. Mai 1951 — GVBI. Seite 30) bei der Ausübung des Überwachungsdienstes erleiden.

Den nach § 11 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes vom 19. 5. 1951 herangezogenen Personen können Mehrleistungen bis zur gleichen Höhe gewährt werden.

#### 1. Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld

Das gesetzliche Krankengeld wird bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstaus-falles erhöht, höchstens jedoch bis zum Betrage von kalendertäglich 20,- DM.

Für die Feststellung des Verdienstausfalles ist bei Lohn- und Gehaltsempfängern 1/30 des Verdienstes im letzten Kalendermonat vor dem Unfall, bei in freien Berufen Tätigen 1/300 des beim Finanzamt für das Kalenderjahr vor dem Unfall ermittelten Erwerbseinkommens, im übrigen der Ortslohn zugrunde zu legen.

War der Verletzte z. Z. des Unfalls nicht länger als zwei Monate arbeitslos, dann ist der Erhöhung des Krankengeldes der Arbeitsverdienst aus dem letzten Beschäfti-gungsverhältnis, im übrigen der Ortslohn zugrunde zu legen.

Wird aus Anlaß des Unfalles Heilanstaltspflege durch den Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband oder die zuständige gesetzliche Krankenkasse ge-währt, so werden für die Dauer der Heil-anstaltspflege die Barleistungen bei Verletzten mit Anspruch auf Familien- oder Hausgeld auf 85 v. H., bei anderen Ver-letzten auf 70 v. H. des Verdienstausfalles erhöht.

#### 2. Verletztenrenten

Zu den Verletztenrenten wird als Mehrleistung ein Zuschlag von 20 v. H. der Regelleistung gewährt. Die Vollrente muß mindestens 166,70 DM monatlich betragen (entsprechend einem Jahresarbeitsverdienst von 3000,— DM). Der Zuschlag wird nur insoweit gewährt, als Regelleistung und Mehrleistung zusammen bei der Vollrente den Betrag von 250,— DM monatlich nicht übersteigen, Kinderzulagen bleiben bei der Anwendung des Mindest- und Höchstund Höchstbetrages unberücksichtigt.

Die Mehrleistungen werden auch ge-währt, wenn § 562 der Reichsversicherungsordnung angewendet wird.

#### 3. Hinterbliebenenrenten

Die Hinterbliebenenrenten werden ebenfalls unter Zugrundelegung des nach den Vorschriften der §§ 563 ff. RVO berechneten Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber nach einem Jahresarbeitsverdienst von 3000,- DM gewährt.

Die Hinterbliebenenrente (§§ 588 und 591 RVO) wird erhöht

- a) für Witwen und Vollwaisen auf monatlich 120,- DM, wenn sie geringer ist als dieser Betrag,
- b) für Halbwaisen unter 18 Jahren durch einen monatlichen Zuschuß von 30,— DM; der Zuschuß wird nur insoweit gewährt, als Rente und Zuschuß den Betrag von 120,— DM monatlich nicht übersteigen,
- Voll- und Halbwaisen erhalten über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Renten ein-schließlich Mehrleistungen, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Die Renten der Hinterbliebenen einschl. der Mehrleistungen dürfen zusammen vier Fünftel des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Andernfalls werden die Mehrleistungen nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt, es sei denn, daß die Hinter-bliebenenrenten und Mehrleistungen zu-sammen den Betrag von 200,— DM monatlich nicht übersteigen

Das Sterbegeld wird auf 500,— DM er-höht, sofern das nach der Reichsversiche-rungsordnung zu gewährende Sterbegeld niedriger ist.

#### 4. Gemeinsame Bestimmungen

Die Mehrleistungen sind in den Bescheiden und Mitteilungen an die Berechtigten getrennt zu berechnen und als solche zu bezeichnen.

Mehrleistungen werden nicht gewährt, wenn sie insgesamt weniger als 1,- DM betragen.

Beim Zusammentreffen mit Bezügen aus anderen Zweigen der Sozialversicherung oder aus einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Versorgung sowie auf Grund eines Arbeitsvertrages, ferner beim Zusammentreffen mit laufenden Leistungen aus einem zu Lasten von Mitteln einer Ge-meinde oder eines Gemeindeverbandes abgeschlossenen privaten Versicherungs-vertrag werden Mehrleistungen nur in-soweit gewährt, als diese Bezüge zusam-men mit den gesetzlichen Leistungen des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes die in Ziffern 1 bis 3 vorgesehenen Höchstgrenzen nicht erreichen.

Die Mehrleistungen werden ferner nicht gewährt, wenn andere Bezüge der Ver-letzten oder Hinterbliebenen aus Anlaβ des Unfalls wegen der Gewährung der Mehrleistungen ruhen würden.

Im übrigen finden auf die Mehrleistungen die für die gesetzlichen Leistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Soweit auf Grund vorstehender Bestimmungen höhere Leistungen zu gewähren sind, werden sie für die Zeit ab 1, 10, 1953 gewährt. Die erhöhten Leistungen werden von diesem Zeitpunkt ab auch für Unfälle gewährt, die sich in der Zeit vom 1. 7. 1928 bis 30. 9. 1953. ereignet haben.

# Erläuterung der Abkürzungen:

. . . . Bundesgesetzblatt BGBI. . . . Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung in der Fassung vom 13. 8. 1952 (BGBl. I, GSv. S. 427) GVB1.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

. . . Reichsarbeitsblatt RABI. RAM . . . . Reichsarbeitsminister Reg. Bl. . . . . Regierungsblatt des Volksstaates Hessen (Hessen-Darmstadt)

RGBI. Reichsgesetzblatt RVA Reichsversicherungsamt RVO . . . Reichsversicherungsordnung

WO — Soz. Vers. Wahlordnung für die Organe der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 14, 8, 1952 (Bundesanzeiger vom 30, 8, 1952 Nr. 168 — Bellage)

# **SATZUNG**

der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt, Öffentlich - rechtliche Versicherungsanstalt in Wiesbaden

(Genehmigt durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 8. 10. 1954. Akt.Z. IIb — 25d 04/03—5351/54)

Für die mit staatlicher Genehmigung (Allerhöchster Erlaß des Königs von Preußen vom 20. 9. 1913) errichtete "Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Anstalt des öffentlichen Rechts" in Wiesbaden, haben die drei Gewährträger der Anstalt, das Land Hessen, der Hessische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Frankfurt a. M. und die Hessische Landesbank—Girozentrale—, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Frankfurt a. M., nachstehende Satzung erlassen:

#### Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

#### §1 Rechtsform und Sitz

- (1) Die "Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt" ist eine öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt. Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.
- (2) Die Anstalt führt ein Siegel mit der Bezeichnung "Hessen-Naussauische Lebensversicherungsanstalt" und mit einem Wappen, das die Wappen-Löwen von Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Nassau, den Wappen-Adler der Stadt Frankfurt a. M., haltend, darstellt

#### § 2 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist das Geschäftsgebiet der "Hessen-Naussauischen Lebensversicherungsanstalt öffentliche Versicherungsanstalt für das Land Hessen und die Provinz Hessen-Nassau", in seinem bisherigen Umfange.

#### § 3 Zweck

- (1) Der Betrieb der Anstalt umfaßt alle Arten von Lebensversicherungen.
- (2) Die Anstalt ist berechtigt, Rückversicherungen zu nehmen und zu geben. Sie ist Mitglied des "Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland".
- (3) Die Anstalt fördert das öffentliche Sparkassenwesen.  ${}^{\circ}$
- (4) Die Geschäfte der Anstalt werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen ohne Gewinnstreben geführt.

# § 4 Gewährträger (Haftung)

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften, soweit nicht die Befriedigung der Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt möglich ist. das Land Hessen, der Hessische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Frankfurt a M und die Hessische Landesbank Girozentrale —, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Frankfurt a. M., als Gesamtschuldner.
- (2) Die Versicherungsnehmer sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

#### § 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erscheinen im Bundesanzeiger und im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

#### Abschnitt II Die Organisation der Anstalt

§6 Die Organe

Die Organe sind:

1. Der Verwaltungsrat, 2. Der Vorstand.

#### 1. Der Verwaltungsrat

#### § 7 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vom Hessischen Minister der Finanzen beauftragten Beamten seines Ministeriums als Vorsitzenden und dem Verbandsvorsteher des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes als seinem ständigen Vertreter sowie weiteren 6 Mitgliedern, nämlich
  - 2 Vertretern des Landes Hessen, die von der Landesregierung bestellt werden.
  - 2 Vertretern des Hessischen Sparkassenund Giroverbandes,
  - 2 Vertretern der Hessischen Landesbank — Girozentrale —.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Gewährträger können die von ihnen bestellten Mitglieder jederzeit abberufen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates versehen ihr Amt ehrenamtlich.

#### § 8 Zuständigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung, wobei erhebliche, nicht alsbald zu beseitigende Mißstände oder Schwierigkeiten unverzüglich den Gewährträgern anzuzeigen sind.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:
- (a) die Berufung und Entlassung der Vorstandsmitglieder und den Abschluß der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern.
- (b) die Geschäftsanweisungen an den Vorstand,
- (c) die Grundsätze für die Anstellung, Kündigung und Entlassung der Bediensteten der Anstalt,
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- (e) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Verlustes,
- (f) die Anlegung der verfügbaren Mittel und der Rücklagen,
- (g) Änderungen dieser Satzung,
- (h) die Auflösung oder Fusion der Anstalt.
- (3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
- (a) die Feststellung oder Änderung des Geschäftsplanes einschließlich der Versicherungsbedingungen,
- (b) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken im Werte von mehr als DM 20 000,—, außer wenn von der Anstalt beliehene Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung erworben oder weiter veräußert werden,
- (c) die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, soweit sie nicht unmittelbar mit der Versicherungstätigkeit zusammenhängen.
- (4) Die Beschlüsse zu Absatz (2) Buchstabe (a) werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinem ständigen Vertreter ausgeführt.
- (5) Der Verwaltungsrat kann unbeschadet seiner satzungsmäßigen Verantwort-

lichkeit einzelne seiner in Absatz (2) erwähnten Obliegenheiten einem von ihm gewählten Ausschuß oder dem Vorstand übertragen; nicht übertragbar sind:

die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Regelung ihrer Dienstverträge,

die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes,

die Beschlußfassung über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Verlustes sowie über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Anstalt.

#### §9 Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn ein Gewährträger, der Vorstand oder die Fachaufsichtsbehörde es verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seinen Stellvertreter unter Übersendung der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsschreiben sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstage zur Post zu geben.
- (3) Die Verhandlungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu vollziehen, den Mitgliedern zu übersenden und in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates festzustellen.
- (7) Die Teilnehmer an den Sitzungen erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen. Außerdem erhalten sie ein Sitzungsgeld.

#### 2. Der Vorstand

#### § 10 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Davon kann eines zum Vorsitzenden bestellt werden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

#### § 11 Aufgaben und Beschlußfassung

(1) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er führt ihre Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung, des Geschäftsplanes und der Geschäftsanweisungen. Er hat dem Verwaltungsrat regelmäßig, längstens viertel-

jährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinem Stellvertreter bei wichtigen Anlässen mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

- (2) Die Geschäftsverteilung und Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorsitzende des Verwaltungsrates mit Zustimmung seines Vertreters. Der Verwaltungsrat ist hierüber zu unterrichten. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein überstimmtes Vorstandsmitglied ist unbeschadet der Wirksamkeit des Beschlusses berechtigt, seine abweichende Auffassung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand regelt den inneren Geschäftsbetrieb, stellt Bedienstete ein und entläßt sie.
- (4) Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

#### § 12 Vertretung und Zeichnungsbefugnis

- (1) Erklärungen im Namen der Anstalt werden unter der Bezeichnung "Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt" abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Zeichnungsbefugnis so regeln, daß ein Mitglied des Vorstandes mit einem Bediensteten oder zwei Bedienstete gemeinsam zeichnen können. Der Vorstandsoll diese Regelung nur für den laufenden Geschäftsverkehr treffen.
- (2) Urkunden, die den Vorschriften in Absatz (1) entsprechen sind für die Anstalt verbindlich ohne Rücksicht darauf, ob im übrigen die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse des Verwaltungsrates eingehalten worden sind.

(3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der Anstalt ausgestellten und mit dem Siegel der Anstalt versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(4) Auf Versicherungsscheinen genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes, auch in der Form einer Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift.

#### Abschnitt III Jahresabschluß, Entlastung des Vorstandes, Gewinn- und Verlustrechnung, Staatsaufsicht

#### § 13 Jahresabschluß

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Spätestens 6 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres bestellt der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates einen unabhängigen Abschlußprüfer für die Prüfung des kommenden Jahresabschlusses. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand spätestens innerhalb von 6 Monaten den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht auf, läßt beide nach den bestehenden Vorschriften prüfen und legt sie mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vor. Dieser stellt den Jahresabschluß fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 14 Vermögensanlage und Überschußverwendung

- (1) Die Anlage der Prämienreserve Deckungsstock und des sonstigen Vermögens wird nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 (RGBl. I, S. 315) durch den Geschäftsplan geregelt.
- (2) Zur Überwachung des Deckungsstocks kann der Verwaltungsrat einen Treuhänder und einen Stellvertreter für ihn bestellen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§ 70 bis 76 des Gesetzes

über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen entsprechende Anwendung.

kassen entsprechende Anwendung.
(3) Der bei Abschluß des Geschäftsjahres verbleibende Überschuß ist nach Maßgabe des Geschäftsplanes den Versicherten zuzuführen.

#### § 15 Verlustdeckung

Ergibt sich bei Abschluß des Geschäftsjahres ein Verlust, so decken ihn die Gewährträger zu gleichen Teilen, soweit er
nicht durch freie Rücklagen ausgeglichen
werden kann oder vorgetragen wird. Die
Leistungen der Gewährträger sind aus
den Erträgnissen folgender Geschäftsjahre
zurückzuzahlen, bevor ein Überschuß verteilt wird.

#### § 16 Staatsaufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Fachaufsicht nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31, 7, 1951 (BGBl. I, S. 480).

(2) Dienstaufsichtsbehörde ist der Hes-

sische Minister des Innern.

# Abschnitt IV Schlußbestimmungen

#### § 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen bekanntgemacht werden. Sie treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens ausdrücklich bestimmt ist.

#### § 18 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Anstalt wird das nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Versicherten verteilt.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung Diese Satzung tritt am 15. 7. 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

# C Wirtschaftsanzeigen

# Wasserleitungen



# entkrustet TIRON

gepr. bez. Metallangriff v. Mat.-Prüf.-Amt Berlin-Dahlem, bez. hyg. Unbedenklichkeitv. Techn. Hochschule München und Robert-Koch-Institut Mäßige Kosten.

Chem.Fabrik Bruno Vogelmann, Crailsheim

# Die richtige Anschrift

bietet Gewähr für fristgemäßes Erscheinen der im Staats-Anzeiger · Offentlicher Anzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichenden Anzeigen

# STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen WIESBADEN

Herrnmühlgasse 11, Postschließfach 909

Anzeigenschluß: Jeden Montag 16 Uhr für die nächste Ausgabe

# Ser sichere Weg:

# Deutsche Bausparkasse DBS (eGmbH)

Darmstadt • gegründet 1925

Gebietsleitung Mittel-Hessen: Rechtsbeistand Wilh. Schäfer Neu-Isenburg, Bahnhofstraße 92, Ruf i 343 Vors. d. Landesverbandes Hessen der DBS.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeltungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag des "Staats-Anzeiger", Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt/Main, Münchener Str. 54, zum Preise von DM —,45 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: "Verlag Kultur und Wissen GmbH." Nr. 117 337 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil die 3gespaltene mm-Zeile DM —,60. Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dlenststellen DM —,40. Allgemeiner Anzeigenteil die viergespaltene mm-Zeile DM —,80. Gültig ist Anzeigen-Preisliste Nr. 1 v. 1. 10. 1954. Anzeigenannahme: Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Öffentlicher Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Schließfach 909. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den übrigen Teil Paul Hartelt, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH. Frankfurt/Main, Münchener Straße 54, Tel. 3, 1214 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 9 03 41.